

# DIE FINANZIERUNG MUSLIMISCHER ORGANISATIONEN IN DEUTSCHLAND

Stefan Muckel, Lukas Hentzschel,  
Aiman Mazyek, Bekir Alboğa,  
Nushin Atmaca, Lydia Nofal,  
Ehrhart Körting

**FRIEDRICH  
EBERT**   
**STIFTUNG**  
Forum Berlin



- 4**     **VORWORT DES HERAUSGEBERS**  
Dietmar Molthagen
- 6**     **RECHTLICHE MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN ÖFFENTLICHER  
FINANZIERUNG MUSLIMISCHEN LEBENS IN DEUTSCHLAND**  
Stefan Muckel, Lukas Hentzschel
- 28**    **DIE HEUTIGE FINANZIERUNG DES ZMD UND MÖGLICHKEITEN DER  
WEITERENTWICKLUNG**  
Aiman Mazyek
- 34**    **FINANZIERUNG MUSLIMISCHER ORGANISATIONEN IN DEUTSCHLAND  
FINANZIERUNG RELIGIÖSER UND SOZIALER DIENSTE DER DİTİB**  
Bekir Alboğa
- 40**    **FINANZIERUNGSFRAGEN AUS SICHT EINER KLEINEREN MUSLIMISCHEN  
ORGANISATION AM BEISPIEL DES LIBERAL-ISLAMISCHEN BUND**  
Nushin Atmaca
- 44**    **GRÜNDUNG EINER ISLAMISCHEN STIFTUNG BERLIN ZUR TRANSPARENTE  
FINANZIERUNG DES ISLAMISCHEN LEBENS**  
Lydia Nofal
- 50**    **DIE LEGENDE VON EINER UMFASSENDEN STAATLICHEN FINANZIERUNG  
CHRISTLICHER GLAUBENSVERMITTLUNG**  
Ehrhart Körting

---

## VORWORT DES HERAUSGEBERS

---

**Dr. Dietmar Molthagen**

Wie wird muslimisches Leben in Deutschland finanziert? Über diese Frage wird seit Jahren viel und kontrovers diskutiert. Mehrere Debattenstränge haben sich dabei herausgebildet: Zuletzt lauter geworden ist die erste Debatte über eine Finanzierung aus dem Ausland. Gegenüber Geldern, die aus dem Ausland in deutsche Moscheen, Verbände oder andere muslimische Organisationen fließen, bestehen Vorbehalte, da man externe Einflussnahme, im schlimmsten Fall sogar Radikalisierungstendenzen befürchtet. Andererseits sind finanzielle Verbindungen von Kirchen oder Religionsgemeinschaften – die sich selbst ja stets als international verstehen – seit Jahren Praxis und werden bei nichtmuslimischen Gemeinden selten bis nie thematisiert.

Eine zweite Debatte wird über die Frage einer öffentlichen Finanzierung für muslimische Organisationen geführt. Muslimische Organisationen wünschen sich eine öffentliche Anschubfinanzierung und verweisen auf die hohen Erwartungen, die an sie in Bezug auf soziale Dienste, Jugendarbeit, Deradikalisierung, Seelsorge und Öffentlichkeitsarbeit gestellt werden. Eine Professionalisierung heute vor allem ehrenamtlich erbrachter Leistungen von Moscheen und muslimischen Organisationen bedürfe eben auch entsprechender Finanzmittel. Kritiker dieses Ansinnens verweisen demgegenüber auf die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates, der eine öffentliche Finanzierung von Religion verbiete. Andererseits gibt es direkte Finanzbeziehungen zwischen Staat und Kirche in Form der Staatsleistungen und indirekte über die vielfältigen Kooperationsbeziehungen zwischen Kirchen, Religionsgemeinschaften und Staat.

Die dritte Debatte kreist um die Frage, wie die eigene Finanzierung von muslimischen Gemeinschaften organisiert werden soll. Wünschen Verbände überhaupt die Einführung einer Art „Moscheesteuer“ analog zur Kirchensteuer, wenn man den Körperschaftsstatus erhielte? Über aktuelle Finanzierungsmodelle und deren Veränderungsbedarf wird nicht zuletzt innermuslimische intensiv diskutiert.

Die Frage nach der Finanzierung muslimischen Lebens berührt somit viele Aspekte: rechtliche Fragen ebenso wie politische, innermuslimische genauso wie gesamtgesellschaftliche. Diese Aspekte spiegeln sich auch in den verschiedenen Artikeln dieses Bandes. Gerade weil das Thema so vielschichtig ist, hat sich die Friedrich-Ebert-Stiftung entschieden, mehrere Autorinnen und Autoren um Beiträge zu bitten, die in diesem Band zusammen gestellt sind.

Wir können und wollen nicht mit einem Gutachtentext Empfehlungen geben, das Thema in dieser oder jener Weise zu bearbeiten. Wir wollen vielmehr die Debatte sichtbar machen und Ideen zusammentragen, wie die Finanzierung muslimischen Lebens in Zukunft ausgestaltet werden kann. Denn es ist eine Frage der Gerechtigkeit, dass muslimische Gemeinschaften gleiche Rechte und Pflichten wie andere Religionsgemeinschaften haben. Es ist aber auch im Interesse aller, dass muslimische Organisationen in der Lage sind, ihre Aufgaben kompetent und qualitativ hochwertig erledigen zu können. Denn sie leisten spezifische Beiträge bei der Integration Geflüchteter, in der muslimischen Jugendarbeit, für den bisweilen konfliktiven öffentlichen Dialog zu islambezogenen Fragen – und weitere Beispiele ließen sich aufzählen.

Dieser Band soll die Diskussion strukturieren und versachlichen. Er hält zudem einige Ideen fest, von denen wir glauben, dass sie es wert sind weiter diskutiert zu werden. In diesem Sinn wünsche ich dem Band viele interessierte Leserinnen und Leser und fruchtbare Diskussionen für die zuletzt ins Stocken geratene Integration islamischer Gemeinschaften in das deutsche Religionsverfassungsrecht und eine Lösung der drängenden Finanzfragen in vielen muslimischen Organisationen.

Dr. Dietmar Molthagen  
Friedrich-Ebert-Stiftung, Forum Berlin  
Arbeitsbereich Religion und Politik

---

# RECHTLICHE MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN ÖFFENTLICHER FINANZIERUNG MUSLIMISCHEN LEBENS IN DEUTSCHLAND\*

---

Prof. Dr. Stefan Muckel, Lukas Hentzschel

---

## A) EINFÜHRUNG

Die Finanzierung muslimischen Lebens, insbesondere muslimischer Vereinigungen in Deutschland muss im Kontext des allgemeinen Religionsverfassungsrechts gesehen werden. Das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichbehandlung in religiöser Hinsicht (die sog. staatskirchenrechtliche Parität), das Gebot der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates und seine Säkularität lassen einen anderen rechtlichen Ansatzpunkt nicht zu. Es geht also nicht nur um die Finanzierung muslimischen Lebens und muslimischer Vereinigungen. Es geht um die Finanzierung religiösen Lebens und religiöser Vereinigungen. Soweit sich dabei aus Gründen, die in den muslimischen Vereinigungen oder bei den sonstigen Akteuren liegen, Besonderheiten ergeben, müssen sie rechtlich eigenständig bewertet werden. Aber ein Sonderrecht für (oder gegen) Muslime lässt das Grundgesetz nicht zu.

Dabei handelt es sich um ein sensibles, rechtspolitisch wie juristisch schwieriges Thema. Dazu passt im Übrigen, dass die Kirchenfinanzen hierzulande, zumal die staatliche Förderung der Kirchen, ein Reizthema<sup>1</sup> bildeten, dem ein nicht unerhebliches Missbehagen vieler Beobachter zugrunde liegt.<sup>2</sup> Schon vor mehr als zwei Jahrzehnten glaubten Fachleute daher, es gehe vor allem darum, den hergebrachten Zustand einer auch staatlichen Förderung von Kirchen und Religion rechtfertigen zu müssen.<sup>3</sup> Darin ähnelt die damalige Situation möglicherweise derjenigen heute, die allerdings in ihrem religiös-gesellschaftlichen Substrat sehr viel heterogener geworden ist. Die multireligiöse Gesellschaft – vor Jahren für manchen noch ein Schreckgespenst, das es abzuwehren gelte<sup>4</sup> – ist längst Wirklichkeit geworden. So stellen sich alte Fragen unter geänderten Rahmenbedingungen neu.

---

[1] \* Der Beitrag geht zurück auf eine Stellungnahme des erstgenannten Verfassers im Rahmen der Veranstaltung „Finanzierung muslimischen Lebens in Deutschland“, die am 16.10.2017 im Rahmen der „Werkstatt Religion und Politik“ der Friedrich-Ebert-Stiftung in Berlin stattfand. Beide Verfasser arbeiten am Institut für Kirchenrecht der Universität zu Köln. D. Pirson, Die Förderung der Kirchen als Aufgabe des säkularen Staates, in: Marrè/Schümmelfeder (Hrsg.), Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (28), 1994, S. 83 (83).

[2] D. Pirson, Die Förderung der Kirchen als Aufgabe des säkularen Staates, in: Marrè/Schümmelfeder (Hrsg.), Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (28), 1994, S. 83 (84).

[3] D. Pirson, Die Förderung der Kirchen als Aufgabe des säkularen Staates, in: Marrè/Schümmelfeder (Hrsg.), Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (28), 1994, S. 83 (84).

[4] Vgl. nur J. Isensee, Diskussionsbeitrag, in: Marrè/Stütting (Hrsg.), Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (20), 1986, S. 126 f.; Lorenz, Diskussionsbeitrag, ebd., S. 131; Tettinger, Diskussionsbeitrag, ebd., S. 132 f.; dezidiert a.A. schon damals H. Weber, Diskussionsbeitrag, ebd., S. 133 f. – alle in Auseinandersetzung mit den Thesen von A. Albrecht, Religionspolitische Aufgaben angesichts der Präsenz des Islam in der Bundesrepublik Deutschland, ebd., S. 82 ff. (196, pass.).

## B) RECHTLICHE ECKPUNKTE UND STATUS QUO DER FINANZIELLEN FÖRDERUNG VON RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN DURCH DEN STAAT

### I. STAATLICHE FÖRDERUNG VON RELIGION UND RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN

#### 1. Staatsleistungen

Wer über staatliche Religions- und Kirchenförderung im Allgemeinen nachdenkt, wird zunächst in die Verfassung schauen und dort die Regelungen über die – bisher bei weitem nicht vollständig abgelöst – *Staatsleistungen* nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 WRV in den Blick nehmen. Danach werden die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstitel beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Bei diesen Staatsleistungen handelt es sich um Dotationen (die zur Bestreitung von Personalkosten und Sachausgaben für die allgemeine kirchliche Verwaltung dienen), Pfarrbesoldungs- und Versorgungszuschüsse zur Sicherstellung angemessener Bezüge, Katasterzuschüsse und Baulasten staatlicher Verwaltungsträger für kirchliche Gebäude.<sup>5</sup> Zweck des Art. 138 WRV sollte die Aufrechterhaltung der vermögensrechtlichen Stellung der Kirchen bis zur Neuregelung der finanziellen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche sein.<sup>6</sup> Vor allem weil damit Entschädigungsleistungen für die Verluste der Kirchen in der großen Säkularisation von 1803 verbunden sind und abgelöst werden müssten, somit also – nach herrschender Meinung – ganz erhebliche Zahlungen von staatlicher Seite erbracht werden müssten, ist es zu dieser Ablösung nicht gekommen. Für muslimische Religionsgemeinschaften stellt sich dieses Problem nicht. Da aber der Ablösungsauftrag in Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 WRV einer Neubegründung von Staatsleistungen nicht entgegen steht<sup>7</sup>, können auf vertraglicher Grundlage (bisher vor allem staatskirchenvertraglicher Grundlage) neue Staatsleistungen begründet werden. Das ist in der jüngeren Vergangenheit nicht selten geschehen, auch zugunsten von nichtchristlichen Religionsgemeinschaften. Beispiele für solche neu begründete Leistungen bilden die in mehreren Verträgen vereinbarten Zuschüsse der Länder an jüdische Gemeinden.<sup>8</sup> Auch der Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland aus dem Jahre 2003<sup>9</sup> enthält die Verpflichtung der Bundesrepublik zur Zahlung eines bestimmten Betrages<sup>10</sup> zur Erhaltung und Pflege des deutsch-jüdischen Kulturerbes und zum Aufbau einer jüdischen Gemeinschaft in Deutschland<sup>11</sup>.

[5] Im Einzelnen vgl. *J. Isensee*, in: Listl/Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 2. Aufl. 1994, S. 1009 (1021 f.); *T. P. Wehdeking*, Die Kirchengutsgarantien und die Bestimmungen über Leistungen der öffentlichen Hand an die Religionsgesellschaften im Verfassungsrecht des Bundes und der Länder, 1971; *M. Droege*, Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften im säkularen Kultur- und Sozialstaat, 2004.

[6] *G. Robbers*, in: Listl/Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 2. Aufl. 1994, S. 867 (868).

[7] Näher *S. Muckel*, in: Friauf/Höfling (Hrsg.), Berliner Kommentar zum GG, Art. 140/Art. 138 WRV Rn. 29 ff. m.w.N.

[8] Ausführlich dazu *H. Weber*, Staatsleistungen an jüdische Religionsgemeinschaften, in: Osterloh/Schmidt/Weber (Hrsg.), Staat, Wirtschaft, Finanzverfassung. FS f. Selmer, 2004, S. 259 ff.

[9] Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts v. 27.1.2003, BGBl. I S. 1597.

[10] Der ursprünglich vereinbarte Betrag in Höhe von 3 Mio. EUR wurde 2008 auf 5 Mio. EUR erhöht, Art. 1 der Anlage zum Gesetz zum Vertrag vom 3. März 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts – zur Änderung des Vertrages vom 27. Januar 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts, v. 10.12.2008, BGBl. I S. 2398.

[11] Vgl. *C. D. Classen*, Religionsrecht, 2. Aufl. 2015, Rn. 613.

## 2. Subventionen

Religionsgemeinschaften – bisher allen voran die christlichen Kirchen – werden vom Staat finanziell in erheblichem Umfang bezuschusst. Dazu zählen zunächst Leistungen bei der Erfüllung sog. gemeinsamer Angelegenheiten (z.B. Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten, Militär- und Anstaltsseelsorge), wohingegen Zahlungen zur Unterhaltung kirchlicher Krankenhäuser, Kindergärten, Privatschulen u. a., also für Einrichtungen, durch die die Religionsgemeinschaften den Staat bei der Erfüllung ihm obliegender Aufgaben entlasten, nur in einem sehr weit verstandenen Sinne zu den Subventionen gezählt werden können. Es handelt sich eher um Kostenerstattungen, die die Religionsgemeinschaften – bisher auch hier vor allem die Kirchen – für die Wahrnehmung von Aufgaben erhalten, die dem Gemeinwohl in einem (auch) staatlich definierten Sinne zugutekommen. Die staatliche Förderung besteht nicht zuletzt darin, dass das Recht, in manchen Bereichen (etwa für private Schulen gem. Art. 7 Abs. 4 und 5 GG das Verfassungsrecht) den Religionsgemeinschaften ermöglicht, die betreffenden Aufgaben anstelle des Staates wahrzunehmen. Verzichtet man auf derlei Differenzierungen (wie es in der Literatur nicht selten geschieht<sup>12</sup>) lassen sich positive und negative Subventionen nennen, die der Staat an Religionsgemeinschaften erbringt für Aktivitäten im gesellschaftlichen Raum:

Zu den positiven Subventionen werden u.a. gezählt Zuschüsse für kirchliche Krankenhäuser und Kindertagesstätten, Hochschulen und für die Denkmalpflege. Negative Subventionen stellen Steuer-, Gebühren- und Kostenbefreiungen dar. So unterliegen Personenvereinigungen und Körperschaften, die ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, weder der Vermögens- noch der Körperschaftssteuer. Für kirchliche Veranstaltungen gilt in der Regel die Vergnügungssteuer nicht und Spenden an Kirchen sind wie die gezahlten Kirchensteuern steuerlich absetzbar.<sup>13</sup>

Auch muslimische Verbände erhalten staatliche Zuwendungen für gemeinwohldienliche Aktivitäten, etwa in der Jugendarbeit, der Flüchtlingsarbeit, der Konfliktprävention u.v.a., zuletzt allerdings in teilweise geringerer Höhe als in früheren Jahren.<sup>14</sup> Aber auch in der Einbindung in kommunale Angebote der Jugendarbeit werden finanzielle Zuwendungen erschlossen, denn Professionalität der Arbeit wird mit finanzieller Förderung belohnt.<sup>15</sup>

Möchte man die Subventionen, was ihre Zweckrichtung und auch die staatliche Intention angeht, auf den Punkt bringen, dann lassen sie sich zusammenfassend erklären als Förderung für soziale Nützlichkeit der Aktivitäten von Religionsgemeinschaften sowie zur Kulturpflege.<sup>16</sup>

[12] Vgl. etwa *W. Clement*, Politische Dimension und Praxis der staatlichen Förderung der Kirche, in: *Marré/Schümmelfeder* (Hrsg.), *Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche* 28 (1994), S. 41 (51 f.); genauer dagegen *G. Czermak*, Religions- und Weltanschauungsrecht, 2008, S. 192 f., wenn er „Fördermittel für kirchliche Sozialeinrichtungen“ bei den „Kirchensubventionen“ unberücksichtigt lässt.

[13] Näher *G. Robbers*, in: *List/Pirson* (Hrsg.), *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. 1, 2. Aufl. 1994, S. 867 (869 f.).

[14] Vgl. die Anlagen 1 bis 5 zu Deutscher Bundestag, Drucks. 18/13658 (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck [Köln], Katja Keul, Dr. Tobias Lindner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Einfluss ausländischer Staaten, Parteien und Stiftungen auf islamische Gemeinschaften in Deutschland und offene Fragen aus der Deutschen Islamkonferenz [DIK]“).

[15] Vgl. *R. Spielhaus/M. Herzog*, Die rechtliche Anerkennung des Islams in Deutschland. Ein Gutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung, S. 30, <http://library.fes.de/pdf-files/dialog/11386.pdf> [zuletzt abgerufen am 30.10.2017].

[16] *D. Pirson*, Die Förderung der Kirchen als Aufgabe des säkularen Staates, in: *Marré/Schümmelfeder* (Hrsg.), *Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche* 28 (1994), S. 83 (89 ff., 95).

### 3. Beiträge der Mitglieder, Kirchensteuern

Die Kirchen finanzieren sich bekanntlich vor allem über Zahlungen ihrer (Mit-)Glieder.<sup>17</sup> Nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 WRV sind Religionsgemeinschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben. Diese Berechtigung steht in Wechselwirkung mit der Verpflichtung der Kirche, dass die kirchliche Besteuerung den Mindestanforderungen einer rechtsstaatlichen Steuererhebung genügt. Andererseits hat der Staat die Möglichkeit, die zwangsweise Eintreibung und die ordnungsgemäße Verwaltung der Kirchensteuer aufgrund von Vereinbarungen mit den korporierten Religionsgemeinschaften sicherzustellen. Daher wird die Kirchensteuer heute gegen ein Entgelt für diese Verwaltungsleistung als Annex vor allem zur Einkommensteuer von den staatlichen Finanzämtern eingezogen und an die kirchlichen Steuergläubiger weitergeleitet.<sup>18</sup>

Das Kirchensteuersystem ist gesellschaftspolitisch, aber auch theologisch nicht unumstritten und birgt erhebliche Probleme in Detailfragen, die hier nicht weiter vertieft werden können.<sup>19</sup>

Eine muslimische „Kirchensteuer“ existiert derzeit in Deutschland noch nicht. In der Regel finanzieren sich die Gemeinschaften über Spenden, zum Beispiel nach dem Freitagsgebet oder bei besonderen Anlässen.<sup>20</sup> In einem für die Friedrich-Ebert-Stiftung erstellten Gutachten von 2015 heißt es, dass islamische Verbände an der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen im Wege des Steuereinzugsverfahrens kein Interesse haben, da die zwangsweise zu entrichtende Steuer nicht der „zakat“, also der freiwilligen Gabe entspreche.<sup>21</sup> Hingegen seien einige, aber eben längst nicht alle islamische Organisationen von Moscheegemeinden und Verbände steuerrechtlich als gemeinnützige Organisationen anerkannt, sodass sie von den jeweiligen Vergünstigungen profitieren.<sup>22</sup> Dies betrifft vor allem Einkommensteuer (Abziehbarkeit des Mitgliedsbeitrags als Sonderausgabe), die Umsatzsteuer (Ermäßigung des Steuersatzes von 19 % auf 7 %) und auch die Möglichkeit der Befreiung von der Grundsteuer. Allerdings ist dazu nach § 4 Nr. 1 GrStG der Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts erforderlich.

[17] Näher *F. Hammer*, in: *Seer/Kämper* (Hrsg.), *Bochumer Kirchensteuertag. Grundlagen, Gestaltung und Zukunft der Kirchensteuer*, 2004, S. 77 ff. m.w.N.

[18] Dazu *J. Petersen*, in: *Seer/Kämper* (Hrsg.), *Bochumer Kirchensteuertag. Grundlagen, Gestaltung und Zukunft der Kirchensteuer*, 2004, S. 101 ff.; *ders.*, in: *Uhle* (Hrsg.), *Kirchenfinanzen in der Diskussion. Aktuelle Fragen der Kirchenfinanzierung und der kirchlichen Vermögensverwaltung*, 2015, S. 81 ff.; ferner die Nachw. bei *S. Muckel*, in: *Friauf/Höfling* (Hrsg.), *Berliner Kommentar zum GG, Art 140/Art. 137 Rn. 103*.

[19] Verwiesen sei hier nur auf *D. Pirson*, *Die Förderung der Kirchen als Aufgabe des säkularen Staates*, in: *Marré/Schümmelfeder* (Hrsg.), *Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche* 28 (1994), S. 83 (93); *S. Haering*, *Modelle der Kirchenfinanzierung im Überblick*, in: *Uhle* (Hrsg.), *Kirchenfinanzen in der Diskussion. Aktuelle Fragen der Kirchenfinanzierung und der kirchlichen Vermögensverwaltung*, 2015, S. 11 (35 ff.); *A. v. Campenhausen/H. de Wall*, *Staatskirchenrecht*, 4. Aufl. 2006, S. 238 ff.; grundlegend *F. Hammer*, *Rechtsfragen der Kirchensteuer*, 2002.

[20] *R. Spielhaus*, in: *Deutschlandfunkkultur*, [http://www.deutschlandfunkkultur.de/religion-wie-finanzieren-sich-moscheen.1008.de.html?dram:article\\_id=343845](http://www.deutschlandfunkkultur.de/religion-wie-finanzieren-sich-moscheen.1008.de.html?dram:article_id=343845) [zuletzt abgerufen am 30.10.2017].

[21] *R. Spielhaus/M. Herzog*, *Die rechtliche Anerkennung des Islams in Deutschland. Ein Gutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung*, S. 30, <http://library.fes.de/pdf-files/dialog/11386.pdf> [zuletzt abgerufen am 30.10.2017].

[22] *R. Spielhaus/M. Herzog*, *Die rechtliche Anerkennung des Islams in Deutschland. Ein Gutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung*, S. 30 f., <http://library.fes.de/pdf-files/dialog/11386.pdf> [zuletzt abgerufen am 30.10.2017].

Im Übrigen muss die in dem genannten Gutachten von 2015 formulierte Aussage, muslimische Verbände hätten an der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen kein Interesse, in dieser Allgemeinheit als fragwürdig bezeichnet werden. Jedenfalls das Satzungsrecht einiger muslimischer Verbände sieht Mitgliedsbeiträge ausdrücklich vor.<sup>23</sup> Es muss davon ausgegangen werden, dass muslimische Verbände in Deutschland inzwischen auch das Instrument der Mitgliedsbeiträge nutzen, um ihren Finanzbedarf zu decken.<sup>24</sup>

## II. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN STAATLICHER FÖRDERUNG

### 1. Keine staatliche Pflicht zur finanziellen Förderung von Religionsgemeinschaften

Aus der älteren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 4 GG, wonach Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG „nicht nur ein individuelles Abwehrrecht [enthält], das dem Staat die Einmischung in den höchstpersönlichen Bereich des Einzelnen verbietet, sondern es ... auch im positiven Sinn [gebietet], Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugungen und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern“<sup>25</sup>, konnte man möglicherweise schlussfolgern, dass der Staat verpflichtet ist, die Religionsgemeinschaften finanziell zu unterstützen. Eine Förderpflicht wird aber – wenn überhaupt – nur in Einzelfällen angenommen; namentlich die Gerichte üben sich mit Aussagen über staatliche Verpflichtungen in Zurückhaltung<sup>26</sup>. Vor allem das BVerfG selbst hat eine staatliche Förderpflicht aus der grundrechtlichen Religionsfreiheit in jüngerer Zeit klar ausgeschlossen: „Aus Art. 4 GG lassen sich keine Ansprüche auf bestimmte staatliche Leistungen ableiten“<sup>27</sup>. Wenn aber der Staat eine finanzielle Förderung von Religionsgemeinschaften betreibt, kann die Religionsfreiheit eine „leistungsrechtliche Komponente“ entfalten, die zur „Teilhabe an etwaigen staatlichen Leistungen“<sup>28</sup> führen kann. Das aber umschreibt bereits den nächsten Schritt der Überlegungen, die Frage nämlich, welchen (verfassungs-)rechtlichen Bindungen der Staat unterliegt, wenn er sich denn zur Förderung von Religionsgemeinschaften entschließt. Hier geht es zunächst noch um die Grundfrage, ob die einzelne Religionsgemeinschaft einen genuinen Anspruch auf finanzielle Förderung haben kann. Diese Frage ist nach der Rechtsprechung des BVerfG zu verneinen.

[23] Vgl. nur § 8 der Satzung der DITB-Gemeinden im Landesverband Rheinland-Pfalz (sog. Gemeindegatzung); § 10 Nr. 3 der Islamischen Religionsgemeinschaft DITB Rheinland-Pfalz e.V. vom 1.12.2013; ferner die Satzung der IGMG – Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e.V. vom 14.5.2011 (§ 7 Nr. 1: „Der Verein bestreitet die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Förderung und durch sonstige Einnahmen.“); die Satzung der IGMG – Islamische Gemeinschaft Milli Görüs, Ortsverein Ludwigshafen-West (Nr. 12: „Beiträge. Höhe Staffelung, Fälligkeit und Zahlungsart der Beiträge werden vom Vorstand festgelegt“). In § 8 Nr. 1 der Satzung des Landesverbandes der Islamischen Kulturzentren Rheinland-Pfalz vom 15.6.2014 heißt es immerhin, dass die „Landesreligionsgemeinschaft“ von ihren Mitgliedern Beiträge erheben „kann“. Aus der Praxis ist bekannt, dass in mehreren Verbänden tatsächlich Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

[24] Vgl. nur *T. Lemmen*, Muslimische Organisationen in Deutschland, in: Antes/Ceylan (Hrsg.), *Muslims in Deutschland. Historische Bestandsaufnahme, aktuelle Entwicklungen und zukünftige Forschungsfragen*, 2017, S. 309 (314), der ohne weiteres davon ausgeht, dass in den Moscheegemeinden „das Einsammeln und Verwenden von Pflichtabgabe und Spenden“ organisiert wird.

[25] BVerfGE 41, 29 (49).

[26] Vgl. die Analyse der Rspr. des BVerfG von *G. Robbers*, in: Listl/Pirson (Hrsg.), *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. 1, S. 867 (873); aus jüngerer Zeit vgl. VG Potsdam, Urt. v. 19.5.2014 - 12 K 1994/13, juris Rn. 43.

[27] BVerfGE 123, 148 (178).

[28] Beide Zitate: BVerfGE 123, 148 (178).

In der Literatur sind verschiedene Ansätze für eine Förderpflicht des Staates entwickelt worden. Dirk Ehlers entnimmt der Religionsfreiheit in Ausnahmefällen eine Förderpflicht des Staates, indem er sie auf die objektiv-rechtliche Dimension des Art. 4 GG zurückführt. Der Staat sei verpflichtet, Grundrechtsgüter zu optimieren und müsse der Religionsfreiheit reale Geltung verschaffen, was genauer die Herstellung aller notwendigen Bedingungen bedeute, um die Grundrechte verwirklichen zu können.<sup>29</sup> Mit Recht weist Ehlers aber auch darauf hin, dass seine Thesen in rechtswissenschaftlichen Diskussion umstritten sind.<sup>30</sup>

Paul Mikat begründet eine staatliche Leistungspflicht mit dem Sozialstaatsprinzip.<sup>31</sup> Das kann aber schon deshalb nicht überzeugen, weil das Sozialstaatsprinzip ein besonders schwer fassbares Staatsziel ist, das in weitem Maße der Konkretisierung durch den einfachen Gesetzgeber bedarf. Dabei hat der Gesetzgeber nach ganz überwiegender Auffassung einen weiten Gestaltungsspielraum.<sup>32</sup> Nicht zu Unrecht hat Friedrich E. Schnapp darauf hingewiesen, dass man darüber, wie das soziale Staatsziel im Einzelnen gesetzlich anzusteuern ist, dem Grundgesetz kaum etwas entnehmen kann.<sup>33</sup> Konkrete Pflichten des Gesetzgebers und subjektive Rechte des Einzelnen lassen sich aus ihm grundsätzlich nicht ableiten.<sup>34</sup>

Auch eine Anknüpfung an die Kulturstaatsverpflichtung des Grundgesetzes<sup>35</sup> vermag nicht zu überzeugen. Wer eine Kulturstaatsverpflichtung des Staates in Betracht zieht, versteht ihn als Kulturstaat, welcher Rahmenbedingungen schafft und erhält, damit sich Kultur entfalten und weiterentwickeln kann.<sup>36</sup> Demnach sei es Aufgabe der Verfassung, ihre eigenen Voraussetzungen der kulturellen Existenz durch finanzielle Förderung der Religionsgemeinschaften zu wahren.<sup>37</sup> Eine solche Sichtweise erscheint aber schon deshalb fragwürdig, weil sich mit diesem Argument aus nahezu jedem Grundrecht, das die Kultur prägt, indem es Freiräume zur Selbstentfaltung schafft (und das ist die überwiegende Zahl der Grundrechte), eine Förderpflicht des Staates ableiten ließe.<sup>38</sup> Die Förderung von Religionsgemeinschaften ist wohlgerne auch aus Gründen der Kulturförderung verfassungsrechtlich möglich. Aber eine rechtliche Verpflichtung des Staates wird man aus dem Gedanken der Kulturstaatlichkeit nicht ableiten können.<sup>39</sup>

---

[29] D. Ehlers, Diskussionsbeitrag, in: Marré/Schümmelfeder (Hrsg.), Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (28), 1994, S. 26 (27).

[30] D. Ehlers, Diskussionsbeitrag, in: Marré/Schümmelfeder (Hrsg.), Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (28), 1994, S. 26 (27).

[31] P. Mikat, in: Benda/Maihofer/Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 1994, § 29 Rn. 18.

[32] Vgl. S. Muckel/M. Ogorek, Sozialrecht, 4. Aufl. 2011, § 6 Rn. 2.

[33] F. E. Schnapp, Was können wir über das Sozialstaatsprinzip wissen?, JuS 1998, S. 873 (877).

[34] S. Muckel/M. Ogorek, Sozialrecht, 4. Aufl. 2011, § 6 Rn. 3 m.w.N. zur Rspr. des BVerfG. Allenfalls wenn es um die Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums geht, kann im Einzelfall ein subjektives Recht gegen den Staat bestehen.

[35] Vgl. zur Einordnung Deutschlands als Kulturstaat BVerfGE 35, 114; 36, 321 (331).

[36] Vgl. dazu G. Robbers, in: Listl/Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, S. 867 (878).

[37] Vgl. auch A. Uhle, Staat – Kirche – Kultur, 2004, S. 133, der allerdings auch auf den Gedanken der dauerhaften Freiheitssicherung hinweist.

[38] F. Strich, Grundrechtliche Schranken bei der staatlichen Förderungsgewährung, 2016, S. 209.

[39] Zu weiteren Versuchen in der (teilweise schon etwas älteren) Literatur vgl. J. Müller-Volbeh, Positive Religionspflege, in: ZRG Kan. Abt. 117 (2000), S. 367 (373 m.w.N.).

Damit lässt sich keine allgemeine, originäre Rechtspflicht des Staates zur Förderung der in seinem Territorium ansässigen Religionsgemeinschaften feststellen.<sup>40</sup> Jedoch ist der Staat zur Förderungstätigkeit berechtigt. Er muss nicht fördern, er darf aber. Es obliegt seinem pflichtgemäßen Ermessen.<sup>41</sup> Wenn er sich zur Förderung entschließt, liegt darin kein Bekenntnis zu einer bestimmten Religion, sondern die Anerkennung und Wertschätzung einer bestimmten Aufgabenerfüllung, etwa im sozialen Bereich, zugunsten der Gesellschaft (dazu sogleich B.3.a)/4.). Durch staatliche Förderung sind die Religionsgemeinschaften erst zur effizienten und nachhaltigen Leistung im Interesse des Gemeinwohls befähigt. Mit Blick auf die Kirchen ist gesagt worden: „Ohne ihr Engagement wäre das Sozialstaatsprinzip auf vielen Gebieten bloße Worthülse, der Kulturauftrag des Staates insgesamt bliebe auch unter den heutigen Voraussetzungen weitgehend säkularer Gesellschaft ohne kirchliche Gegenwart auf weiten Strecken unerfüllt. Weniger Kirche würde unweigerlich mehr Staat bedeuten.“<sup>42</sup> Das gilt heute für alle Religionsgemeinschaften, die sich aus religiösen Motiven zugunsten des gemeinen Wohls engagieren, also mit ihrer Arbeit Effekte erzielen, die auch bei rein säkularer Betrachtung als nützlich gewürdigt werden müssen.

Der Staat ist nach allem nicht dafür verantwortlich, dass die Religionsgemeinschaften finanziell hinreichend ausgestattet sind.<sup>43</sup> Er ermöglicht ihnen, auf die Gesellschaft im Sinne ihrer Glaubensüberzeugungen einzuwirken und am sozialen Leben teilzuhaben, die dafür notwendigen Mittel aber müssen sie grundsätzlich selbst aufbringen. Sie haben keinen originären Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung.

## 2. Erforderlichkeit einer gesetzlichen Rechtsgrundlage

### a) Staatsleistungen

Entscheidet sich der Staat zu finanzieller Förderung der Religionsgemeinschaften, stellt sich die Frage nach einer gesetzlichen Grundlage; doch auch in dieser Hinsicht ist zu differenzieren. Es kommt auf die Art der Förderung an. Staatsleistungen bedürfen eines besonderen Rechtstitels, der in einem Gesetz bestehen kann oder auch in einem Vertrag, der allerdings nach gängiger juristischer Sichtweise und gefestigter Staatspraxis jedenfalls dann eines bestätigenden Gesetzes bedarf, wenn dadurch ein Land oder gar der Bund verpflichtet werden soll. Durch das Zustimmungsgesetz erlangt der Vertrag Rechtsverbindlichkeit. Zugleich ist den Anforderungen des Gesetzesvorbehalts Genüge getan, wenn unter Beachtung des Gleichheitsgebots eine ausreichend bestimmte und neutrale Verteilungsregelung geschaffen wurde.<sup>44</sup> Die Verteilung der Mittel auf verschiedene Religionsgemeinschaften darf nicht im Ermessen einer von ihnen stehen oder den Haushaltsplänen überlassen werden.<sup>45</sup> Ausdrücklich hat das BVerfG es für

[40] So die ganz h.M., vgl. nur BVerfGE 93, 1 (16); BVerwGE 65, 52 (57); 87, 115 (133); besonders deutlich auch BbgVerfG, NVwZ-RR 2012, S. 577 (582: „grundrechtlich kein originärer Leistungsanspruch“); C. Starck, in: Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 4 Abs. 1, 2 GG, Rn. 18; H. D. Jarass, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 4 GG, Rn. 43a; A. v. Campenhausen/H. de Wall, Staatskirchenrecht, S. 66.

[41] Vgl. VG Potsdam, Urt. v. 19.5.2014 - 12 K 1994/13, juris Rn. 47.

[42] G. Robbers, in: List/Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, S. 867.

[43] BVerfGE 44, 37 (56 f.).

[44] Dazu LVerfG LSA, NVwZ-RR 2013, S. 393 (395).

[45] J.-B. Schrooten, Gleichheitssatz und Religionsgemeinschaften, S. 267.

unzulässig erklärt, dass eine Religionsgemeinschaft laut Vertrag die Verteilung an andere ebenso förderungswürdige Gemeinschaften vornehmen soll.<sup>46</sup>

Für muslimische Religionsgemeinschaften ist der Abschluss von Verträgen mit dem Staat, namentlich den Ländern, die einzige Möglichkeit, in den Genuss von – neu begründeten – Staatsleistungen zu kommen.<sup>47</sup>

## b) Subventionen

Muslimische Vereinigungen kommen derzeit in den Genuss finanzieller Leistung des Staates vor allem in Gestalt von Subventionen, d.h. Fördermittel im Kontext einer abstrakten Religionsförderung aufgrund des Haushaltsplanes. Die Frage, ob solche Leistungen auf einem einfachen Haushaltstitel (vgl. für Bundesmittel Art. 110 GG) beruhen können oder ein eigenes Parlamentsgesetz erfordern, wird unterschiedlich beurteilt. Das Berliner Verwaltungsgericht hat eine Förderung des Landesverbandes des Humanistischen Verbandes Deutschlands u.a. mit der Begründung ausgeschlossen, dass es unter Rückgriff auf die Wesentlichkeitstheorie für die staatliche Förderung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften deshalb einer Ermächtigung durch Parlamentsgesetz bedürfe, weil sie die verfassungsrechtlichen Grundsätze der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates sowie die Parität der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften erheblich berühre.<sup>48</sup>

Traditionell und im Allgemeinen geht die Rechtsprechung aber bei Subventionen nicht so weit. Das Bundesverwaltungsgericht hält „[...] neben einem förmlichen Gesetz auch jede andere parlamentarische Willensäußerung, insbesondere etwa die Bereitstellung der zur Subventionierung erforderlichen Mittel als eine hinreichende Legitimation verwaltungsmäßigen Handelns [...]“ für ausreichend.<sup>49</sup> Damit sind Subventionen allenfalls eingeschränkt dem Gesetzesvorbehalt unterstellt, nämlich im Hinblick auf das Haushaltsgesetz. Das gilt grundsätzlich auch für die finanzielle Förderung von Religionsgemeinschaften.<sup>50</sup>

Soweit staatliche Leistungen aber einen Grundrechtseingriff darstellen, unterliegen sie dem grundrechtlichen Gesetzesvorbehalt.<sup>51</sup> Dies ist etwa der Fall bei der Förderung eines Vereins, der vor Religionsgemeinschaften warnt, da die Betroffenen in ihrer weiteren Ausbreitung und ihrer Tätigkeit allgemein beschränkt werden.<sup>52</sup> Die negativen durch den Verein bezweckten Auswirkungen sind dem Staat durch die Förderung kausal zurechenbar.<sup>53</sup> In einem solchen Fall wird man von einem mittelbar-faktischen Grundrechtseingriff sprechen können.<sup>54</sup>

[46] BVerfGE 123, 148; vgl. dazu auch VerfG SachsAnh., NVwZ-RR 2013, S. 393.

[47] Dazu oben B) I. 1.

[48] VG Berlin, KirchE 37, 151, (157 ff.); krit. gegenüber der Wesentlichkeitstheorie wegen ihrer mangelnden Aussagekraft aber M. Droege, Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften im säkularen Kultur- und Sozialstaat, 2004, S. 426 ff. m.w.N.

[49] Grundlegend BVerwGE 6, 282 (287); 18, 352 (353); 58, 45 (48); aus jüngerer Zeit VG Schwerin, Urteil vom 12. März 2013 – 3 A 450/11 –, juris Rn. 18

[50] Vgl. BVerfGE 123, 148 (184 f.); VerfG SachsAnh, NVwZ-RR 2013, S. 393 (394).

[51] Vertiefend M. Droege, Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften im säkularen Kultur- und Sozialstaat, 2004, S. 427 f.

[52] BVerwGE 90, 112 (122 f.), das sich mit der Förderung des privaten Vereins „Aktion für geistige und psychische Freiheit - Arbeitsgemeinschaft der Elterninitiativen e.V. (AGPF)“ auseinandersetzt.

[53] F. Strich, Grundrechtliche Schranken bei der staatlichen Förderungsgewährung, 2016, S. 215.

[54] Vgl. A. v. Campenhausen/H. de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, S. 66, die allerdings keinen Grundrechtseingriff annehmen, sondern einen Fall, in dem die Wirkung der finanziellen Förderung der eines staatlichen Eingriffs gleichkomme.

Aber nicht nur öffentliche Kritik, sondern auch die Bewertung religiöser Zwecksetzungen der Religionsgemeinschaften sowie eine staatliche Rechnungsprüfung können die grundrechtliche Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und auch das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV beeinträchtigen. Sie können zur Beeinflussung von Organisationsentscheidungen kirchlicher Einrichtungen führen, sie staatlichen areligiösen Wirtschaftlichkeitsvorstellungen unterwerfen oder die Personalhoheit berühren.<sup>55</sup> Der Staat darf sich nicht in kirchliche Angelegenheiten einmischen und über finanzielle Förderung Einflussmöglichkeiten erkaufen, die ihm von Verfassung wegen untersagt sind.

Hingegen sind Lenkungsauflagen in Vergabebestimmungen von Zuwendungsrichtlinien unbedenklich, da der Staat nicht zur Leistung an die Religionsgemeinschaften verpflichtet ist.<sup>56</sup> Auch wenn die finanzielle Förderung für die sachgerechte Verwirklichung des Art. 4 GG häufig notwendig ist, so wird aber das Erfordernis einer formell gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage in der Regel nicht anzunehmen sein.<sup>57</sup>

### c) Mitgliedsbeiträge, Kirchensteuern

Für Steuern, die die korporierten Religionsgemeinschaften nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 WRV erheben können („Kirchensteuern“), ergibt sich die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage im Ansatz bereits aus der Verfassungsbestimmung, in der es heißt, dass die Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, „nach Maßgabe der landesrechtliche Bestimmungen“ berechtigt sind, diese Steuern zu erheben. Im Übrigen unterliegt die (Kirchen-) Steuer deshalb dem Vorbehalt des Gesetzes, weil sie Eingriffscharakter hat.<sup>58</sup> Sollten in vielleicht nicht allzu ferner Zukunft muslimischer Religionsgemeinschaften die Körperschaftsrechte erhalten (bisher ist dies nur ganz vereinzelt geschehen) und sollten sie – was derzeit aus vornehmlich religiösen, spezifisch islamischen Gründen noch als unwahrscheinlich gelten muss – dereinst Steuern erheben wollen, muss allerdings darüber nachgedacht werden, die bisher in den Ländern bestehenden Kirchensteuergesetze<sup>59</sup> inhaltlich anzupassen und auch mit religiös neutralen Bezeichnungen zu versehen.

Für Beiträge, die von Mitgliedern solcher Religionsgemeinschaften zu zahlen sind, die vereinsrechtlich organisiert sind, bedarf es keiner besonderen gesetzlichen Grundlage. Insoweit ist mit § 58 Nr. 2 BGB, der auf das Satzungsrecht verweist, eine hinreichende gesetzliche Grundlage gegeben.

[55] G. Robbers, in: Listl/Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 1994, Bd. 1, S. 867 (881).

[56] Vgl. G. Robbers, in: Listl/Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 2. Aufl. 1994, S. 867 (882).

[57] A. v. Campenhausen/H. de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, S. 67.

[58] C. D. Classen, Religionsrecht, 2. Aufl. 2015, Rn. 324 m.w.N.; zustimmend bereits S. Muckel, in: Friauf/Höfling (Hrsg.), Berliner Kommentar zum GG, Art. 140/Art. 137 WRV Rn. 104.

[59] Etwa das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz) i.d.F. der Bekanntmachung v. 22.4.1975, GV. NRW. S. 439.

### 3. Rechtliche Grenzen und Maßgaben für finanzielle Leistungen an Religionsgemeinschaften durch staatliche Stellen

Es bestehen vielfältige verfassungsrechtliche Vorgaben, die eine staatliche Finanzierung muslimischer Religionsgemeinschaften – wie im Übrigen jeder anderen Religionsgemeinschaft auch – begrenzen und für juristisch unbedenkliche Finanzierungsmodelle sowie einzelne Projekte Maßgaben bieten.

#### a) Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates

Zunächst stellt sich die Frage nach dem Verhältnis der dem Staat zukommenden religiös-weltanschaulichen Neutralität im Sinne von Art. 4 GG, Art. 3 Abs. 3 GG, Art. 33 Abs. 3 GG, Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1, 2 WRV und der Förderung von Religionsgemeinschaften. Nach dem Grundsatz der Neutralität ist es dem Staat untersagt, sich mit einer Religion, einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft inhaltlich zu identifizieren. Der Staat darf nicht Partei ergreifen für eine Religion oder Weltanschauung, sich auf ihre Seite stellen o.ä. Infolgedessen darf er auch nicht den Inhalt einer Religion oder die religiösen Einstellungen seiner Bürger bewerten oder gar bestimmen. Er muss allen Bürgern ungeachtet ihres religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses „Heimstatt“ sein.<sup>60</sup>

Kein Bekenntnis darf privilegiert oder benachteiligt werden,<sup>61</sup> das gilt auch und gerade im Bereich der staatlichen Förderung. Da der Staat mangels Einsicht und geeigneter Kriterien nicht die Kompetenz hat, religiöse Inhalte zu bewerten<sup>62</sup>, kann er sich gar nicht auf die bewusst einseitige Förderung beschränken – zum Beispiel nur des Christentums. Wenn aber schon eine öffentliche kritische Auseinandersetzung mit einer Religion oder Weltanschauung, sogar Warnungen<sup>63</sup> bei gewichtigen und überwiegenden Gründen des Gemeinwohls mit Verfassungsrang<sup>64</sup> gerechtfertigt sein können, dann kann der Staat durchaus in öffentlich wirksamer Weise einzelne Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften von der Förderung ausschließen, von denen eine Gefährdung der verfassungsrechtlich hervorgehobenen Gemeinschaftsgüter ausgeht. Es wäre widersprüchlich, wenn der Staat in Gefährdungslagen berechtigt wäre, Warnungen auszusprechen, gleichwohl aber verpflichtet wäre, die betroffene Religionsgemeinschaft finanziell zu unterstützen.<sup>65</sup>

Ein Beispiel könnte der Fall sein, in dem eine Religionsgemeinschaft mit ihr verbundene Imame oder Religionslehrer anweist, Informationen über die politische Einstellung von Gläubigen bzw. Schülern und ihren Eltern zu sammeln und zu übermitteln. Denn dadurch würde das Grundrecht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG beeinträchtigt. Wenn aber die Imame bzw. Religionslehrer zu solchen Aktivitäten aufgrund eigener Initiative übergehen, kann dies der Religionsgemeinschaft nicht zugerechnet werden. Problematisch ist der Fall, dass die Geistlichen bzw. Lehrer an der Religionsgemeinschaft vorbei unmittelbar aus dem Ausland angewiesen werden, die angeordneten

[60] Vgl. BVerfGE 19, 206 (216); S. Koriath, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Art. 140 GG, Rn. 31.

[61] BVerfGE 105, 279 (294 f.).

[62] BVerfGE 102, 370 (394).

[63] BVerfG, NJW 1989, S. 3269 (3270).

[64] OVG NRW, NVwZ 1991, S. 176 (177).

[65] F. Strich, Grundrechtliche Schranken bei der staatlichen Förderungsgewährung, 2016, S. 214.

Spitzeltätigkeiten zu entfalten und ihre Informationen auch unmittelbar an die ausländische Stelle zu senden. Der Fall ist bisher bekanntlich nicht abschließend entschieden. Entscheidend dürfte sein, ob solche Personen für die betreffende Religionsgemeinschaft arbeiten, ggf. sogar in dem von dieser Religionsgemeinschaft inhaltlich verantworteten Religionsunterricht (Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG) im Auftrag und mit ausdrücklicher Erlaubnis der Religionsgemeinschaft tätig sind. Sollte dies zutreffen, muss die betreffende Religionsgemeinschaft auch für das Fehlverhalten der betreffenden Personen einstehen, wenn sie nicht umgehend gegen sie vorgeht, nachdem sie davon erfahren hat.

Noch schwieriger dürfte die Frage zu beantworten sein, ob eine institutionalisierte Verbindung zwischen einer in Deutschland tätigen Religionsgemeinschaft und einem ausländischen Staat ausreicht, um finanzielle Förderungen zu verweigern. Der Bundesverband der DİTİB ist deutlich mit dem türkischen Amt für religiöse Angelegenheiten verbunden. Das ist altbekannt und wird schon aus dem Namen der Vereinigung deutlich („Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion [D.I.T.I.B.] Köln“). In der Vorschrift der Satzung von 2009 (in der Fassung von 2012) zur Mitgliedschaft wird an erster Stelle der Präsident des Amtes für religiöse Angelegenheiten der türkischen Republik genannt. Dann werden weitere türkische Amtsträger genannt, erst danach die Vorsitzenden der Landesverbände und erst danach wird in einem eigenen Abschnitt (§ 4 Nr. 2 der Satzung) natürlichen Personen muslimischen Glaubens das Recht zum Beitritt eingeräumt. Zu den Organen der DİTİB gehört ein Beirat (§ 7 der Satzung), dessen Vorsitzender der Präsident des Amtes für religiöse Angelegenheiten der türkischen Republik ist (§ 11 der Satzung). Dieser Beirat bestimmt die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder (§ 9 Nr. 2 der Satzung). Sofern ein Kandidat in der Mitgliederversammlung nicht die Mehrheit der Stimmen erhält, ist die Wahl mit einem neuen vom Beirat aufgestellten Kandidaten fortzuführen. In bestimmten Fällen entscheidet das Präsidium für Religiöse Angelegenheiten – Diyanet – über Angelegenheiten des Vereins (§ 13 Nr. 7 der Satzung).

Die Landesverbände der DİTİB haben, soweit ersichtlich, solche Bestimmungen nicht in ihren Satzungen. Aber auch sie stehen – jedenfalls, soweit es aus den Satzungen erkennbar wird – unter dem Einfluss des Amtes für religiöse Angelegenheiten und des Bundesverbandes. So besteht der Aufsichtsrat des Landesverbandes aus den Mitgliedern des Vorstands des Bundesverbandes (vgl. etwa § 19 der Satzung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz v. 1.12.2013) und hat maßgeblichen Einfluss auf die personelle Zusammensetzung des Vorstands des Landesverbandes (§ 14 Nr. 1 Satz 8 und Nr. 2 der Satzung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz). Die Mitglieder des Religiösen Beirates des Landesverbandes werden vom Religionsrat des Bundesverbandes bestimmt (§ 20 Nr. 1 der Satzung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz). Unabhängig von Weisungen des Religiösen Beirates ist allerdings im Landesverband die Kommission, die die Inhalte des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen bestimmt (§ 21 Nr. 5 der Satzung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz).

Ein mittelbarer bzw. unmittelbarer Einfluss des türkischen Amtes für religiöse Angelegenheiten auf die Arbeit der in Deutschland bestehenden DİTİB lässt sich also nicht übersehen. Es geht hier nicht um den Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG oder eine vertragliche Regelung, die zu ihm hinführen soll. Hierfür mag die erwähnte Bestimmung in § 21 Nr. 5 der Satzung des Landesverbandes eine gewisse Entlastung verschaffen.<sup>66</sup> In der hier interessierenden Frage nach Einschränkungen bei der finanziellen staatlichen Förderung geht es um mehr:

---

[66] Vgl. mit Blick auf die gleich lautende Bestimmung im Satzungsrecht des niedersächsischen Landesverbandes S. Muckel, *Muslimische Verbände als Religionsgemeinschaften und Vertragspartner des Landes Niedersachsen*, in: Thümler (Hrsg.), *Wofür braucht Niedersachsen einen Vertrag mit muslimischen Verbänden?*, 2016, S. 125 (160 f.).

Ist der Umstand, dass eine Religionsgemeinschaft durch eine ausländische Stelle (mit-)gesteuert wird, ein rechtlich relevanter Grund, um eine finanzielle Förderung in Deutschland zu kürzen oder zu unterlassen, wenn der betreffende ausländische Staat die in Deutschland geltenden Grundregeln einer freiheitlichen demokratischen Ordnung, namentlich rechtsstaatliche Standards, nicht (durchgängig) einhält? Aus unserer Sicht ist diese Frage zu bejahen, da der Staat bei der Gewährung von Mitteln im Rahmen der Leistungsverwaltung in weitreichendem Maße Ermessenserwägungen über das Ob und das Wie einer Förderung anstellen darf. Es bestehen, wie gesehen, keine originären Leistungsansprüche der religiösen Vereinigungen. Das Ganze steht im pflichtgemäßen Ermessen des Staates. Sofern er aber Kürzungen bzw. Streichungen einer einmal gewährten Förderung vornimmt, muss er gleichheitsrechtliche Vorgaben und das Gebot der religiös-weltanschaulichen Neutralität einhalten. Er könnte also nicht z.B. die Förderung des DITB-Bundesverbandes und/oder seiner Landesverbände wegen des ausländischen Einflusses streichen, aber einen vergleichbaren Einfluss anderer Staaten, die nicht demokratisch verfasst sind und rechtsstaatliche Defizite aufweisen (z. B. Saudi-Arabien<sup>67</sup>), auf in Deutschland bestehende Vereinigungen übergehen, soweit es um Fördermaßnahmen geht.

Entschließt sich der Staat dazu, eine Religionsgemeinschaft zu fördern, ist dies keine Befürwortung ihrer religiösen Überzeugungen und keine Verteidigung ihrer theologischen Wahrheiten, sondern die Anerkennung ihrer Beiträge zum geistigen, kulturellen und sozialen Leben in der Gemeinschaft.<sup>68</sup> „Die staatliche Kirchenförderung macht [...] die Kirchen nicht zu Staatskirchen und die christliche Religion nicht zur Staatsreligion.“<sup>69</sup> Die finanzielle Förderung der Kirchen stellt grundsätzlich keinen Verstoß gegen das Verbot der Staatskirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WRV und somit das Neutralitätsprinzip dar.<sup>70</sup> Ob es dagegen – wie in der Literatur<sup>71</sup> vertreten wird – ein Bruch der Neutralitätsverpflichtung wäre, wenn der Staat die Kirchen nicht unterstützen würde, da sein (Fehl-)Verhalten dann gerade die Identifikation mit den nicht- und antireligiösen Gemeinschaften und Interessen sei, kann fraglich erscheinen, da ein Anspruch auf finanzielle Förderung, wie dargelegt, nicht besteht.<sup>72</sup> Jedenfalls aber lässt sich zugestehen, dass das Neutralitätsprinzip keine Untersagung der Förderung religiöser Aktivität verlangt.<sup>73</sup> Denn die vom Grundgesetz geforderte Neutralität des Staates in religiösen und weltanschaulichen Angelegenheiten führt zu einer offenen, übergreifenden Grundeinstellung des Staates gegenüber Religion und Weltanschauung, nicht zu einer distanzierenden, ausgrenzenden Position.<sup>74</sup>

[67] Vgl. BT-Drucks. 18/13658, S. 1 f.; vgl. ferner den Belgien betreffenden Bericht über Einflüsse Saudi-Arabiens in der SZ v. 14./15.10.2017, S. 8: „Der Pakt der Könige wackelt. Belgien will Saudi-Arabiens Einfluss auf die Muslime im Land zurückdrängen. Regent Baudouin hatte dem Golfstaat einst freie Missionstätigkeit gewährt“.

[68] W. Clement, in: Marré/Schümmelfeder, (Hrsg.), Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (28), 1994, S. 45.

[69] W. Clement, in: Marré/Schümmelfeder, (Hrsg.), Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (28), 1994, S. 45.

[70] Vgl. G. Robbers, in: Listl/Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 2. Aufl. 1994, S. 867 (874).

[71] G. Robbers, in: Listl/Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 2. Aufl. 1994, S. 867 (877).

[72] Siehe dazu schon B. II. 1.

[73] G. Robbers, in: Listl/Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 2. Aufl. 1994, S. 867 (879).

[74] Vgl. nur P. Unruh, Religionsverfassungsrecht, 3. Aufl. 2015, Rn. 90 (S. 66).

Es ist bereits angeklungen, dass die Trennung von Staat und Kirche im Rahmen des Neutralitätsgebotes eine entscheidende Rolle auch bei der Frage der Finanzierungsmöglichkeiten der Religionsgemeinschaften spielt, da nach Art. 137 Abs. 1 WRV keine Staatskirche bestehen darf, sodass die Kirchen und Religionsgemeinschaften weder in das staatliche System eingegliedert noch beaufsichtigt werden dürfen.<sup>75</sup> Dies meint keine religiöse Indifferenz. Es handelt sich, wie gesagt, um eine positive, offene Neutralität, bei der beide Parteien nicht beziehungslos nebeneinander, sondern kooperativ zueinander stehen. Art. 137 Abs. 1 WRV verordnet dem Staat auch keine Standpunktlosigkeit.<sup>76</sup> Dem Staat darf es also nicht verwehrt sein, sein Gegenüber in bestimmten Situationen zu untersuchen und zu bewerten.<sup>77</sup> Anderenfalls müsste der Staat jede Religionsgemeinschaft fördern, ohne in zulässiger Weise nach feststellungsfähigen Kriterien differenzieren zu dürfen.

## b) Das Gleichbehandlungsgebot

Sobald der Staat in irgendeiner Form Vergünstigungen verteilt, muss er die vielfältigen gleichheitsrechtlichen Regelungen des Grundgesetzes beachten, allen voran den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und seine besonderen Ausprägungen in Art. 3 Abs. 3 GG. Religionsverfassungsrechtlich wird auch vom Gebot und Rechtsgrundsatz der Parität gesprochen.<sup>78</sup>

Der Paritätsgrundsatz hat seine normative Grundlage aber nicht nur in Art. 3 Abs. 1 und 3 GG, sondern auch in Art. 33 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 und 2 und Art. 137 Abs. 5 S. 2 sowie Abs. 7 WRV. Jeder Einzelne und jede Religionsgemeinschaft ist im Grundsatz gleich zu behandeln und darf nicht wegen seiner bzw. ihrer religiösen Einstellung besser oder schlechter als andere behandelt werden. Es handelt sich also um ein Benachteiligungs- und Bevorzugungsverbot.<sup>79</sup>

Nach Art. 3 Abs. 1 GG sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG darf niemand wegen seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden.

Das Verhältnis beider Grundsätze zueinander ist umstritten, so wird teilweise Art. 3 Abs. 1 GG als Grundnorm der Parität verstanden,<sup>80</sup> andere sehen die Parität als eigenständigen Grundsatz unabhängig von Art. 3 GG<sup>81</sup>. Richtigerweise dürften die religionsrechtliche Parität und der Gleichheitssatz im Religionsrecht identische Rechtsfiguren sein, wobei allerdings „die Parität nicht ohne den Gleichheitssatz auskommen kann, der Gleichheitssatz im Religionsrecht

---

[75] *M. Kleine*, Institutionalisierte Verfassungswidrigkeiten im Verhältnis von Staat und Kirchen unter dem Grundgesetz, 1993, S. 149.

[76] *K. Stern*, in: *Stern* (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IV/2, 2011, S. 1220.

[77] Vgl. *F. Strich*, Grundrechtliche Schranken bei der staatlichen Förderungsgewährung, 2016, S. 218.

[78] Näher *S. Muckel*, in: *Friauf/Höfling* (Hrsg.), Berliner Kommentar zum GG, Art. 140 Rn. 36 ff.; *ders.*, in: *de Wall/Muckel*, Kirchenrecht, 5. Aufl. 2017, § 13 Rn. 5, jeweils m.w.N.

[79] *M. Morlok*, in: *Dreier/Bauer* (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. III Art. 83-146, 2. Aufl. 2008, Art. 140 GG, Rn. 42.

[80] *M. Heckel*, in: *Listl/Pirson* (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, S. 589 f.

[81] *M. Morlok*, in: *Dreier/Bauer* (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. III Art. 83-146, 2. Aufl. 2008, Art. 140 GG, Rn. 41; *H. Mayer-Scheu*, Grundgesetz und Parität von Kirchen und Religionsgemeinschaften, 1970, S. 90 ff.

aber sehr wohl ohne die Parität.<sup>82</sup> Jedenfalls sind sich beide Grundsätze inhaltlich so nahe, dass die folgenden Ausführungen auch ohne eine eindeutige dogmatische Zuordnung zu einem der beiden Bestand haben:

Schon aufgrund der Knappheit aller Ressourcen ist der Staat bei der Mittelvergabe gezwungen, Auswahlentscheidungen zu treffen. Diejenigen Gemeinschaften, die für das Gemeinwohl und somit die Gesellschaft am meisten leisten und den Staat bei der Umsetzung des Sozialstaatsprinzips im sozialen und kulturellen Bereich unterstützen, dürfen besonders bedacht werden.<sup>83</sup> Zwar haben die Religionsgemeinschaften, wie gesehen<sup>84</sup>, keinen Anspruch auf eine finanzielle Förderung, sehr wohl aber auf eine gleiche Teilhabe und das Recht auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung.<sup>85</sup> Wenn somit auch keine allgemeine, originäre Förderpflicht des Staates besteht<sup>86</sup>, so kann doch im Einzelfall aus Gründen der Gleichbehandlung ein Anspruch einer Religionsgemeinschaft auf finanzielle Unterstützung bestehen. Das zu betonen ist bedeutsam, weil sich hieraus eben doch im Einzelfall ergeben kann, dass eine Religionsgemeinschaft vom Staat finanzielle Mittel verlangen kann.

Entscheidend für die Frage, ob der Staat mit seinen begrenzten Mitteln gleichheitsrechtlich einwandfrei umgeht, wenn er die eine Religionsgemeinschaft bzw. deren Projekte finanziell fördert und die andere und ihre Projekte nicht, sind die Differenzierungskriterien. Überwiegend wird auf sachliche Differenzierungsmerkmale zurückgegriffen: Größe, Organisiertheit, Geschichte, regionale Verbreitung<sup>87</sup>, karitatives Engagement, soziale Aktivität sowie der Grad öffentlicher Wirksamkeit<sup>88</sup>. In jüngerer Zeit werden angesichts steigender Immigration auch integrationspolitische Ziele angeführt.<sup>89</sup>

Die Kriterien „Grad öffentlicher Wirksamkeit“, „kultur- und sozialpolitische Stellung in der Gesellschaft“, „soziale Relevanz“ oder „öffentliche Bedeutung“ lassen sich problemlos auf die christlichen Kirchen in Deutschland anwenden. Allerdings kommen immer wieder Zweifel auf, wenn man etwas genauer hinschaut, so etwa bei in der Frage, ob die Altkatholischen Gemeinden von größerer öffentlicher Bedeutung sind als die muslimischen Gemeinschaften, die in der Zahl ihrer Mitglieder die Altkatholiken bei weitem übertreffen.<sup>90</sup> Da die genannten Merkmale unscharf sind, bedürfen sie der Zuhilfenahme materieller Kriterien wie Größe, Verbreitung oder Dauerhaftigkeit. Manche sehen gar in der „sozialen Relevanz“ die Gefahr eines Zirkelschlusses: Was der Staat fördert, das genießt besondere Relevanz, also darf es gefördert werden.<sup>91</sup> Damit bleiben die sehr gängigen Kriterien für sich gesehen, aber auch mit Blick auf Minderheitenreligionen und ihre Gemeinschaften bloße Leerformeln, die zu Rechtfertigungen von Ungleichbehandlungen nicht oder kaum taugen.<sup>92</sup>

---

[82] J.-B. Schrooten, Gleichheitssatz und Religionsgemeinschaften, 2015, S. 37.

[83] M. Heckel, Gleichheit oder Privilegien?, 1993, S. 101.

[84] Oben B.II.1.

[85] BVerfGE 123, 148 (178).

[86] Dazu bereits oben B.II.1. Fn. 39.

[87] Vgl. BVerfGE 61, 152 (158 f.); 87, 115 (127 f.); VG Berlin, LKV 2000, S. 262 (264 f.).

[88] BbgVerfG, NVwZ-RR 2012, S. 577 (582 m. umfangr. w. Nachw.).

[89] Etwa W. Hennig, Muslimische Gemeinschaften im Religionsverfassungsrecht, 2010, S. 135.

[90] J.-B. Schrooten, Gleichheitssatz und Religionsgemeinschaften, 2015, S. 232.

[91] W. Weiß, KritV 2000, S. 104 (138).

[92] J.-B. Schrooten, Gleichheitssatz und Religionsgemeinschaften, 2015, S. 233.

Sozialpolitische Ziele können, wenn sie offen gestaltet sind, in einer Gesamtschau mit anderen Kriterien zur Anwendung gelangen. So kann nach den tatsächlichen Leistungen der Religionsgemeinschaft für das Gemeinwesen gefragt werden (etwa durch die Trägerschaft von Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen und Krankenhäusern).<sup>93</sup>

Integrationspolitische Ziele sind mit der staatlichen Kulturpflege vergleichbar: hinter beiden steht zumeist eine für die Menschen identitätsstiftende Religionsgemeinschaft.<sup>94</sup> Fragwürdig ist dagegen eine Anknüpfung an den Erfolg der Integration, denn der Erfolg ist abhängig von bereits zuteil gewordenen Zuwendungen oder erfahrener Unterstützung.

Unzweifelhaft ist, dass Bekenntnisinhalte keine Unterscheidung rechtfertigen, was sich aus dem Gebot religiös-weltanschaulicher Neutralität des Staates ergibt.<sup>95</sup>

Der Überlegung, eine Sonderstellung der Kirchen allein aufgrund ihres geschichtlichen Werdeganges anzunehmen, hat das Bundesverfassungsgericht zu Recht eine Absage erteilt.<sup>96</sup> Tradition allein rechtfertigt keine Finanzierungsbedürftigkeit. Andererseits darf es auch nicht zu einer Geschichtsblindheit<sup>97</sup> kommen. In der Literatur wird differenziert nach unwiederholbaren Ereignissen und fortwirkenden historischen Gründen. Während erstere wegen ihrer Statik und dem damit verbundenen endgültigen Ausschluss von einer Finanzförderung aller Religionsgemeinschaften, die keinen geschichtlichen Beitrag in Deutschland geleistet haben zu der Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung nicht taugen, können letztere sehr wohl Beachtung finden.<sup>98</sup> Zu ihnen zähle die Bedeutung der Judenverfolgung in der Zeit des Nationalismus, welche bei der Förderung nicht ignoriert werden dürfe, um das zugefügte Unrecht nicht noch zu intensivieren.<sup>99</sup>

Ferner werden gefahrenabwehrrechtliche Aspekte diskutiert. So wird teilweise eine „Zuverlässigkeitsprüfung“ verlangt, wie sie bei der Prüfung des Körperschaftsstatus unter dem Begriff der Rechtstreue vorgenommen wird, denn gemeinwohlschädliche Handlungen und Unfrieden stiftende Religionsgemeinschaften soll keine finanzielle Förderung gewährt werden.<sup>100</sup>

Nur auf den ersten Blick als unproblematisch erweist sich das Merkmal der Größe der Religionsgemeinschaft. Für die Zulässigkeit eines solchen Merkmals könnte erstens der Umstand sprechen, dass die großen Religionsgemeinschaften selbst über ein beträchtliches Vermögen verfügen, sodass sie den Staat nicht übermäßig belasten, mehr aber vielleicht zweitens über eine hohe Anzahl an Mitgliedern, die entweder Kirchensteuern und/oder Mitgliedsbeiträge zahlen. Die Kirchen z.B. werden auch ohne staatliche Unterstützung eher in der Lage sein, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Kleine Religionsgemeinschaften hingegen bangen um ihre Existenz, denn je weniger Mitglieder sie haben, desto geringere Einkünfte verzeichnen sie auch.<sup>101</sup> Es fehlt, so

---

[93] Vertiefend M. Droege, Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften im säkularen Kultur- und Sozialstaat, 2004, S. 438 ff.

[94] J.-B. Schrooten, Gleichheitssatz und Religionsgemeinschaften, 2015, S. 238.

[95] So auch L. Renck, DÖV 2002, S. 56 (58).

[96] Vgl. BVerfGE 19, 1 (9 f.).

[97] J.-B. Schrooten, Gleichheitssatz und Religionsgemeinschaften, 2015, S. 239.

[98] J.-B. Schrooten, Gleichheitssatz und Religionsgemeinschaften, 2015, S. 239.

[99] J.-B. Schrooten, Gleichheitssatz und Religionsgemeinschaften, 2015, S. 240.

[100] J.-B. Schrooten, Gleichheitssatz und Religionsgemeinschaften, 2015, S. 240.

[101] F. Strich, Grundrechtliche Schranken bei der staatlichen Förderungsgewährung, 2016, S. 239.

könnte man sagen, an finanzieller wie personeller Stärke. Umgekehrt ergibt sich die Förderungswürdigkeit der großen Religionsgemeinschaften aus dem signifikant höheren Verwaltungsaufwand: mehr Arbeitsräume und -material, höhere Personalkosten und andere laufende Kosten, die eine Staffelförderung je nach Größe der Gemeinde gerechtfertigt erscheinen lassen<sup>102</sup>; Rechnungsposten also, die die kleinen Religionsgemeinschaften nicht haben.

Allerdings wäre es ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot, wenn der Staat finanzielle Mittel gewährt, die darauf gerichtet sind, den Mitgliederbestand zu erhöhen.<sup>103</sup> Unterstützt der Staat eine kleine Ortsgemeinde beim Werben um neue Mitglieder, damit sie auch zukünftig und in noch stärkerem Maße vom Staat gefördert werden kann, nimmt er Einfluss auf die Entwicklung und Zusammensetzung dieser Religionsgemeinschaft. Es ist dem Staat aber nicht erlaubt, z.B. große Gemeinschaften schrumpfen und kleine Gemeinschaften wachsen zu lassen.<sup>104</sup>

Das Kriterium der Größe allein reicht für eine Entscheidung über die Förderungsgewährung nicht aus. Es kann nur kumulativ mit anderen Kriterien, wie Verbreitung, Rechtsstatus und soziale Bedeutung herangezogen werden.<sup>105</sup>

Nach herrschender Meinung zulässig ist demgegenüber die Anknüpfung an die Rechtsform. Die religionsrechtliche Parität des Grundgesetzes wird als „gestufte Parität“<sup>106</sup> verstanden.<sup>107</sup> Denn das Grundgesetz selbst sieht schon unterschiedliche Rechtsstellungen für Religionsgemeinschaften vor, die privatrechtlich organisiert sind, und solche, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (vor allem mit dem Besteuerungsrecht nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV). Das wird ganz überwiegend als unproblematisch angesehen, weil jede Religionsgemeinschaft gem. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangen kann. Diese Regelung gilt als eine besondere Ausprägung der religionsrechtlichen Parität des Grundgesetzes. Zwar haben muslimische Religionsgemeinschaften bisher nur in sehr geringem Umfang Erfolg mit entsprechenden Anträgen. Aber ausgeschlossen erscheint es durchaus nicht mehr, dass in den nächsten Jahren und Jahrzehnten eine ganze Reihe von muslimischen Gemeinschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts werden und so auch in den Genuss der mit dieser Rechtsform verbundenen Vergünstigungen kommen. Jedenfalls seit der Entscheidung des 6. Senats des BVerwG vom 28.11.2012 zum Antrag der Religionsgemeinschaft der Bahá'í auf Verleihung der Körperschaftsrechte haben auch kleine Religionsgemeinschaften realistische Aussichten darauf, die Körperschaftsrechte zu erhalten, wenn sie sie beantragen.<sup>108</sup> Dann werden allerdings auch Kriterien einer genauen juristischen Prüfung unterzogen, auf die es für die Fragen einer finanziellen Förderung ansonsten nicht in gleicher Weise ankommt, u.a. die Frage, ob es sich bei dem in Rede stehenden religiösen Verband um eine Religionsgemeinschaft im Rechtssinne handelt; denn eine solche wird von Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV ausdrücklich verlangt. Muslimische Gemeinschaften haben aus nachvollziehbaren religiösen Gründen

[102] F. Strich, Grundrechtliche Schranken bei der staatlichen Förderungsgewährung, 2016, S. 240.

[103] BbgVerfG, NVwZ-RR 2012, S. 577 (584).

[104] Vgl. BbgVerfG, NVwZ-RR 2012, S. 577 (584); F. Strich, Grundrechtliche Schranken bei der staatlichen Förderungsgewährung, 2016, S. 241.

[105] BbgVerfG, NVwZ-RR 2012, S. 577 (583).

[106] Vgl. nur BbgVerfG, NVwZ-RR 2012, S. 577 (582); näher S. Muckel, in: Friauf/Höfling (Hrsg.), Berliner Kommentar zum GG, Art. 140 Rn. 40 m.w.N.

[107] Krit. zuletzt allerdings A. Janssen, Aspekte des Status von Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, 2. Aufl. 2017, S. 109 ff., 147.

[108] BVerwG, NVwZ 2013, S. 943 = KirchE 60, 364.

nicht unerhebliche Schwierigkeiten damit, sich als Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes zu organisieren. Die Frage stellt sich, wenn sie Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen beantragen (Art. 7 Abs. 3 GG) und eben wenn sie die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten möchten (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV). Beides erscheint inzwischen gleichwohl nicht mehr ausgeschlossen. Diese Fragen sollen aber hier nicht im Einzelnen entfaltet werden. Es darf auf Ausführungen an anderer Stelle verwiesen werden.<sup>109</sup>

Festzuhalten bleibt: Das religionsrechtliche Paritätsgebot des Grundgesetzes verlangt keine schematische Gleichbehandlung. Differenzierungen sind zulässig, sofern sie an verfassungsgemäße Kriterien anknüpfen. Dazu zählen neben dem Körperschaftsstatus die oben genannten Aspekte: Organisiertheit, Geschichte, regionale Verbreitung, karitatives Engagement, soziale Aktivität sowie der Grad öffentlicher Wirksamkeit, auch in integrationspolitischer Hinsicht. Grundsätzlich unzulässige Differenzierungen werden demgegenüber vor allem durch Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG markiert. Da heißt es ausdrücklich, dass niemand – und das umfasst auch Personengemeinschaften – wegen seines Glaubens oder seiner religiösen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Sollte es anknüpfend an ein solches Merkmal zu Ungleichbehandlungen kommen (etwa weil eine mittelvergebende Stelle eine bestimmte islamische Richtung aus der Förderung ausschließt), kann die Ungleichbehandlung zwar gerechtfertigt sein. Es bedarf dazu aber einer strengen Prüfung nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsprinzips.<sup>110</sup> Danach dürfte z. B. der Ausschluss der Förderung aus Gründen einer erwiesenen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die von den Aktivitäten der betreffenden Gemeinschaft ausgehen, zulässig sein.

### c) Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften

Die Empfänger staatlicher Leistungen müssen nicht Religionsgemeinschaften im technischen, verfassungsrechtlichen Sinne sein; auch sog. religiöse Vereine, die nicht das jeweilige religiöse Spektrum in Gänze bedienen, sondern nur einen Ausschnitt (z.B. Jugendarbeit, Bildungsarbeit, Integration von Flüchtlingen) erhalten finanzielle Mittel vom Staat. Wenn die Empfänger von Fördermitteln aber Religionsgemeinschaften sind, darf die Förderung nicht so ausgestaltet sein, dass sie sie in ihrem Selbstbestimmungsrecht verletzt. Nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV haben Religionsgemeinschaften das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze zu ordnen und zu verwalten. Auch zu dieser für das deutsche Religionsverfassungsrecht sehr bedeutsamen Vorschrift besteht

---

[109] Zu den Körperschaftsrechten: S. *Muckel*, Muslimische Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: *Antes/Ceylan* (Hrsg.), *Muslims in Deutschland. Historische Bestandsaufnahme, aktuelle Entwicklungen und zukünftige Forschungsfragen*, 2017, S. 77 ff.; zum Religionsunterricht: *ders.*, Muslimische Verbände als Religionsgemeinschaften und Vertragspartner des Landes Niedersachsen, in: *Thümler* (Hrsg.), *Wofür braucht Niedersachsen einen Vertrag mit muslimischen Verbänden*, 2016, S. 125 ff., 127 ff., jeweils m.w.N.

[110] Dazu sei hier nur verwiesen auf *J. Ipsen*, *Staatsrecht II. Grundrechte*, 20. Aufl. 2017, § 3 III. S. 49 f.; *T. Kingreen/R. Poscher*, *Grundrechte Staatsrecht II*, 33. Aufl. 2017, § 6 IV Rn. 304 f.; *M. Sachs*, *Verfassungsrecht II – Grundrechte*, 3. Aufl. 2017, S. 177; *U. J. Schröder*, *AL* 2015, S. 327; *M. Wienbracke*, *ZJS* 2013, S. 148; *K. A. Schachtschneider*, *Prinzipien des Rechtsstaates*, 2006, S. 342 f.; *A. Emmerich-Fritsche*, *Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Direktive und Schranke der EG-Rechtsetzung*, 2000, S. 140 f.; insbes. mit Blick auf finanzielle Zuwendungen *J.-B. Schrooten*, *Gleichheitssatz und Religionsgemeinschaften*, 2015, S. 266.

eine reichhaltige Rechtsprechung des BVerfG, die dieses Recht nach grundrechtsanalogen Strukturen entfaltet hat und inzwischen weitgehend gefestigt erscheint.<sup>111</sup>

Nicht nur eine staatliche Rechnungsprüfung kann das kirchliche Selbstbestimmungsrecht erschweren. Auch z. B. eine Beeinflussung von Organisationsentscheidungen auf Seiten der Religionsgemeinschaften kann hier in Rede stehen. Es kann darum gehen, dass der Staat verlangt, die Religionsgemeinschaft möge sich seinen staatlichen, möglicherweise areligiösen Wirtschaftlichkeitsvorstellungen unterwerfen. Es kann sein, dass eine Förderung die Personalhöhe der Religionsgemeinschaft berührt.<sup>112</sup> Der Staat darf sich aber nicht in Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften einmischen und über finanzielle Förderung Einflussmöglichkeiten erkaufen, die ihm von Verfassung wegen untersagt sind. Hingegen sollen Lenkungsauflagen in Vergabebestimmungen von Zuwendungsrichtlinien unbedenklich sein, da der Staat nicht zur Leistung an die Religionsgemeinschaften verpflichtet sei.<sup>113</sup> Das aber erscheint fraglich, weil – mangels eines Anspruchs auf Förderung – dieses Argument immer auf staatlicher Seite ins Feld geführt werden könnte, wenn die Religionsgemeinschaft sich den staatlichen Vorstellungen nicht fügen möchte.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts meint „ordnen und verwalten“ im Sinne von Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV, dass die Religionsgemeinschaft alle Angelegenheiten auf der Grundlage ihres Selbstverständnisses rechtlich gestalten darf.<sup>114</sup> Dem säkularen Staat ist es verwehrt, die Aufgaben der Religionsgemeinschaften selbst festzulegen, weil er den Glauben oder Unglauben seiner Bürger nicht bewerten darf und ihm somit die Befugnis und der Maßstab zur Bestimmung der aus seiner Sicht richtigen religiösen Ansichten und Auswirkungen auf das religiöse Leben der Gemeinschaften fehlt.<sup>115</sup>

Auf die Leistungsverwaltung des Staates übertragen, bedeutet dies, dass der Staat keine Beeinflussung der religiösen Angelegenheiten durch finanzielle Zuwendungen vornehmen darf, um die innere Ordnung der Religionsgemeinschaft in bestimmte Richtungen zu lenken.<sup>116</sup> Ferner verlangt auch das Selbstbestimmungsrecht (wie der Paritätsgrundsatz, und wie es der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates entspricht), dass die Förderung für alle gelten muss, das heißt sie muss allgemein gehalten sein und darf nicht gezielt und explizit nur bestimmte religiöse Inhalte (mittelbar) unterstützen.<sup>117</sup>

---

[111] Aus der kaum mehr zu überschauenden Literatur zum Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften sei hier verwiesen auf S. *Korioth*, Freiheit der Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. IV/1, 2011, S. 617 ff. (Rn. 21 ff.) m. umfangr. w. Nachw.; vgl. auch S. *Muckel*, in: Friauf/Höfling (Hrsg.), Berliner Kommentar zum GG, Art. 140/Art. 137 WRV Rn. 25 ff. m.w.N.

[112] Vgl. G. *Robbers*, in: Listl/Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, S. 881.

[113] G. *Robbers*, in: Listl/Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, S. 882.

[114] Vgl. nur BVerfGE 70, 138 (165).

[115] Vgl. M. *Heckel*, in: Badura/Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Bd. 2, S. 379 (411).

[116] F. *Strich*, Grundrechtliche Schranken bei der staatlichen Förderungsgewährung, S. 223.

[117] F. *Strich*, Grundrechtliche Schranken bei der staatlichen Förderungsgewährung, S. 228 f.

#### 4. Kulturstaatliche Förderung umfasst muslimische Empfänger

Es ist bereits erläutert worden, dass aus der Kulturstaatsverpflichtung keine Förderpflicht abgeleitet werden kann, wohl aber ein Begründungsansatz für eine fakultative Förderung – so auch für Muslime. Angesichts der steigenden Zahl in Deutschland lebender Muslime könnte der Staat auf das wachsende Bedürfnis der muslimischen Bevölkerung nach religiösen Entfaltungsmöglichkeiten mit einer finanziellen Förderung ihrer Gemeinschaften – mit dem Verweis auf seine Kulturstaatlichkeit – reagieren. Die Förderung wäre also der Kulturförderung zuzuschreiben. Selbstredend darf es sich auch dabei nicht um eine verdeckte Parteinahme handeln, die nur vordergründig auf sachlichen Gründen beruht. Auch hier darf es zudem nicht zum Zirkelschluss kommen in der Art, dass der Staat eine Religionsgemeinschaft aufgrund ihrer kulturellen Bedeutung fördert, damit sie als kulturell relevanter Faktor bestehen bleibt und dauerhaft gefördert werden kann.<sup>118</sup> Unter den Begriff der förderungsbedürftigen und -würdigen Kultur muss im hiesigen Kontext eine unbeschränkte Zahl an Religionsgemeinschaften subsumiert werden können, sodass es – was eben auch für den Islam gilt – unzulässig wäre, allein auf historische Wurzeln und Güter (Bauten o.ä.) abzustellen. Im Gegenteil: Es ist der aktuelle Beitrag der betreffenden Religionsgemeinschaft zum kulturellen Leben in Deutschland maßgeblich: Anzahl und Größe der kulturellen Veranstaltungen, Förderungen, Stiftungen oder Einrichtungen, die von der Religionsgemeinschaft betrieben werden.<sup>119</sup> Der Gottesdienst selbst kann ein Indiz für eine besondere kulturelle Relevanz sein, trotz fehlender Eigenschaft als säkulares Kriterium.<sup>120</sup> Kulturelle Bedeutung dürfte jedenfalls zu bejahen sein, wenn für die breite Öffentlichkeit bestimmte Veranstaltungen Außenstehende und Religionsangehörige anziehen und dadurch auf ein repräsentatives Interesse stoßen.<sup>121</sup> Verzeichnet eine islamische Gemeinschaft bei einer öffentlich zugänglichen (religiösen) Veranstaltung größere Besucherzahlen als die katholische Kirche bei einem vergleichbaren Sonntagsgottesdienst, sollte dies bei der Bewertung kultureller Bedeutung Berücksichtigung finden.

„Der Islam gehört zu Deutschland.“ Dieser Satz des früheren Bundespräsidenten *Christian Wulff* ist allseits bekannt, wenn auch hochgradig umstritten geblieben. Der Streit soll hier nicht aufgegriffen werden. Tatsache ist jedenfalls, dass Muslime in Deutschland leben, dass es immer mehr werden und dass viele von ihnen deutsche Staatsbürger sind. Auch wenn es „den“ Islam nicht gibt, so kann doch nicht übersehen werden, dass die zwischen 4 und 5 Millionen Muslime in Deutschland die Kulturlandschaft prägen. Das geschieht auch und gerade durch die Arbeit der vielen verschiedenen Gemeinschaften und Verbände, welche schon jetzt möglicherweise einen bedeutenden Beitrag für die deutsche Gesellschaft insgesamt, jedenfalls aber für derzeit etwa sechs Prozent der deutschen Bevölkerung leisten.<sup>122</sup> Es ist, wie *Alfred Albrecht* schon vor vielen Jahren anregte, in der Tat näher zu prüfen, was die Konkretisierung des Kulturstaatsauftrages auf die neue pluralistische Kulturstruktur hin gebietet.<sup>123</sup>

[118] Vgl. *J.-B. Schrooten*, Gleichheitssatz und Religionsgemeinschaften, S. 235.

[119] *J.-B. Schrooten*, Gleichheitssatz und Religionsgemeinschaften, S. 236.

[120] A.A. BVerwG Urt. v. 25.11.2010 – 2 C 32.09, BeckRS 2011, 46076 Rn. 20, das die öffentliche Bedeutung eines Bezirkskongresses der Zeugen Jehovas unter Bezug auf den Gottesdienstcharakter ablehnte.

[121] Vgl. *J.-B. Schrooten*, Gleichheitssatz und Religionsgemeinschaften, S. 236.

[122] Die Zahlen sind entnommen aus <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Working-Papers/wp71-zahl-muslime-deutschland.pdf?blob=publicationFile> zuletzt abgerufen am 30.10.2017.

[123] *A. Albrecht*, Religionspolitische Aufgaben angesichts der Präsenz des Islam in der Bundesrepublik Deutschland, in: Marré (Hrsg.), *Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche*, Bd. 28, S. 82 (86 ff.).

---

## C) FINANZIERUNG AUS DEM AUSLAND

Erhoben wird immer wieder die Forderung, die Finanzierung muslimischer Verbände aus dem Ausland zu unterbinden, weil damit unerwünschte Einflüsse einer ausländischen Macht in gesellschaftliche oder gar schulische Vorgänge im Inland verbunden seien. Manche Forderung setzt nicht so umfassend an und wendet sich gegen einzelne Finanzierungsvorgänge oder die damit eng verflochtene Entsendung türkischer Imame nach Deutschland, die bei ihrer Arbeit hierzulande aus der Türkei bezahlt werden.<sup>124</sup>

Mitunter wird derlei kombiniert mit der Forderung nach Erlass eines Islamgesetzes, wie dies 2016 in Österreich geschehen ist.<sup>125</sup> Aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 6 Abs. 2 des österreichischen Islamgesetzes<sup>126</sup> ergibt sich ein Verbot der Auslandsfinanzierung islamischer Religionsgemeinschaften, die nach diesem Gesetz die Rechtspersönlichkeit erlangen möchten.<sup>127</sup> Ein solches Gesetz ist in Deutschland aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht denkbar. Es widerspräche in vielfacher Hinsicht dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, wie es in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV verfassungsrechtlich verankert ist. Vor allem wäre es kein „für alle geltendes Gesetz“ im Sinne dieser Vorschrift, sondern ein spezifisch den Islam in Deutschland betreffendes Regelwerk – also genau ein solches Gesetz, wie Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV es ausschließt. Daher wäre es – unabhängig davon, dass ein Regelwerk zum Islam nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fiele, sondern in die der Länder<sup>128</sup> – verfassungsrechtlich nicht haltbar, eben auch nicht als Gesetz eines oder mehrerer Länder.

Auch eine aus dem Ausland kommende Finanzierung einer in Deutschland bestehenden Religionsgemeinschaft oder sonstigen religiösen Vereinigung, die mit ausländischen Stellen verbunden ist, wie das in der angedeuteten Weise bei der DİTİB der Fall ist, kann aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht per se unterbunden werden. Man mag die DİTİB, wie es mitunter geschieht, als „verlängerten Arm“ des türkischen Amtes für religiöse Angelegenheiten verstehen. Eine juristische Untersuchung bedarf genaueren Hinsehens. Die DİTİB steht eindeutig unter dem Einfluss des türkischen Staates. Sie ist darum aber keine „Außenstelle der türkischen Regierung“<sup>129</sup> oder Stelle, deren Wirken hier schon deshalb problematisch erscheint. Die DİTİB besteht aus den hier in Deutschland lebenden Menschen. Bis in die Vorstände der Landesverbände gehören ihr zahlreiche Personen an, die nicht die türkische, sondern nur die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Sie als türkische Organisation zu verstehen, geht schon deshalb zu weit. Wenn der Einfluss des Diyanet jedenfalls auf die Landesverbände, wie dargestellt, begrenzt ist (jedenfalls nicht die Inhalte des Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG bestimmt), sind die DİTİB-Landesverbände, für die das zutrifft, Religionsgemeinschaften

---

[124] Vgl. etwa den Artikel in Süddeutsche.de v. 20.4.2016 „CSU-Abgeordneter will Moschee-Steuer“ zur Forderung des CSU-Politikers *Radwan*, muslimische Religionsgemeinschaften sollten als Körperschaften des öffentlichen Rechts Steuern erheben dürfen, damit ihre Finanzierung aus dem Ausland gestoppt werden könne; ferner sei verwiesen auf die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck u.a., in: BT-Drucks. 18/13658, S. 1 ff.; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a., in: BT-Drucks. 18/12259, S. 2 ff.

[125] Vgl. F.A.Z. v. 4.4.2017, S. 4: „Ein Islamgesetz für Kakanien“.

[126] Gesetz aus 2015 i.d.F. vom 14.10.2017, BGBl. I Nr. 39/2015.

[127] Zum Antragserfordernis: § 3 Abs. 1 Satz 1 IslamG.

[128] So mit Recht auch der Parl. Staatssekretär im Bundesinnenministerium *Krings*, in: Deutscher Bundestag. Plenarprotokoll 18/230. Stenographischer Bericht. 230. Sitzung v. 26.4.2017, S. 23154 (zu Frage 17 des Abgeordneten Volker Beck).

[129] So aber C. *Starck*, Staatsverträge des Landes Niedersachsen mit Muslimverbänden, NdsVBl. 2016, S. 353 (354).

i. S. v. Art. 7 Abs. 3 GG und Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV.<sup>130</sup> Als solche verfügen sie nicht nur über die von Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Vereinsautonomie und die mit ihr verbundenen Freiräume. Sie sind vielmehr Träger des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften aus Art. 137 Abs. 3 WRV. Ob sie ihre Finanzmittel aus dem In- oder Ausland beziehen, ist ihrer somit verfassungsrechtlich geschützten Entscheidung überlassen. Eingriffe in dieses Recht sind zwar aufgrund eines für alle geltenden Gesetzes möglich (also nicht aufgrund eines Gesetzes wie dem österreichischen Islamgesetz). Sie bedürfen aber einer Rechtfertigung, die den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes standhalten muss. Eine völlige Untersagung der ausländischen Finanzierung dürfte diese Hürde nicht nehmen, solange nicht Verhaltensweisen von Mitgliedern oder Bediensteten des Verbandes die Rechte Dritter oder verfassungsrechtlich verbürgte Gemeinschaftswerte systematisch und in weitreichendem Maße verletzt.<sup>131</sup>

Es lässt sich nicht der Nachweis führen, dass die Finanzierung muslimischer Verbände aus dem Ausland – in den Kategorien des Gefahrenabwehrrechts ausgedrückt – abstrakt, also typischerweise und unabhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls gefährlich ist für die Verfassungsordnung in Deutschland oder für Rechte oder Belange Einzelner. Das wäre aber notwendig für ein rechtlich einwandfreies Verbot. Es kommt vielmehr auf den Einzelfall an und damit auf die Frage, ob sich in einzelnen, je spezifischen Fallkonstellationen eine konkrete Gefahr für schützenswerte Rechte oder Güter nachweisen lässt. Dann kann gegen Missstände oder Rechte verletzenden Verhaltensweise Einzelner, wie sie z. B. in der sog. Spitzelaffäre<sup>132</sup> zutage getreten sind, die zuständige staatliche Stelle die notwendigen Maßnahmen ergreifen. Als solche kommen zunächst schulrechtliche Reaktionen in Betracht, wie ein Ausschluss betroffener Lehrer vom Religionsunterricht. Aber auch ein ordnungsrechtliches, ein aufenthaltsrechtliches oder gar ein strafrechtliches Vorgehen – etwa gegen Hassprediger – erscheint durchaus denkbar. Rechtsstaatlich angemessenes, d. h. vor allem dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügendes, staatliches Vorgehen setzt am konkreten Rechtsverstoß bzw. der konkreten Gefahrenemanation an. Denn nur diese äußere Aktualisierung einer Kette von Ursachen ist als Verhalten hinreichend fassbar.<sup>133</sup>

Im Übrigen wird man für ein völliges Verbot der Auslandsfinanzierung einer Religionsgemeinschaft eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage fordern müssen, die hinreichend bestimmt und bereichsspezifisch gefasst ist. Sie besteht, soweit ersichtlich, derzeit nicht. Aus den dargelegten Gründen kann sie in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise aber auch kaum erlassen werden. Denn sie darf nicht nur Religionsgemeinschaften betreffen, damit sie ein für alle geltendes Gesetz i. S. v. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV ist. Andernfalls ist sie schon

[130] Vgl. S. Muckel, *Muslimische Verbände als Religionsgemeinschaften und Vertragspartner des Landes Niedersachsen*, in: Thümler (Hrsg.), *Wofür braucht Niedersachsen einen Vertrag mit muslimischen Verbänden?*, 2016, S. 125 (161 f.); mit Blick auf den DİTİB-Landesverband Niedersachsen und Bremen e.V. Vgl. zur DİTİB im Allgemeinen auch die sehr differenzierte Analyse von *Theresa Beilschmidt*, *DİTİB zwischen Herkunftsstaatorientierung, Kooperationserwartungen und lokaler Vernetzung in Deutschland*, in: U. Hunger/N. J. Schröder (Hrsg.), *Staat und Islam. Interdisziplinäre Perspektiven*, 2016, S. 225 (234, pass.).

[131] Vgl. *H. M. Heinig*, in: <https://www.derwesten.de/politik/tuerkische-gemeinde-unterstuetzt-forderung-nach-moschee-steuer-id11751980.html>. [zuletzt abgerufen am 30.10.2017].

[132] Dazu etwa F.A.Z. v. 7.2.2017, S. 4: „Die Bespitzelung und ihre Vertuschung“; SZ v. 24.2.2017, S. 6: „Türkische Lehrprobe“; F.A.Z. v. 24.2.2017, S. 1: „Schwere Vorwürfe gegen türkische Konsulate“ und S. 3: „Kritische Lehrer bitte melden“; SZ v. 28.3.2017, S. 1: „Türken in Deutschland werden ausspioniert“; F.A.Z. v. 7.4.2017, S. 4: „20 Türken unter Spionageverdacht“.

[133] Zu Recht weist C. Möllers, *Religiöse Freiheit als Gefahr*, *VVDStRL* 68 (2009), S. 47 (83), darauf hin, dass der Schutz der Religionsfreiheit ganz konkrete polizeirechtliche Gefahren erzeugen kann.

wegen eines Verstoßes gegen diese Vorschrift verfassungswidrig. Sie muss darüber hinausweisend alle gesellschaftlich aktiven Verbände betreffen, die aus dem Ausland finanziert werden können. Schon das erscheint schwer abgrenzbar. Im Übrigen wäre eine solche Regelung auch unter dem Gesichtspunkt der Geeignetheit des Eingriffs fragwürdig, die als Teil der Verhältnismäßigkeit in jedem Fall zu prüfen wäre. Das österreichische Beispiel zeigt nämlich, dass es im Ergebnis nicht gelungen ist, die ausländischen Finanzströme zu unterbinden. Offenbar sind die für österreichische muslimische Vereinigungen bestimmten Gelder aus der Türkei nicht mehr unmittelbar geflossen, sondern über private türkische Institutionen.<sup>134</sup>

---

## D) FAZIT

Der Islam stellt für das deutsche Recht nach wie vor eine Herausforderung dar. Längst aber bestehen hierzulande zwischen dem Islam als solchem und den muslimischen Verbänden einerseits und dem Religionsverfassungsrecht (das längst kein „Staatskirchenrecht“ mehr ist) andererseits Unvereinbarkeiten, die unlösbar erscheinen. Es bestehen muslimische Religionsgemeinschaften auf deutschem Boden, von denen eine sogar schon als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt worden ist; weitere werden folgen. Es wird bereits mancherorts islamischer Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach i.S.v. Art. 7 Abs. 3 GG erteilt. Und muslimische Organisationen werden von staatlichen Stellen finanziell unterstützt, namentlich wenn und soweit sie gemeinwohldienliche Aufgaben erfüllen, wie z. B. in der Integrationsarbeit mit ausländischen Flüchtlingen. So erscheint die Zeit reif, über die Finanzierung islamischer Organisationen in Deutschland insgesamt nachzudenken und sie in das System des deutschen Religionsverfassungsrechts, aber auch des sonstigen Verfassungs- wie Verwaltungsrechts einzufügen. Das bedarf differenzierter Überlegungen, die pauschale Lösungen im Ergebnis nicht zulassen. Sie zeigen im Wesentlichen, dass muslimische Verbände – wie andere Religionsgemeinschaften und religiöse Vereine – vorbehaltlich anders lautender vertraglicher Regelungen in einzelnen Ländern keinen originären Anspruch auf finanzielle Förderung durch den Staat haben. Sie können aber erwarten, dass der Staat insbesondere bei Zahlungen zur sozialen oder kulturellen Förderungen die rechtlichen Maßgaben einhält (etwa das Gleichbehandlungsgebot) und die rechtlichen Grenzen denkbarer Einflussnahmen (aufgrund vor allem der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates und des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften) einhält. Schließlich sollte deutlich werden, dass die Finanzierung muslimischer Verbände aus dem Ausland nicht per se rechtswidrig ist und nicht ohne weiteres unterbunden werden kann.

---

[134] C. Felke/F. Otto, Warum Österreichs Islamgesetz kein Vorbild ist, in: ZeitOnline, <http://www.zeit.de/-gesellschaft/zeitgeschehen/2017-04/islamgesetz-cdu-wahlkampf-oesterreich-deutschland> [zuletzt abgerufen am 30.10.2017].

---

## DIE GLEICHSTELLUNG DES ISLAM IN DEUTSCHLAND:

---

---

### MEHR STILLSTAND ALS FORTSCHRITT

---

**Aiman Mazyek**

In den vergangenen zehn Jahren hat der Bund in der Integrationspolitik wichtige Weichen gestellt. Man denke zum Beispiel an die Einrichtung der Deutschen Islam Konferenz, den Aufbau von Zentren für Islamische Theologie an Hochschulen oder den vielzitierten Satz von Bundespräsident Wulff vom 3. Oktober 2010: „Der Islam gehört zu Deutschland.“ Diese Feststellung wurde in der Folge von zahlreichen anderen Politikern aufgegriffen und wiederholt. Dies hat in der muslimischen Community den Blick auf Deutschland zum Positiven verändert.

Viele erfüllt es jedoch in jüngerer Zeit mit Sorge, dass einige Politiker in der Integrationspolitik härtere Töne anschlagen und damit nach rechts rücken. Das einseitige Anklagen von Migrant\_innen – vor allem von Muslimen – ohne jegliche Anerkennung für geleistete Integrationserfolge wirft uns zurück. Wir laufen gegenwärtig Gefahr, auf der Stelle zu treten oder gar Rückschritte zu machen. Die steigende Islamfeindlichkeit in unserem Land, die insbesondere rechte Gruppen wie Pegida und AfD geschickt für weitere Ressentiments gegenüber Minderheiten forcieren, bedroht unser Miteinander. Wir wünschen uns mehr die Sensibilität und, dass alle Gruppen – eben auch die Muslime – angesprochen und nicht gegeneinander ausgespielt werden. Das von der Friedrich-Ebert-Stiftung mit namhaften Stakeholdern und Multiplikatoren erarbeitete und im letzten Jahr herausgegebene und „Leitbild für die Einwanderungsgesellschaft“, ist in dieser Hinsicht ein positives Beispiel.

Es ist wichtig, die Menschen mitzunehmen, erst Recht die hier geborenen oder lange in unserem Land lebenden Menschen mit Einwanderungsgeschichte. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der gegenwärtig laufenden Regierungsbildung mit einem voraussichtlich neuen CSU Innen- und Heimatminister wünschen wir uns die notwendige Sensibilität dafür und die Fortsetzung eines begonnenen Partizipationsprozesses mit den muslimischen Verbänden und etablierten Organisationen.

Denn noch immer ist die Gleichstellung und Gleichbehandlung der islamischen Religionsgemeinschaften ungelöst - auch nach drei Wahlperioden, in denen die Deutsche Islam Konferenz (DIK) getagt hat. Selbstverständlich muss dabei die Einhaltung unserer Werte eingefordert werden. Die aktuellen Verwerfungen zwischen der Türkei und Deutschland sowie deren Auswirkungen auf die türkisch-islamischen Institutionen, haben diesen prozess zuletzt belastet.

Und auch wenn Religion Ländersache ist, sollte der Bund gerade jetzt eine Vorreiterrolle einnehmen und einen neuen Aufschlag zur Frage der Neugliederung und Integration des Islam in das deutsche Staatswesen und im Rahmen unseres Religionsverfassungsrechtes unternehmen. Und ein der entscheidenden Fragen dabei wird die zukünftige Finanzierung des islamischen Gemeindewesens sein. Dieser Artikel zeigt einige der aktuellen Herausforderungen für muslimische Verbände und die Integration des Islam insgesamt in Deutschland auf.

## **ISLAMUNTERRICHT**

Die Situation des islamischen Unterrichts an staatlichen Schulen in Deutschland ist noch sehr unbefriedigend. Bislang wird leider nur ein Bruchteil der muslimischen Schüler an staatlichen Schulen, zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen, Hessen oder Niedersachsen, entsprechend unterrichtet. Die vollmundige Aussage der Politik, wir hätten bereits islamischen Religionsunterricht, trifft also nur teilweise zu. Der Unterricht wie auch die Lehrerbildung an den Universitäten muss erst noch stark ausgebaut werden, sonst bleibt es eine Nischenveranstaltung. Es gibt z. B. in NRW islamischen Religionsunterricht an etwa 200 Schulen mit rund 200 Lehrerinnen und Lehrern. Damit werden ca. 20 000 Schüler\_innen erreicht – von insgesamt 360 000 muslimischen Schüler\_innen. Das bedeutet, dass nach fast 10 Jahren das Angebot erst fünf Prozent der Zielgruppe erreicht. Und es findet fast ausschließlich mit jüngeren Kindern statt, denn im Sekundarbereich II gibt es weniger als 10 Schulen mit einem entsprechenden Unterrichtsangebot. Und das alles im größten Bundesland mit über einer Millionen Muslimen.

Erschwert wird die Situation noch durch das Urteil des Oberverwaltungsgericht Münster vom 9. November 2017. Darin entschied das Gericht in letzter Instanz, dass der Zentralrat der Muslime und der Islamrat keine Religionsgemeinschaften sind. Aus Sicht des Zentralrates ist die Entscheidung des Gerichts falsch. Der ZMD hat deshalb gegen das Urteil eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Wenn sie nicht greift, ist der ZMD bereit, bis zum Bundesverfassungsgericht zu gehen. Dies ist man den Schülerinnen und Schülern, aber auch den Lehrerinnen und Lehrern des islamischen Religionsunterrichts schuldig.

Was die Verfasstheit der islamischen Religionsgemeinschaften angeht, beispielsweise mit Blick auf ihre Größe und die Verlässlichkeit der Dauer, die Durchlässigkeit von oben nach unten und umgekehrt, hat der Zentralrat längst die Voraussetzungen erfüllt, als Religionsgemeinschaft zu gelten. Das Problem ist: Es lassen sich nicht einfach die Merkmale von Kirchen eins zu eins auf die Muslime übertragen. Statt dass das Gericht unser Religionsverfassungsrecht im Sinne der Rechtsfortbildung weiter entwickelt und auch das Wesen der muslimischen Gemeinden und die dahinter stehenden Religionsgemeinschaften erfasst, hat es – nach meiner Auffassung „päpstlicher als der Papst“ – die aus dem Glaubensbekenntnis erwachsene Pluralität und Vielfalt moniert. Dabei hatte man doch jahrelang die islamische Vielfalt gelobt und darauf gedrängt, dass beispielsweise Verbände multiethnisch und konfessionell offen sein sollten. Das Urteil hat zudem noch nicht einmal die von der Landesregierung NRW in Auftrag gegebenen und in Bezug auf den Status der Religionsgemeinschaft für uns überaus positiven Rechtsgutachten in seine Bewertung einfließen lassen. Dies ist kein verfassungskonformer Umgang mit den muslimischen Religionsgemeinschaften, die seit über 30 Jahren arbeiten und deren Mitglieder z.T. mehr als ein halbes Jahrhundert in Deutschland leben. Aber es entspricht wohl in etwa dem Stand des derzeitigen Diskurses über „den Islam“ in Deutschland, der auf der Stelle tritt.

## **ISLAMISCHE THEOLOGIE AN UNIVERSITÄTEN**

Ein weiterer wichtiger Baustein ist das Islam-Studium an den staatlichen Universitäten in Deutschland. Bereits vor zehn Jahren erhielt der Zentralrat eine Anfrage des Deutschen Wissenschaftsrats, ob er islamische Lehrstühle an den Universitäten unterstützen würde. Dazu war der Zentralrat sofort bereit. Inzwischen wurde auch schon einiges erreicht, aber noch nicht genug. Die derzeitigen fünf Zentren für Islamische Theologie reichen nicht aus. Es ist z. B. wichtig, dass zusätzlich die Imam-Ausbildung an den deutschen Universitäten möglich wird. Das aber geht nur zusammen mit den islamischen Religionsgemeinschaften.

Eine Entwicklung in die richtige Richtung gibt es derzeit bei der Einrichtung der islamischen Theologie an der Humboldt-Universität in Berlin. Hier ist der Zentralrat über einen Beirat gemeinsam mit anderen Verbänden vertreten. Zwar ist der entsprechende Vertrag noch nicht abgeschlossen, steht jedoch kurz vor der Unterschrift. Die Beiratslösung ist ein mögliches, aber gleichsam ‚hinkendes‘ Modell und kann nur eine Übergangslösung sein, insofern es ein Sonderrecht darstellt. Idealerweise sollte es so sein, dass die Religionsgemeinschaften direkt an der Etablierung der islamischen Theologie beteiligt werden, so wie dies bei der katholischen und evangelischen Kirche der Fall ist.

## IMAM-AUSBILDUNG

Wie bereits erwähnt, wird viel über die Ausbildung von Imamen und Seelsorger\_innen geredet. Auf der muslimischen Seite wird von nicht wenigen Akteuren dabei der Fehler gemacht, sich weiter auf eine Ethnisierung des Islam in Deutschland einzulassen und trotz überkommener Strukturen nach ehemaligen Herkunftsländern zu unterscheiden. Das ist keine Sünde, hat sicherlich auch seinen Platz in einer plural ausgerichteten Religionsgemeinschaft, jedoch bremst es mittelfristig die Integration der Muslime in Deutschland. Der religionspolitische Stillstand und die Konzeptlosigkeit in Teilen der deutschen Politik verschlimmert diesen Trend noch weiter.

Deutlich wird dieser Missstand besonders an der Ausbildung der als Imame tätigen Menschen in Deutschland. Diese findet im Moment überwiegend im Ausland oder im Selbststudium statt. Wenn es nach dem Zentralrat ginge, wäre deren Ausbildung schon lange in einigen der Islamischen Theologischen Zentren eingebettet worden. In einigen Ländern sind auch schon Zwischenschritte und Alternativvorschläge vorgelegt worden. Aber es hapert an der Umsetzung. Dabei passt hier das Vorbild der Kirchen gut: Die Imamausbildung sollte – eben wie bei den Kirchen – gemeinsam von der Religionsgemeinschaft und der Universität durchgeführt werden. Wie in den Priesterseminaren der katholischen Kirche muss das Curriculum und die praktische Ausbildung von der Religionsgemeinschaft verantwortet werden, so wie es das Grundgesetz auch vorsieht. Die Imame sollen ja später in den Gemeinden arbeiten; Universität und Moschee sind hierbei Partner, bzw. sollten das sein. Diese würde dann für das nötige Vertrauen sorgen, damit die Gemeinden eines Tages diese Imame und Seelsorger übernehmen. Eine künstliche Abgrenzung zu den Religionsgemeinschaften führt zu nichts. Die Politisierung der Muslime mit Abstempelungen in „konservativ“ oder „liberal“, etc. geht an der muslimischen Realität vorbei und stärkt im Zweifel Radikale an den Rändern.

Derzeit wird ein großer Teil der etwa 1000 Imame in den 2500 Gemeinden in Deutschland von Ankara bezahlt und in der Türkei ausgebildet. Ein kleiner Teil von ihnen stammt inzwischen aus Deutschland, spricht die deutsche Sprache, was sehr begrüßenswert ist, und absolviert seine Ausbildung in Ankara. Einige dieser Imame sind auch in anderen als den DİTİB-Moscheen tätig, vorrangig in türkischen. Der andere Teil der Imame, z.B. auch in den ZMD-Moscheen, setzt sich zusammen aus Akademikern, die hierzulande oder im Ausland Islamwissenschaft studiert haben, oft aber keine klassische Imam-Ausbildung genossen haben. Der VIKZ bildet hierzulande Imame im Rahmen eigener Lehrgänge aus.

Auch die Finanzierung der Imamausbildung muss bedacht werden. Für den Übergang müsste die bestehende Ausbildung islamischer Religionslehrer\_innen genutzt und in den Studiengängen ein zusätzliches Modul „Seelsorge in der Gemeinde“ eingerichtet werden. Während der Ausbildung könnten die jungen Leute dann zu fünfzig Prozent von einer Gemeinde finanziert werden, zu 50 Prozent als Beamte durch den Staat als Lehrer tätig sein. So wäre die Neutralität des

Staates nicht angetastet, es gäbe ein tragbares Finanzierungsmodell, das für die Gemeinden aufgrund ihrer finanziellen Belastung auch leistbar wäre. Zudem wird das wichtige und seit Jahren genannte Ziel erreicht, deutschsprachige, hier aufgewachsene und der deutschen Kultur und Mentalität vertrauten Imame in den Moscheen zu haben.

Ein Paradigmenwechsel hin zu deutschen Imamen wird nur über die Installierung einer Imamausbildung in Deutschland gelingen, die es derzeit so nicht gibt. Um diese zu schaffen, müssen Übergangsregelungen mit den islamischen Religionsgemeinschaften vereinbart werden, wie etwa der gerade skizzierte Vorschlag. Zudem braucht es auch den politischen Willen, sich diesem Thema und den dazugehörigen Finanzierungsfragen zu widmen.

## **KÖRPERSCHAFT**

Ein weiteres Problem ist die Anerkennung muslimischer Organisationen als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Anerkennung scheiterte bislang an verschiedenen Gründen. Man könnte hier weit zurückgreifen. Es liegen seit Jahren Anträge des Islamrates und des Verbands der islamischen Kulturzentren (VIKZ) bei den Ländern vor, die ebenfalls seit Jahren in ihrer Bearbeitung keinen Fortschritt machen. Der ZMD hingegen setzt statt auf den Klageweg auf Kooperationen mit den Ländern in Form von Staatsverträgen oder gemeinsame Vereinbarungen wie in Hamburg, NRW und Niedersachsen. Dieser Weg ist aber inzwischen in der muslimischen Gemeinschaft sehr umstritten, weil die Ergebnisse bescheiden sind und ursprüngliche Vereinbarungen, wie z.B. der Staatsvertrag in Niedersachsen oder der Anerkennungsprozess über Gutachten in NRW, von der Politik nicht umgesetzt werden. Dass auch eine formelle Anerkennung als Religionsgemeinschaft möglich ist, zeigt das Beispiel der Ahmadiyya in Hessen, die schon lange als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt ist. Der ZMD hat es seinerzeit in einer Pressemitteilung sehr begrüßt, dass andere Religionsgemeinschaften diesen Status erhalten. Es beweist die Flexibilität des Rechtes und stärkt unser Religionsverfassungsrecht.

## **ZUSAMMENARBEIT MIT STAATLICHEN STELLEN UND DER KONTEXT ISLAM = TERROR**

Die Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen ist wichtig und muss konsequent ausgebaut werden. Unsere Gesellschaft ist weiterhin fragil, was das öffentliche Reizthema „Gewalt und Terror“ im Kontext von islambezogenen Debatten angeht. Dies gilt umso mehr seit dem Einzug der AfD in fast alle Parlamente, da viele Akteure dieser Partei eine Gleichsetzung von Islam und Terror behauptet. Das belastet das Fortkommen bei den Bildungs- und Strukturfragen. Der mittlerweile seit Jahrzehnten anhaltende Misstrauensdiskurs über „den“ Islam lähmt die weitere Institutionalisierung und damit Festigkeit der Strukturen für deutsche Muslime. Dieser Diskurs verlangt immer wieder eine Erklärung zur Haltung zum Extremismus, obgleich inzwischen mehrfach mit Wort und Tat bewiesen. Damit wird viel Zeit und Kraft vergeudet, wären inzwischen die fünfte Generation deutscher muslimischer Kinder auf den islamischen Religionsunterricht wartet.

## **POLITIK MUSS BEIM THEMA ISLAM GESTALTUNGSWILLEN ZEIGEN**

Antimuslimische Feindbilder sind allgegenwärtig. Die Bedrohung für die Mitglieder des ZMD sind spürbar größer geworden. Morddrohungen oder Ankündigungen von Anschlägen passieren immer wieder, auch persönlich gegen mich. Es gibt viele justitiable Drohungen gegen die ZMD-Geschäftsstellen. Über gewisse Zeiträume standen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Polizeischutz, wenn sie die Geschäftsstelle betreten oder verließen. Es gibt gelegentlich Anschlagpläne, die dann zufällig öffentlich werden, wie die eines inzwischen suspendierten Bundeswehroffiziers.

Antimuslimische Hetzkampagnen in sozialen Medien haben in den vergangenen Jahren zugenommen. Die weiter stetig steigenden Zahlen von Übergriffen auf Muslime und Anschläge auf Moscheen oder auch Flüchtlingsunterkünfte sprechen Bände und machen deutlich, dass antimuslimischer Rassismus in Deutschland eine ernstzunehmende und gesamtgesellschaftliche Bedrohung darstellt. Überwiegend wird dies jedoch kaum als Bedrohung wahrgenommen und immer noch der Fokus auf den religiös-muslimisch motivierten Extremismus gelegt. Die Zahlen sprechen aber eine andere Sprache. Laut Verfassungsschutz existieren derzeit 400 muslimische Gefährder und über 10.000 gewaltbereite Rechtsextremisten – der gegenwärtige Diskurs verläuft genau anders herum. Dies ist leider ein Erfolg der Populisten. Wenn also Politik nicht schnell Gestaltungswillen zeigt und stattdessen eher dem Populismus Folge leistet, wird sich die Situation weiter verschlechtern zu Lasten des gesellschaftlichen Friedens in unserem Land und unter Hinnahme der Schwächung unserer verfassungsgemäßen Prinzipien der allgemeinen Religionsfreiheit.



**Bekir Alboğa**

### 1. RELIGIÖSE DIENSTE

DİTİB wurde im Jahr 1984 von etwa 250 Moscheegemeinden als ihr Dachverband gegründet. Diese Moscheevereine wurden initiativ von der bereits bestehenden, zivilen türkisch-muslimischen Arbeitnehmerschaft der ersten Generation aufgebaut. Gemäß Vereinsrecht war DİTİB zunächst Dachverband dieser Gemeinden. Binnen kurzer Zeit entwickelte sich die DİTİB zur größten Religionsgemeinschaft muslimischer Moscheegemeinden und zu ihrer Dachorganisation innerhalb Deutschlands. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bildet ausdrücklich den Rahmen, in dem DİTİB arbeitet, so dass bis heute ihre Dienste ausschließlich im Einklang mit der Rechtsordnung geleistet werden.

Da DİTİB sich von Anfang an als Religionsgemeinschaft wahrnahm und als Migrantenselbstorganisation verstand und definierte, verpflichtete sie sich auch dazu, ausschließlich religiöse und soziale Dienste anzubieten und ganz und gar parteipolitisch neutral zu sein und zu bleiben. Daran hält DİTİB seit jeher und bis heute konsequent fest.

Die einzelnen Moscheegemeinden, die auf eigene Initiative Mitglied im DİTİB-Dachverband wurden, entschieden sich überdies ebenfalls selbst, Gebetsräume zu unterhalten und mit der Zeit auch repräsentative Gotteshäuser zu bauen, um die religiösen Dienste in eigenen Moscheen leisten zu können. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die Gemeindemitglieder vor allem ab den 80er Jahren zunehmend feststellten, dass sie nicht mehr in die Türkei, ihre ursprüngliche Heimat, zurückkehren, sondern in Deutschland bleiben würden.

Die Räumlichkeiten der DİTİB-Moscheegemeinden, die als muslimische Gebetsräume benutzt oder als neue Moscheen gebaut werden, werden von der jeweiligen Gemeinde vor Ort gemietet oder neu errichtet. Sowohl die Miet- oder Baukosten als auch die laufenden Kosten nach der Fertigstellung des Moscheebaus werden ausschließlich von der Gemeinde vor Ort getragen. Bis heute fließen keinerlei staatliche oder öffentliche Gelder in die DİTİB-Moscheegemeindenkassen. Ausnahmefälle sind hierbei äußerst selten. Auch vom deutschen Staat bekommen die Moscheegemeinden keinerlei finanzielle Förderung für einen Moscheebau, den Unterhalt der Moschee sowie religiöse oder soziale Dienste. Die Moscheegemeinden finanzieren sich also lediglich aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen, welche die muslimischen Gläubigen in Form von Geldleistung oder physisch-körperlicher, aber auch geistiger Eigenleistung, erbringen. Wenn ein Moscheevereinsvorstand aus eigenen Kräften beispielsweise einen Moscheebau nicht finanzieren kann, so wendet er sich an eine Bank in der jeweiligen Stadt, um einen Baukredit in Anspruch zu nehmen. Dies würden die muslimischen Gemeinden aus religiösen Gründen gerne vermeiden, da das Kreditwesen und Zins aus religiösen Gründen eher negativ bewertet werden.

Die Vorstandsmitglieder einer DİTİB-Moscheegemeinde, die von den eingetragenen Mitgliedern und aus den Reihen der jeweiligen Gemeinde demokratisch gewählt werden, üben das Amt ehrenamtlich aus und dürfen keine Geldleistung für dieses ehrenamtliche Engagement erhalten. DİTİB-Gemeinden vor Ort sind gemäß ihrer Satzung demokratisch und transparent aufgebaut und anders organisiert als viele Moscheegemeinden außerhalb der DİTİB.

Es gibt bundesweit ungefähr 6.500 Ehrenamtliche in den Moscheevorständen. Hinzu kommen noch ehrenamtlich aktive Frauen und Männer in der Jugend-, Frauen- und Elternarbeit, so dass etwa 25.000 weibliche und männliche Gläubige ihre kostbare Zeit für diese ehrenamtliche Beschäftigung aufbringen.

Um vor allem die religiösen Dienste, die eine muslimische Moscheegemeinde unerlässlich benötigt, anbieten zu können, bemühen sich die Moscheevereinsvorstände um einen hauptamtlichen Religionsbeauftragten, auch als Imam bekannt. Die sakrale Betreuung durch einen Religionsbeauftragten mit theologisch-religiösem Wissen und spezifischer Berufserfahrung ist das Fundament einer Moscheegemeinde neben dem Gemeindevorstand. Um einen Religionsbeauftragten anzustellen, muss eine Moscheegemeinde nicht nur über ein Gebets- und Gemeindehaus verfügen, sondern darüber hinaus eine Wohnung für die männlichen und weiblichen Religionsbeauftragten, die selbst für ihre Nebenkosten aufkommen, zur Verfügung stellen. Wenn eine Moscheegemeinde einen Religionsbeauftragten gemäß der Würde des Amtes selbst finanzieren müsste, wären dies monatlich etwa 4.000-5.000 €, wozu die meisten Moscheevereine finanziell nicht in der Lage sind.

Lässt man also bei der Betrachtung zunächst außen vor, dass es derzeit keine in Deutschland studierten islamischen Theologinnen und Theologen gibt, die dieses Amt im Ganzen ausüben könnten, ist die Übernahme der Honorare der Religionsbeauftragten durch die DIYANET-Religionsbehörde für die Vorstände der Moschee- Gemeinden eine große Erleichterung. Das Betreiben einer Moschee erfordert einen hohen finanziellen Aufwand. Außer dem potenziellen Gehalt eines Imams oder einer Predigerin sind zahlreiche Kosten zu tragen. Dabei werden der Moscheebau, sein Unterhalt, religiöse sowie soziale Dienste, Beratungsangebote und ähnliches vom Moscheevereinsvorstand allein aus der Gemeindegasse ohne öffentliche Förderung oder Zuschüsse finanziert.

Nun hat sich die Situation der Muslime dahingehend entwickelt, dass die Gemeinden zunehmend von Muslimen der zweiten und dritten Generation getragen werden. Diese Menschen haben das Bedürfnis nach einem Religionsbeauftragten, der ihre Lebenswelt kennt und im Sinne des Islamverständnisses hier vor Ort Lösungen aufzeigt. Die DİTİB hat sich an diese wandelnden Bedürfnisse angepasst und bereits 2006 – also vier Jahre vor der Empfehlung des Wissenschaftsrates – den „Internationalen Studiengang für Theologie“ ins Leben gerufen. DİTİB ermöglicht in Zusammenarbeit mit der DIYANET-Religionsbehörde und mehreren theologischen Hochschulen diverser Universitäten deutschen Abiturientinnen und Abiturienten türkischer Herkunft mit Stipendien die Aufnahme eines theologischen Studiums in der Türkei. Den Absolventen dieser theologischen Studiengänge wird seitens der DİTİB-Akademie in Köln die ergänzende Aus- und Fortbildung in ihren Moscheegemeinden in Deutschland angeboten, um sie für alle praktischen Aufgaben eines Imams gänzlich zu befähigen und zu sensibilisieren. Bereits circa 60 dieser Absolventinnen und Absolventen werden aktuell in DİTİB-Gemeinden im Praktikumsstadium als Religionsbeauftragte und Predigerinnen beschäftigt. DİTİB arbeitet verstärkt an dem Ziel, dass innerhalb der nächsten zehn Jahre viele Imame in Deutschland geboren, hier zur Schule gegangen und hier sozialisiert sind.

Für die religiöse Unterweisung von muslimischen Kindern und Jugendlichen in Wochenendkursen beispielsweise stellen die Vorstände von größeren Gemeinden aufgrund der großen Nachfrage zudem zusätzliche theologische Hilfskräfte ein und bezahlen deren Honorare ebenfalls aus der Gemeindegasse des Moscheevereins.

Die Gläubigen in der Moscheegemeinde werden in jedem Alter und in jeder Lebenslage religiös, theologisch, pädagogisch, emotional und seelsorgerisch betreut. Daher wünschen die Gemeinden hauptamtliche Religionsbeauftragte, die bestenfalls ein Hochschulstudium der islamischen Theologie absolviert haben sollten, bei dem sie neben theologischen und pädagogischen auch praxisrelevante Fähigkeiten erwerben konnten. Das mentale, sprachlich-emotionale und seelsorgerische Verhältnis zwischen dem Religionsbeauftragten und den Gemeindegliedern ist eine wichtige Komponente für seelische Vitalität und empathische Mentalität innerhalb einer funktionierenden Moscheegemeinde. Um die Werte des Islam in den Gemeinden zu vermitteln und im muslimischen Alltagsgeschehen vorzuleben, müssen Religionsbeauftragte also neben ihrer theologisch-theoretischen Ausbildung vor allem auch im praktisch anwendbaren, psychologisch-seelsorgerischen Bereich und in der fürsorglichen Interaktion mit der Gemeinde firm und geschult sein.

Die Moscheegemeinden und ihre Gläubigen erwarten von einem Theologen mit Hochschulqualitäten neben der Vorbeter- und Predigertätigkeit religiöse Dienste in besonderen Lebenssituationen, wie etwa auf Anfrage in Krankenhäusern, in Gefängnissen und in Jugendsozialeinrichtungen oder in Notfällen. Diese Erwartung leitet sich von denjenigen islamischen Geboten ab, die zu religiöser und gesellschaftlicher Verantwortung aufrufen.

Ein Theologe oder eine Theologin sollte bei diesem anspruchsvollen Aufgabenspektrum daher würdig und angemessen honoriert werden. Ohne eine Kooperation mit der DIYANET und ohne deren Übernahme der Finanzierung würden die Moscheegemeinden und ihre gesellschaftlichen und friedensstiftenden Beiträge unter fehlenden Kompetenzen und Qualitäten nicht nur leiden, sie wären wahrscheinlich nicht durchführbar.

Grundsätzlich ist die DIYANET-Religionsbehörde verpflichtet, allen türkisch-muslimischen Bürgerinnen und Bürgern, gleichgültig, wo sie leben, religiöse Dienste zu unterbreiten und ihnen einen Religionsbeauftragten zur Verfügung zu stellen, wenn sie ein muslimisches Bethaus einrichten oder eine neue Moschee errichten. Dies ähnelt der Finanzierung der Auslandspfarrer in der evangelischen und katholischen Kirche. Da in Deutschland die Deutungshoheit und das Recht, das religiöse Personal frei bestimmen zu können, auch für die muslimischen Gemeinden gilt, haben die DİTİB-Moscheegemeinden diese Kooperation mit der DIYANET in Anspruch genommen. Die Finanzierung des religiösen Personals in den Moscheen wird nicht nur in der Türkei, sondern ebenfalls in Belgien und in ähnlicher Form auch in vielen anderen EU-Ländern wie in Griechenland, in Italien und in weiteren Ländern, von der Staatskasse übernommen. Christliche Gläubige aus Deutschland werden in diesen Ländern ebenfalls in ihrer Muttersprache religiös und seelsorgerisch betreut.

Frankreich und Deutschland sind durch die Praxis von Laizismus und Kirchensteuer zwei besondere Einzelfälle. Ihre Vorgehensweise wird von den meisten westlichen, christlich geprägten Staaten nicht übernommen.

## **2. SOZIALE DIENSTE**

Die DİTİB-Religionsgemeinschaft bietet neben religiösen auch vielfältige soziale Dienste und finanziert diese aus Spenden- und Sponsorengeldern sowie Mitgliedsbeiträgen.

Neben den bereits erwähnten religiösen Diensten sowie religiösen Unterweisungen von muslimischen Kindern und Jugendlichen in Wochenendkorankursen bieten die DİTİB-Moscheegemeinden ebenfalls Hausaufgabenbetreuung für Schülerinnen und Schüler, Deutschkurse für Migranten

und Flüchtlinge sowie Informationsveranstaltungen und Workshops zur Förderung von beruflichen Qualifikationen. Die Vorstände stellen diverse Möglichkeiten und Räumlichkeiten als Eigenanteil oder kostenlos zur Verfügung.

Die Wohlfahrt und gegenseitige Solidarität gehören zu den wichtigsten Bestandteilen der islamischen Religion und Lehre. Zur positiven Gestaltung der Beziehungen zwischen den Menschen gehört die Fürsorge für den Anderen. Dem sozialen Leben liegt das Streben nach Gerechtigkeit zugrunde. Jeden als gleichwertig anzuerkennen und solidarisch zu sein, gehört zu den Grundeinstellungen, die zu mehr Gerechtigkeit führen. Teilen bedeutet das Teilen materieller Güter und immaterieller Ressourcen wie Empathie, Fürsorge und Zuneigung gleichermaßen. Jede Muslima und jeder Muslim ist dazu angehalten, soweit dazu in der Lage, den Menschen im direkten und indirekten Lebensumfeld zu helfen.

Materielle Unterstützung und zweckgebundene Spenden dienen in der DİTİB-Religionsgemeinschaft beispielsweise folgenden Zwecken:

- Hilfe zur Selbsthilfe
- Soziale Inklusion durch zielgruppenorientierte Dienstleistungen
- Studienbeihilfen an bedürftige Studentinnen und Studenten, Doktorandinnen und Doktoranden, teilweise auch Schülerinnen und Schüler
- Hilfskampagnen bei Naturkatastrophen und menschlichen Notlagen
- Unterstützung von Moscheebauten
- Opferabgabe in Vertretung an bedürftige Muslime in ärmeren Teilen der Welt
- Seelsorgerischer, theologischer und sozialer Beistand für die Flüchtlinge in materieller wie immaterieller Hinsicht

Die religiöse, soziale und seelsorgerische Betreuung muslimischer Gläubiger und Migranten durch ehrenamtliche Leistung in teils organisierter Form durch die DİTİB seit 1984 hat auch ohne staatliche Zuschüsse und Fördergelder die Integration nachhaltig positiv mitgestaltet. Staatliche Zuschüsse und Fördergelder sind ohnehin erst in den letzten Jahren alleine zweckgebunden für Projekte mit klar definierten Inhalten, Zielen und Teilnehmergruppen erfolgt, die hier exemplarisch aufgegriffen werden sollen.

### **3. PROJEKTE**

Auf lokaler Ebene und in den Bundesländern führen DİTİB-Gemeinden, Landesverbände, Frauen- und Jugendverbände in eigener Trägerschaft oder als Kooperationspartner Projekte durch. Diese unterschiedlichen Projekte in Bereichen wie Bildung, Flüchtlingshilfe, Radikalisierungsprävention sowie Familienhilfe werden hauptsächlich durch die ehrenamtlichen Gemeindeglieder koordiniert oder durchgeführt.

Laut einer Untersuchung aus dem Jahr 2015, die von der DIK über das BAMF in Auftrag gegeben und vom Zentrum für Türkeistudien und Integration durchgeführt wurde, arbeiten mindestens 10.000 ehrenamtlich aktive DİTİB-Mitglieder im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und Seniorenarbeit. Es sind kaum hauptamtliche Mitarbeiter zu verzeichnen. Dies erschwert den Zugang in bestehende Fördersysteme, Netzwerke und Gremien und verhindert im Ergebnis eine professionellere Arbeit. Dadurch kann die Qualität und Einhaltung von bisher in der Sozialarbeit entwickelten Standards nicht durchgehend gesichert werden. Diese Situation verhindert zugleich einen strukturellen Aufbau dauerhafter und nachhaltiger sozialer Angebote.

Die Vereine und Gemeinden möchten ihre Strukturen mittlerweile professionalisieren. Dies wäre durch Hauptamtliche besser zu koordinieren. Auch eine Regelförderung zu akquirieren und finanzielle Unterstützung für die professionelle Arbeit zu sichern, ist ein wichtiger Bedarf. Aus diesem Grund haben wir mit sechs weiteren muslimischen Verbänden kooperiert und das „Islamische Kompetenzzentrum für Wohlfahrtswesen – IKW e.V.“ gegründet. Das Ziel des Vereins ist es, die Gemeinden durch eine Bundesförderung in der Wohlfahrtsarbeit zu stärken.

Ebenfalls hat DITIB im Jahr 2016 ein einmaliges Projekt mit weiteren vier Verbänden im Bereich der Flüchtlingshilfe getragen, das auch vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wurde. Im Rahmen dieses Projektes wurden bundesweit innerhalb von drei Monaten bislang 481 ehrenamtliche Flüchtlingsbeauftragte akquiriert und zertifiziert. Leider konnten wir dieses einmalige Projekt aufgrund aktueller Diskussionen nicht weiterführen und damit den Einsatz von geschulten Ehrenamtlichen nicht weiter unterstützen oder die Flüchtlingshilfe ausbauen.

Ein weiteres Projekt, „Gegenwart Geschwisterlich Gestalten“, wird im Rahmen des Bundesprogramms „Menschen Stärken Menschen“ gefördert. Dadurch haben wir bislang bundesweit mit zwei weiteren Kooperationspartnern über 3.500 Patenschaften für Geflüchtete gebildet. Mit einem weiteren Projekt fördern wir Jugendliche in ihren Strukturen, arbeiten präventiv, um einer Radikalisierung vorzubeugen und tragen dabei jährlich 20 % der Projektkosten.

Das beschriebene Spannungsfeld „Finanzen“ wirkt sich also auf vielerlei Ebenen aus und bedingt wiederum andere damit einhergehende Diskussionen. Vielleicht hilft uns in der Kontextualisierung ein Rückblick auf die Entwicklung der Muslime in Deutschland, die größtenteils als Gastarbeiter in den 70ern und 80ern einwanderten: Wir beobachten eine Transformation von Gastarbeitern über Ausländer und Migrant\*innen hin zu deutschen Muslimen. Eine Entwicklung, die in den Anfängen in den 70er und 80er Jahren nicht nur undenkbar, nein, sogar explizit unerwünscht war. Wenn sich auch die Rahmenbedingungen seitdem geändert haben, sind Bemühungen um die Muslime doch sehr zögerlich und werden recht schnell durch verschiedenste Diskussionen im Keim erstickt.

Das Spannungsfeld „Finanzen“ müsste also um die Felder „Erwartungshaltungen“, „Angebotsstrukturen“ und „Bedürfnislagen“ erweitert werden – dies ist im aktuell gegebenen Rahmen jedoch nicht möglich. Zusammengefasst: Die Erwartungshaltung ist auf allen Seiten sehr hoch und die Finanzierung der Angebotsstruktur dringend notwendig, um die Bedürfnislagen diverser Akteure entsprechend zu bedienen.

Die hauptsächlich von 25.000 ehrenamtlich aktiven Muslimen getragene Belastung, aber auch Finanzierung, kann nicht mit der Situation der Kirchen in Deutschland verglichen werden. Die Kirchen und andere anerkannte Religionsgemeinschaften in Deutschland greifen auf immense öffentliche, aber auch eigene Finanzquellen zurück, die den Muslimen schlichtweg verschlossen sind. Die wenigen Projektförderungen, die äußerst detailbeflissen in Hinblick auf Einhaltung von Ziel, Inhalt und Finanzrahmen realisiert werden, werden langfristig an dieser Situation nichts ändern. Dies ist insbesondere deshalb kontraproduktiv, weil Muslime längst Teil dieser Gesellschaft sind, hier leben und sterben, ihre Produktivität, ihre Arbeit und Ehrenamt einbringen und ihre Steuern verrichten. Neben einer Anerkennung dieser Leistungen sollte eine Finanzierung von sozialen Projekten und Arbeiten der Normalfall sein, nicht der vieldiskutierte Ausnahmefall.

Ohne finanzielle Förderung wird es aber schwer sein, Sozialarbeit in den Moscheegemeinden zu professionalisieren und die Vielfalt in der Angebotslandschaft zu sichern. Als DITIB tun wir unser Bestes.

#### **4. FAZIT**

Die Finanzierung der Imame durch die religiöse DIYANET-Behörde sollte nicht als Vorwand instrumentalisiert werden, um DİTİB in der Öffentlichkeit als negativ, fremdartig und integrationsfeindlich darzustellen. DİTİB ist ein sehr vertrauensvoller Partner für die Teilnahme der Muslime am gesellschaftlichen Leben insgesamt. Die DİTİB schützt durch die intensive Arbeit der Imame und die erwähnten Projekte seit Jahren Jugendliche erfolgreich vor Radikalität.

Die religiösen und sozialen Dienste der DİTİB sollten keinesfalls politischen und laizistischen Debatten und Opportunitäten zum Opfer fallen. Lösungen können nur gemeinsam im Dialog und Gespräch mit DİTİB und DIYANET gefunden werden, falls sie gesucht werden.

---

## FINANZIERUNGSFRAGEN AUS SICHT EINER KLEINEREN MUSLIMISCHEN ORGANISATION AM BEISPIEL DES LIBERAL-ISLAMISCHEN BUND

---

**Nushin Atmaca**

Der Liberal-Islamische Bund (LIB) ist – im Vergleich zum Zentralrat der Muslime in Deutschland und der DİTİB, deren Positionen zur Frage der Finanzierung muslimischer Organisationen ebenfalls in diesem Arbeitspapier dargelegt werden – ein kleiner und junger Verein. Seit seiner Gründung im Jahr 2010 zählt er ca. 300 Mitglieder, von denen die meisten – sofern sie keinen ermäßigten Beitrag zahlen – einen Mitgliedsbeitrag von 80 Euro pro Jahr an den Verein entrichten. Hinzu kommen Spenden von Mitgliedern oder uns zugeneigten Personen. Aus diesen Zahlen lässt sich ohne Schwierigkeiten ableiten, dass es uns noch nicht möglich ist, einen Geschäftsführer oder eine Generalsekretärin zu finanzieren. Somit arbeiten alle, die Vorstandsmitglieder inbegriffen, ehrenamtlich für den Verein. Das hat zur Folge, dass wir nicht alle Anfragen wahrnehmen können, die uns erreichen, da sie teilweise mit beruflichen Verpflichtungen kollidieren oder unsere Zeit- und Energiereserven übersteigen. Dies mag zu Enttäuschungen auf der anderen Seite führen und möglicherweise auch zu „verpassten Chancen“ für den LIB. Vor allem zeigt diese Situation aber deutlich, wie eng Organisationsstrukturen und damit auch der Tätigkeits- und Wirkungsradius von den finanziellen Möglichkeiten eines Akteurs abhängen.

Nun ließe sich kritisch einwenden, dass dieses Dilemma selbst verschuldet sei: Ein Verein von der Größe des LIB übernehme sich möglicherweise mit dem Anspruch, bundesweit tätig zu sein. Allerdings steigt die Nachfrage nach der Arbeit des Vereins stetig und der LIB hat sich als politischer und gesellschaftlicher Ansprechpartner etabliert. Wir werden als Partner für soziale oder gesellschaftspolitische Projekte ebenso angefragt wie als Referierende, als Teilnehmende auf Podien oder als Expertinnen und Experten für informelle Gespräche. Neben unserem gesellschafts- bzw. religionspolitischen Engagement kommen wir außerdem den Aufgaben nach, die Glaubensgemeinschaften traditionellerweise zugeschrieben werden. So beraten wir Menschen, die sich mit persönlichen Fragen und Anliegen an uns wenden, schließen Ehen, bieten eine religiöse Gemeinschaft. Dabei bilden unsere Gemeinden in Köln, Berlin, Frankfurt und Hamburg den Kern unseres spirituellen Lebens. Aber auch hier macht sich die finanzielle Situation bemerkbar: Keine unserer Gemeinden verfügt über angemietete Räume, die ausschließlich ihnen zur Verfügung stehen. Eingeschränkte finanzielle Möglichkeiten führen somit unter anderem zu fehlender Sichtbarkeit, was wiederum die Gewinnung neuer Mitglieder erschwert.<sup>1</sup> Zudem kann keine unserer Gemeinden einen Imam oder eine Imamin entlohnen, wobei hinzugefügt werden muss, dass diese (hierarchische) Struktur auch nicht in allen Gemeinden gewünscht ist. Gegründet wurden die Gemeinden nicht durch den Vorstand, sondern durch Vereinsmitglieder vor Ort. Sie sind somit Ergebnis klassischer „Basisarbeit“.

Dazu passt, dass die Aufgabengebiete des LIB sowohl durch die Anliegen des Vorstands und der Mitglieder, als auch extern geformt wurden. Im Ergebnis arbeiten wir inhaltlich und organisatorisch zu unterschiedlichsten Themen und sind in verschiedene Projekte und Strukturen eingebunden. Finanziell aber hinken wir hinterher.

---

[1] Gleichzeitig sind uns auch einige Menschen verbunden, die unter anderem aus Angst vor gesellschaftlicher Diskriminierung den Schritt scheuen, offizielles Mitglied eines muslimischen Vereins zu werden. Dies mag ein Ergebnis der oftmals mit unwidersprochenen Stereotypen aufgeheizten Debatten um Islam und Muslime in unserem Land sein.

Was aber ist nun mit den finanziellen Mitteln, die uns durch Mitgliedsbeiträge und Spenden zur Verfügung stehen, tatsächlich möglich? Wir können damit öffentliche Diskussionsveranstaltungen organisieren, wie beispielsweise jene am 14.2.2018 in Berlin zum Thema „Islamische Werte – auch in Deutschland?“ Damit leisten wir nicht nur einen Beitrag zur gesellschaftlichen Debatte, sondern tragen auch zum Abbau von Vorurteilen und Ressentiments bei. Wir können interreligiöse Begegnungen mit unseren Partnern gestalten, wie die jährliche Kooperation unsere Kölner Gemeinde mit der dortigen Luther-Kirche zeigt. Damit zeigen wir das Gemeinsame auf und erinnern gleichzeitig daran, dass Unterschiede zwischen den Religionen weder verwischt werden, noch einer Begegnung im Wege stehen müssen. Wir können im Monat Ramadan zum gemeinsamen Fastenbrechen einladen, entweder auf Bundesvereinsebene, wie 2017 in Berlin geschehen, oder auf lokaler beziehungsweise regionaler Ebene wie ebenfalls 2017 in Frankfurt. Der gelebte Islam wird damit Teil des öffentlichen Lebens. Mag das auch bei dem einen oder der anderen aufgrund der häufig negativ konnotierten islambezogenen Debatten Ängste hervorrufen, so tragen solche Einladungen doch zum Kennenlernen des als vermeintlich fremd empfundenen und zur Sichtbarkeit einer religiösen Minderheit bei, die längst selbstverständlich sein sollte. Letztlich können wir durch die uns zur Verfügung stehenden Mittel Thementage für unsere Mitglieder organisieren und unsere Öffentlichkeitsarbeit, in Form von Flyer-, Plakat- und Broschürendruck u. ä. finanzieren. Trotz dieser Breite an Aktivitäten sind wir bei den meisten gemeinsam mit Kooperationspartnern durchgeführten Projekten – sei es im gesellschaftspolitischen, sozialen oder interreligiösen Bereich – ausschließlich ideeller Partner, da unsere finanziellen Ressourcen eine monetäre Beteiligung ausschließen. Auch andere Aktivitäten bzw. Entwicklungen sind aufgrund der finanziellen Situation unmöglich oder zumindest erschwert.

Weder unsere Gemeinden noch unser Vorstand verfügen über eigene Räume. Die Gemeinden sind Gast entweder in den Räumen von Kirchen oder von sozialen Trägern. Die Schaffung einer bezahlten Stelle, wie beispielsweise die einer Geschäftsführung für den LIB, ist momentan ebenfalls Wunschdenken. Damit ist auch dem weiteren Strukturaufbau und einer damit meist einhergehenden Professionalisierung der Vereinstätigkeit ein Riegel vorgeschoben. Ebenso schwierig gestaltet sich die Anwerbung von Projektgeldern. Zwar führt der LIB ein eigenes Projekt durch – „Empowerment statt Antisemitismus“ – und ist an weiteren als Partner beteiligt. Allerdings gibt es zunehmend Förderausschreibungen, die die Einbringung von Eigen- beziehungsweise Drittmitteln verlangen, so auch im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Hier hat der LIB 2017 einen Projektantrag eingereicht, der zur Förderung als sogenanntes Modellprojekt ausgewählt wurde und ein finanzielles Volumen von knapp 260.000 € über zwei Jahre umfasst hätte. Letztlich musste der Antrag jedoch zurückgezogen werden, da sich die Einwerbung von Drittmitteln, die mindestens 20% der Fördersumme umfassen mussten, als unerwartet schwierig gestaltete und Eigenmittel in der geforderten Höhe schlicht nicht vorhanden waren. Dass Projekte mit gesellschaftspolitisch wertvollen Impulsen und Beiträgen nicht umgesetzt werden können, weil sie an finanziellen Vorgaben der Förderrichtlinien scheitern, war durchaus frustrierend.

Nun soll dieser Beitrag nicht dazu dienen, die Schwierigkeiten kleinerer muslimischer Organisationen zu beklagen. Vielmehr ergeben sich aus der oben beschriebenen Situation einige Schlussfolgerungen, die Teil einer konstruktiven Debatte über Möglichkeiten und Grenzen der Finanzierung religiöser Organisationen im Allgemeinen und muslimischer Organisationen im Besonderen werden können. Das Beispiel des LIB zeigt, dass Vereine sich im Laufe ihrer Entwicklung professionalisieren müssen, um den wachsenden Aufgaben gerecht zu werden. Dazu gehören der Aufbau und die Festigung von (Organisations-) Strukturen sowie die Übernahme ständiger Aufgaben durch bezahlte Angestellte, um sowohl für Mitglieder als auch für externe Anfragen eine kontinuierliche und ständige Ansprechbarkeit, Präsenz und Betreuung

zu garantieren. An all diese Beobachtungen schließt sich daher eine fundamentale Frage an: **Wie ist die Finanzierung der ganz grundlegenden Arbeit von muslimischen Vereinen und Organisationen möglich, ohne auf eine dauerhafte Finanzierung aus dem Ausland zurückzugreifen?** Hier sei hinzugefügt, dass nach Meinung der Verfasserin nicht der ausländische Geldgeber per se das Kritische einer dauerhaften Finanzierung aus dem Ausland darstellt. Vielmehr ist die Dauerhaftigkeit das Problem, denn sie bringt unter Umständen eine Einflussnahme auf Inhalte und Lehre mit sich und stellt damit die Unabhängigkeit des Unterstützungsempfängers in Frage.

Eine erste daran anknüpfende Überlegung wäre die folgende: Eine finanzielle Förderung durch den deutschen Staat über einen gewissen Zeitraum, wird von vielen Muslimen als Gefährdung der eigenen Unabhängigkeit abgelehnt.<sup>2</sup> Zugleich verweisen die meisten Staatsrechtler auf die Unmöglichkeit einer direkten Förderung der genuin religiösen Aufgaben von Religionsgemeinschaften durch den religiös-weltanschaulich neutralen Staat. Andererseits steht der säkulare deutsche Staat den Religionsgemeinschaften grundsätzlich positiv gegenüber, unter anderem weil sie wichtige soziale und gesellschaftsstabilisierende Aufgaben wahrnehmen. Gäbe es dann nicht die Möglichkeit, eine unabhängige Stelle wie beispielsweise eine Stiftung „dazwischenzuschalten“, die staatliche Gelder nach gründlicher Prüfung eines eingereichten Förderantrags an muslimische Vereine vergibt? Auf diese Weise könnte eine „Anschubfinanzierung“ für Professionalisierung und islamischen Strukturauf- und -ausbau ebenso gewährt werden wie Gelder für ganz konkrete Anliegen und Vorhaben.

In Bezug auf die Förderung konkreter Projekte, die von ehrenamtlich arbeitenden Vereinen durchgeführt werden, stellt sich als zweite Überlegung die Frage nach der Sinnhaftigkeit eines Eigen- bzw. Drittmittelanteils. Die Förderlandschaft ist begrenzt und jene Vereine verfügen oft nicht über die personellen und zeitlichen Kapazitäten, die es braucht, um bei unterschiedlichsten Drittmittelgebern weitere Anträge einzureichen bzw. Gespräche zu führen. Wäre es in Anbetracht dieser Tatsachen nicht wichtiger, für gut und sinnvoll befundene Projekte tatsächlich zu fördern, als ihnen zusätzliche Hürden aufzuerlegen?

Drittens wäre zu ermöglichen, dass die seelsorgerischen, sozialen und weiteren Leistungen, die bislang erbracht werden, auch ohne dauerhafte Finanzierung aus dem Ausland erbracht werden können. Daher ist zum einen der Gesetzgeber in der Pflicht, einen rechtlichen Rahmen zu entwickeln, der die Finanzierung der bestehenden Strukturen und deren Ausbau durch direkte oder indirekte staatliche Förderung und Unterstützung ermöglicht. Zum anderen ist es an der Exekutive, bereits vorhandene rechtliche Möglichkeiten in bestehenden Förderprogrammen auszuschöpfen, um muslimische Vereine und Organisationen in den unterschiedlichen Stadien eine Antragstellung zu ermöglichen und damit indirekt ihre Entwicklung finanziell zu fördern.

---

[2] In der Praxis würde sich diese Befürchtung staatlicher Einflussnahme wahrscheinlich als unbegründet erweisen, da das Transparenzgebot öffentlich finanzierter Träger, das Rechtsstaatprinzip und die parlamentarische Kontrolle öffentlicher Budgets dem entgegenstünden. Dennoch zeigt allein diese Befürchtung einmal mehr die negativen Auswirkungen unserer hiesigen Debatten um Islam und Muslime: unabhängig davon, ob es sich um die Einrichtung von Instituten für Islamische Theologie an deutschen Universitäten handelt oder um die Frage der Integration von Menschen muslimischen Glaubens: Der Wunsch nach einem wahlweise „liberalen“, „europäischen“ oder „deutschen“ Islam wird von Nichtmuslimen allenthalben geäußert und markiert damit die davon abweichenden Glaubensverständnisse als unerwünscht, selbst wenn sie sich innerhalb des rechtlichen Rahmens bewegen.

Abschließend ist festzuhalten, dass eine gedankliche Loslösung von dem in dieser Debatte immer wieder zitierten Staatskirchenrecht bzw. dem Status der „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ unumgänglich scheint. Beides wird in dieser Debatte muslimischen Vereinen und Verbänden entgegengehalten, um ihnen zu verdeutlichen, dass sie ihre Organisationsform ändern und/oder sich den historisch gewachsenen kirchlichen Strukturen in Deutschland annähern müssten. Nur so würden sie den für eine finanzielle Unterstützung notwendigen rechtlichen Erfordernissen gerecht. Dem lässt sich entgegen: Nicht die heutige Realität sollte in historisch gewachsene Strukturen gepresst werden. Vielmehr sollte das Recht ebenso wie die strukturellen Anforderungen modernisiert und der heutigen Realität angepasst werden. Denn letztlich geht es bei der Frage der Finanzierung muslimischer Vereine auch darum, der muslimischen Minderheit die gleichberechtigte Ausübung ihrer Religion zu ermöglichen – und damit um die Wahrnehmung eines in unserem Grundgesetz verankerten Rechts.

---

## GRÜNDUNG EINER ISLAMISCHEN STIFTUNG BERLIN ZUR

---

## TRANSPARENTEN FINANZIERUNG DES ISLAMISCHEN LEBENS

---

**Lydia Nofal**

Bisher fehlt noch immer eine angemessene Grundfinanzierung des muslimischen religiösen Lebens in Berlin. Dies betrifft den Moscheebau, Moscheeunterhalt, die Finanzierung der Imame, religiöse sowie soziale Dienstleistungen, aber zum Beispiel auch die Finanzierung des Eigenanteils der Religionsgemeinschaft bei der Bezahlung der muslimischen Religionslehrer an Berliner Schulen. Und nicht zuletzt fehlt es an der Finanzierung einer dringend notwendigen Öffentlichkeitsarbeit – gerade angesichts der immer wiederkehrenden öffentlichen Debatten über islambezogene Themen.

Auf Grund mehrerer Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass sich die Frage nach der Finanzierung muslimischen Lebens in der Zukunft zuspitzen wird. Hierzu zählen:

- Moscheegemeinden geraten auf Grund der Mietentwicklung in Berlin genauso wie auch in anderen Großstädten mehr und mehr unter Druck. Zwar ist Berlin noch weit entfernt von den Entwicklungen in München, wo die Mietentwicklung dazu geführt hat, dass es keine einzige innerstädtische Moschee mehr gibt, doch auch in Berlin stehen viele Gemeinden angesichts der Mietentwicklungen unter großem finanziellen Druck.
- Für die Gemeinden ist es nach einer Kündigung sehr schwierig, neue geeignete Räumlichkeiten zu finden, so musste z.B. das Teiba Kulturzentrum zwei Jahre lang ohne eigene Räume auskommen.
- Insbesondere in arabischsprachigen Moscheen ist die Zahl der Moscheebesucherinnen und -besucher auf Grund des Zuzugs der Flüchtlinge stark gestiegen, so dass teilweise in Treppenhäusern, im Eingangsbereich, und zum Teil im Freien oder sogar auf Gehwegen gebetet wird. Viele Moscheen verfügen nicht über Toiletten, Waschräume, Büroräume, Seminarräume etc.
- Die Erwartungen der Gemeinden (und, nebenbei bemerkt, auch der Politik und der Gesellschaft) an die Imame steigen. Man erwartet theologisch gut ausgebildete, in der Imamtätigkeit geschulte und mit der hiesigen Lebenswirklichkeit und Sprache vertraute Imame. Imame, die diesen Ansprüchen genügen, erwarten aber – zu Recht – eine ihrer Qualifikation entsprechende Bezahlung, was die finanziellen Möglichkeiten der meisten Moscheen weit übersteigt.
- Insbesondere junge Berliner Musliminnen und Muslime erwarten ein religiöses Angebot und religiöse Orte, die ihre Lebenswirklichkeit widerspiegeln. Doch insbesondere hier fehlt es an finanziellen Ressourcen, um solche – nicht mit einer Herkunftskultur verbundenen – Angebote aufzubauen.
- Zudem wächst das Bedürfnis gerade unter jungen Musliminnen und Muslimen nach einem eigenen, die Grenzen der Verbände überschreitenden Raum zum Austausch über religiöse Fragen und zu selbstbestimmter Reflexion.
- Soziale Dienstleistungen der Moscheen werden fast ausschließlich ehrenamtlich erbracht. Dies setzt der Professionalität der sozialen Arbeit aber enge Grenzen und wird den steigenden Erwartungen der Menschen an diese Dienste nicht gerecht.

Dies sind einige der Herausforderungen, auf die die muslimische Community Antworten formulieren muss. Dieser Beitrag konzentriert sich im Weiteren auf zwei besonders dringende Fragen: Die Frage der Moscheebau- bzw. Moscheekauf-Finanzierung sowie die Bezahlung der Imame.

Noch ein Wort zur Rolle des Staats: Die Trennung von Religion und Staat und die staatliche Neutralität in religiösen sowie weltanschaulichen Fragen bedeutet nicht ein desinteressiertes Ignorieren der Herausforderungen und Entwicklungen, vor denen beispielsweise Muslime in Deutschland stehen. Die grundgesetzlich gebotene Neutralität verpflichtet den Staat zudem, alle Kirchen und Religionsgemeinschaften gleich zu behandeln und nicht in deren religiöse Selbstbestimmung einzugreifen. Das deutsche Religionsverfassungsrecht ermöglicht somit durchaus, die Unterstützung und/oder Begleitung von Antworten auf die oben angesprochenen Herausforderungen. In der föderalen Bundesrepublik Deutschland ist Religion Ländersache. Dies ermöglicht gerade regional passende Antworten auf die gegebenen Herausforderungen des islamischen Lebens in Deutschland zu entwickeln, was ich als große Chance ansehe.

## **1. DIE BISHERIGE FINANZIERUNG DES MOSCHEEKAUFS**

Bei der Mehrzahl der knapp 100 Berliner Moscheen handelt es sich um angemietete Gewerberäume. Es gibt aber auch Gemeinden, die inzwischen über eigene Immobilien verfügen, insbesondere Gemeinden der DİTİB, der Islamischen Föderation Berlin (IFB) und des Verbands der islamischen Kulturzentren (VIKZ). Dabei handelt es sich aber zumeist nicht um Moscheen, die als solche gebaut wurden, sondern um den Ankauf ehemaliger Gewerberäume.

Die Finanzierung des Kaufs muss die Gemeinde vor Ort übernehmen. Dafür werden Spenden unter den Besucherinnen und Besucher gesammelt. Bei Bedarf werden auch Spenden in anderen Moscheen gesammelt, die im gleichen Verband organisiert sind, oder zu denen man einen guten Kontakt unterhält. Normalerweise werden auch Kredite in Anspruch genommen, die über viele Jahre abgezahlt werden. VIKZ-Mitglieder gehen z.B. auch von Tür zu Tür, um bei islamisch bzw. türkisch klingenden Namen zu klingeln und um Unterstützung zu bitten. Bisweilen wird eine Gemeinde von erfolgreichen Unternehmern unterstützt, deren Spenden wesentlich zur Finanzierung beitragen. Auch kann manchmal der Verband unterstützen, wenn die Gemeinde Probleme hat, ihre Raten zu zahlen.

Bei den gekauften Moscheegebäuden handelt es sich normalerweise um ein Waqf. Waqf ist das arabische Wort für Stiftung und meint, dass ein Gebäude oder auch ein anderer Stiftungsgegenstand dauerhaft für religiöse Zwecke gestiftet wurde. Im islamischen Glauben ist die finanzielle Unterstützung eines religiösen Waqf eine von drei Dingen, die den Tod überdauern und Einfluss auf das Jenseits haben. Daher gibt es unter den Gläubigen durchaus eine große Bereitschaft zu spenden.

Allerdings, auch wenn die Gemeinden ganz oder zu einem großen Teil die Spenden für den Kauf selber gesammelt haben, ist der Eigentümer normalerweise nicht die Gemeinde, sondern (bei DİTİB und VIKZ) der Bundesverband oder eine Stiftung, die mit dem Verband eng verbunden ist (z.B. der Islam Waqf e.V., verbunden mit der IFB). Daneben gibt es auch die Praxis, dass eine islamische Stiftung ein Gebäude erworben hat und anschließend der Gemeinde das Nutzungsrecht vertraglich überlässt. Oder aber eine Gemeinde mietet Räumlichkeiten bei einer islamischen Stiftung an, und das Rechtsverhältnis beschränkt sich auf eine Mieter-Vermieter Beziehung. Dabei entsprechen die Bedingungen allerdings normalerweise nicht denen des freien Marktes, da es Aufgabe der Stiftung ist, religiöses Leben zu fördern. Dies ist insbesondere

eine Option für Gemeinden, deren Mitgliedschaft sowie Besucherinnen und Besucher wirtschaftlich nicht in der Lage sind, eine Moschee selbst zu tragen. Grundsätzlich gilt: zumeist werden den Gemeinden die Räume nur überlassen, auch wenn die Gelder vor Ort gesammelt werden. Einer der Gründe, warum die Gemeinden nicht Eigentümer sind, ist die Erfahrung, dass Gemeinden, die ja als eingetragene Vereine organisiert sind und in denen nur ein Bruchteil der Besucher auch Mitglieder sind, von einer kleinen Gruppe „gekapert“ werden kann und die große Mehrheit der Besucher verdrängt. Dass in einem solchen Fall auch das Gebäude betroffen wäre, soll die gezeigte Praxis verhindern.

Spenden aus dem Ausland sind mir bei Moscheen türkischer Herkunftskultur aus jüngerer Vergangenheit nicht bekannt und auch sonst die große Ausnahme. Die türkischsprachigen Gemeinden sind auch zumeist wirtschaftlich wesentlich besser aufgestellt als z. B. die arabischsprachigen Gemeinden – sowohl sunnitisch wie schiitisch. Es gibt jedoch zumindest einen Berliner Fall, in dem eine ausländische Stiftung (Mit-)Eigentümer eines Moscheegebäudes ist. Im Gegensatz zu Spenden, die an eine Moscheegemeinde/Verband/Stiftung getätigt werden und nicht mit einer Einflussnahme verknüpft werden, ist die Miteigentümerschaft natürlich ein Weg zu Kontrolle und Einflussnahme und versperrt damit einer Moscheegemeinde eine eigenständige, unabhängige Weiterentwicklung, die eine stärkere Auseinandersetzung mit dem eigenen Umfeld unweigerlich mit sich bringt.

Nicht nur der Erwerb eines Moscheeraumes bedeutet einen finanziellen Kraftakt für eine Gemeinde, sondern auch dessen Unterhalt, insofern die jeweilige Gemeinde dafür selbst aufkommen muss. Der Unterhaltskosten einer Moschee sind recht hoch, insbesondere auf Grund der Heiz- und vor allem auch Wasserkosten (religiöse Waschung) und liegen oft monatlich im vierstelligen Bereich.

## **2. FINANZIERUNG DER IMAME**

Während die Imame der DİTİB von der türkischen Religionsbehörde aus Ankara finanziert werden, werden die Imame der anderen Moscheen auch von der Gemeinde selbst finanziert. Dies bedeutet auch, dass die DİTİB Imame unabhängiger von dem jeweiligen Moscheevorstand sind. Dies bedeutet für die Gemeinden eine große finanzielle Herausforderung. Neben Kleinspenden der Besucher und mancherorts auch Mitgliedsbeiträgen gibt es noch verschiedene weitere Möglichkeiten der Finanzierung eines Imams, wie das Erheben von Schulgeld für die Koranschule, das Betreiben einer Teestube, eines Friseurgeschäfts oder kleiner Läden für Mitglieder in der Moschee. Solche Einnahme nfließen aber in der Praxis stets zunächst in die Finanzierung der laufenden Kosten einer Moschee. Erst, wenn noch Geld übrig sein sollte, was häufig nicht der Fall ist, wird dies für die Bezahlung des Imams eingesetzt

Dennoch steht in der Praxis der allermeisten Berliner Gemeinden neben dem Unterhalt der Moschee nur wenig Geld zur Verfügung. In Folge dessen werden Imame meist nur in Teilzeit eingestellt und schlecht bezahlt. Für weitere Aufgaben in der Gemeinde wie soziale Arbeit, Jugendarbeit, Seelsorge (über die Tätigkeit des Imams hinaus) oder Öffentlichkeitsarbeit fehlt den Gemeinden das Geld. Dies findet daher fast immer ehrenamtlich statt.

### **3. DIE IDEE EINER STIFTUNGSGRÜNDUNG ZUR TRANSPARENTEN FINANZIERUNG DES MOSCHEEBAUS UND ISLAMISCHEN LEBENS IN BERLIN**

Die Unterstützung der Finanzierung von Moscheebauten oder des islamischen Lebens durch ausländische Stiftungen wird in Deutschland mit großem Misstrauen gesehen. Die Furcht vor ausländischer Einflussnahme ist groß – und wie oben erwähnt bisweilen durchaus berechtigt. Dabei wird jedoch manchmal vergessen, dass wir in einer globalisierten Welt leben und internationale Zusammenarbeit sowie personelle und finanzielle Verflechtungen zur Normalität gehören. Schon seit vielen Jahrzehnten unterstützen die deutschen Kirchen zahlreiche Partnerkirchen im Ausland finanziell. Die Evangelische Kirche in Deutschland wählt Pfarrerninnen und Pfarrer aus Deutschland für den Dienst in vielen deutschsprachigen Gemeinden weltweit aus, bezahlt und begleitet diese für ihren Pfarrdienst als interkulturelle Begleitung und Brücke deutschsprachiger Christen weltweit. In der römisch-katholischen Kirche Deutschlands wirbt man angesichts des Priestermangels inzwischen um Priester aus Polen, Südamerika, Afrika oder Asien. Auch in vielen der anderen fremdsprachigen orthodoxen und freikirchlichen christlichen Gemeinden in Deutschland sind Pfarrer tätig, die sowohl zu den Herkunftskirchen als auch zum deutschen Kontext enge Verbindungen pflegen. Dies spiegelt die internationalen Migrationsbewegungen aus unterschiedlichen Gründen wieder und fordert dazu heraus, die Formen gegenseitiger Unterstützung transparent und verantwortlich zu gestalten – in Übereinstimmung mit deutschem und europäischem Recht.

Es gilt zu beachten, dass es Einzelfälle in Europa gibt, in denen Gelder aus dem Ausland genutzt wurden, um dauerhaften Einfluss zu nehmen auf die Lehre und die Gemeinde – ganz davon abgesehen, dass zum Teil ein Islamverständnis gefördert wurde, dass die meisten Muslime in Europa ablehnen. Zugleich herrscht in zunehmendem Maße in Politik und Gesellschaft Angst vor dem Import eines radikalen Religionsverständnisses und der aktuellen Spannungen aus der arabischen Welt.

Es gilt aber auch zu beachten, dass sich – wie oben ausgeführt – viele Gemeinden ohne finanzielle Unterstützung aus dem Ausland den Kauf oder Bau von würdigen und geeigneten Räumen für eine Ausübung ihres grundgesetzlich geschützten kollektiven Glaubenslebens nicht leisten können. Dies sieht man auch daran, dass es sich auch bei den bisher gekauften Moscheeräumen meist um ehemalige Fabriketagen handelt. Kaum eine Moscheegemeinde in Berlin verfügt über ein architektonisch als Moschee konzipiertes und gebautes Gebäude, da sich eine Durchschnittsgemeinde eine „echte“ Moschee schlicht nicht leisten kann. So ergibt sich die gemeinsam zu regelnde Herausforderung, wie Gelder aus dem Ausland in einer Form nach Deutschland fließen können, die transparent und im Austausch mit Akteuren aus Gesellschaft und Politik geschieht.

Ein unter Berliner Muslimen derzeit diskutierter Vorschlag lautet, in Berlin eine Islamische Stiftung zu gründen, die auch Gelder aus dem Ausland annimmt und diese dann in Kenntnis des deutschen Rechts und der hiesigen Bedürfnisse von Musliminnen und Muslimen nutzt zum (Teil-)Erwerb von geeigneten Räumlichkeiten für Moscheegemeinden. Darüber hinaus kann die Stiftung weitere Aufgaben finanzieren zur Entfaltung und Unterstützung islamischen Lebens in Berlin im Rahmen der Anerkennung und Wertschätzung gesellschaftlicher und religiöser Vielfalt. Diese Stiftung sollte breit getragen sein und auch nicht-muslimische, z.B. Kirchenvertreter mit einbeziehen.

Dies könnte sicherstellen, dass Geldgeber keinen Einfluss auf die Gemeinden ausüben können und wir trotzdem in der Lage sind, den Musliminnen und Muslimen geeignete und würdige Gebetsräume – und nicht länger umfunktionierte oder improvisierte Fabriketagen in Berliner

Hinterhöfen – zur Verfügung zu stellen. Es könnte zudem die aktuell herrschende Raumnot einiger Gemeinden lindern, so dass Menschen nicht mehr auf der Straße beten müssen. Auch bietet dies die Gelegenheit, eine „deutsche“ Moschee in Berlin zu gründen, so dass auch für die Muslime, die nicht türkisch, arabisch oder eine andere Herkunftssprache sprechen oder wenig Anknüpfungspunkte an die Herkunftskulturen der Mehrzahl der Muslime haben, ein entsprechendes religiöses Angebot in deutscher Sprache zur Verfügung steht. Der Bedarf ist enorm. Nicht zuletzt kann eine solche Stiftung die Entfaltung islamischen Lebens in Berlin fördern und die Anerkennung und Wertschätzung religiöser und gesellschaftlicher Vielfalt fördern.

#### **4. STRUKTUR UND AUFGABEN EINER BERLINER ISLAMISCHEN STIFTUNG**

Die Antworten auf viele die Stiftung betreffende Fragen müssen noch ausgehandelt werden, daher handelt es sich bei den folgenden Punkten um Vorschläge, die als Diskussionsgrundlage dienen sollen:

- Es handelt sich um eine selbstständige, rechtsfähige Stiftung mit eigener Satzung, Gremien, etc.
- Zentrales Organ der Stiftung könnte ein zehnköpfiges Kuratorium sein, bestehend aus Muslimen und Nichtmuslimen.
- Sieben Mitglieder des Kuratoriums sind Muslime, die seit vielen Jahren in der muslimischen Community in Berlin Verantwortung tragen und daher in den Gemeinden hohe Wertschätzung genießen. Zudem sollen sie die muslimische Community möglichst breit widerspiegeln. Die Auswahl erfolgt im Rahmen eines Aushandlungsprozesses, in den die Gemeinden und Glaubensgemeinschaften einbezogen werden, die sich in den vergangenen Jahren gesellschaftlich engagiert haben, z.B. im Rahmen des Berliner Islamforums. Drei Mitglieder des Kuratoriums sind je ein Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche sowie ein Vertreter der Zivilgesellschaft. Diese drei Mitglieder werden von den sieben muslimischen Mitgliedern des Kuratoriums gemeinsam bestimmt. Dies würde eine Berücksichtigung gesamtgesellschaftlicher Interessen fördern und das Vertrauen in die Stiftung stärken.
- Das Gründungskapital von 100.000 € wird durch Spendensammlungen unter Berliner Muslimen eingeworben.
- Zu-Stiftungen – auch aus dem Ausland – ermöglichen es, die Ziele der Stiftung mittelfristig umzusetzen.
- Die Stiftung kann Immobilien erwerben und Moscheegemeinden geeignete Gebäude zur Verfügung stellen.
- Möglich ist auch, dass Stiftung und Gemeinde anteilig die Kosten übernehmen und das Moscheegebäude gemeinsamer Besitz der Gemeinde und der Stiftung ist. Dies würde die Position der Gemeinde stärken.
- Insbesondere unterstützt die Stiftung den Aufbau deutschsprachiger Moscheen in Berlin, so dass die Muslime, die nicht türkisch, arabisch oder eine andere Herkunftssprache sprechen oder wenig Anknüpfungspunkte an die Herkunftskulturen der Mehrzahl der Muslime haben, ein entsprechendes religiöses Angebot vorfinden. Denn gerade dieser (überwiegend jungen) Zielgruppe fehlt es an den finanziellen Mitteln.
- Die Stiftung fördert zudem die Entfaltung und Unterstützung islamischen Lebens im Rahmen der Anerkennung und Wertschätzung von religiöser und gesellschaftlicher Vielfalt.

Hierzu kann zählen:

- Eine Bezuschussung der Gehälter der Imame, um eine angemessene Finanzierung von in Deutschland akademisch ausgebildeten Imamen (in Anlehnung an den TVöD) zu ermöglichen.
- die Förderung der Anerkennung und Wertschätzung religiöser und gesellschaftlicher Vielfalt
- die Finanzierung eines Rechtshilfefonds für islamische Gemeinden in Berlin.

Die Umsetzung der Stiftungs idee bedeutet keineswegs, dass damit alle Finanzierungsfragen der muslimischen Community gelöst sind, es handelt sich vielmehr um einen Baustein, der durch weitere ergänzt werden muss.

Dieser Beitrag versteht sich als ein Diskussionsbeitrag, wie die Finanzierung islamischen Lebens in Berlin zukünftig ermöglicht werden kann. Kritik und Ergänzungen sind willkommen. Denn bei der Frage nach der zukünftigen Finanzierung islamischen Lebens in Berlin handelt sich um eine Frage, die uns alle angeht – egal ob Muslim oder nicht. Denn die gesellschaftlichen Folgen, die entstehen, wenn wir es nicht schaffen, diese Probleme anzupacken, werden ebenso uns alle betreffen.

---

## **DIE LEGENDE VON EINER UMFASSENDEN STAATLICHEN FINANZIERUNG**

---

### **CHRISTLICHER GLAUBENSVERMITTLUNG – KEIN TRAGBARES MODELL**

---

### **ZUR FINANZIERUNG VON MOSCHEEN UND ISLAMISCHEN VERBÄNDEN**

---

**Ehrhart Körting**

Während meiner Tätigkeit als Innensenator des Landes Berlin von 2001 bis 2011 bin ich bei Gesprächen in muslimischen Gemeinden häufig darauf angesprochen worden, warum die Kirchen vom Staat gefördert würden, die muslimischen Verbände und Moscheen hingegen nicht. Den Gesprächen haftete häufig die Vorstellung an, dass die islamischen Religionsgemeinschaften aufgrund der Nichtförderung ihrer Moscheen durch den Staat im Verhältnis zu den christlichen Kirchen diskriminiert würden.

Auch in der öffentlichen Debatte über die Finanzierung von Religionsgemeinschaften spielen Leistungen des Staates an Kirchen oder kirchliche Organisationen eine erhebliche Rolle. Insbesondere Kirchenkritiker weisen darauf hin, dass der Staat die christlichen Kirchen mit Milliardenbeträgen finanziere. So hat Carsten Frerk in seinem „Violettbuch Kirchenfinanzen“ von 2010 rund 19 Milliarden Euro aufgelistet, die vom Staat an die Kirchen gezahlt werden. Auch Johann Albrecht Haupt listet in seinen „Die Privilegien der Kirchen“ (2010, veröffentlicht auf [www.humanistische-union.de](http://www.humanistische-union.de)) vielfältige finanzwirksame „Sonderregelungen“ für die Kirchen auf.

Für eine realistische Diskussion muss zwischen mittelbaren und unmittelbaren Staatsausgaben für die Kirchen und kirchliche Träger von Einrichtungen unterschieden werden. Dies unternimmt dieser Artikel und unterbreitet anschließend einen Vorschlag, was daraus für die (öffentliche) Finanzierung muslimischer Organisationen folgt.

## **1. ALLGEMEINE FÖRDERUNG GEMEINNÜTZIGER ORGANISATIONEN**

### **1.1 Finanzierung von Sozialeinrichtungen und sozialen Diensten**

Kirchliche Träger und Stiftungen nehmen wie andere Träger auch an staatlicher Finanzierung ihrer sozialen Angebote teil. Das betrifft etwa Krankenhäuser, Senioreneinrichtungen, Behindertenwerkstätten, Pflegeheime und Altenpflegeangebote. Eine rechtliche Sonderstellung nehmen die kirchlichen Träger im Verhältnis zu anderen Trägern dabei nicht ein. Diskriminiert werden andere Träger somit juristisch nicht, auch nicht islamische Anbieter. Die kirchlichen Träger haben lediglich einen faktischen Wettbewerbsvorteil, weil es sich um lange anerkannte und bewährte Angebote handelt.

### **1.2 Die Förderung von Kindertagesstätten**

In Deutschland gibt es eine Vielzahl von staatlich geförderten Kindertagesstätten kirchlicher Träger. Mit einer Förderung der Glaubensvermittlung hat das nichts zu tun, wenn auch eine religiöse Prägung vorliegt. In erster Linie geht es unserem Verständnis nach um die dem Staat obliegende Kinderbetreuung. Soweit kirchliche Träger (übrigens auch viele andere gemeinnützige Träger) den Staat im Sinne des Subsidiaritätsprinzips von dieser Aufgabe entlasten, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.

Auch islamische Kindertagesstätten haben unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung Anspruch auf staatliche Förderung, wenn sie die Voraussetzungen ebenso erfüllen wie christliche Kindertagesstätten und in entsprechende Planungen aufgenommen werden. Insofern liegt auch hier keine rechtliche Diskriminierung vor.

### **1.3 Die Förderung von Privatschulen**

Auch eine Vielzahl von Konfessionsschulen wird in Deutschland mit öffentlichen Geldern gefördert. Maßgebend ist hierfür das jeweilige Privatschulrecht der Länder; es gilt nicht nur für christliche Schulen sondern für alle nichtstaatlichen Träger, beispielsweise Waldorf-Schulen. Islamische Schulen sind möglich, aber noch selten. Ein Beispiel ist die staatliche anerkannte islamische Grundschule in Berlin. Auch die der Gülen-Bewegung zuzurechnenden bundesweit sechs Privatschulen sind zu nennen.

Es gibt allerdings Besonderheiten aufgrund der Verträge zwischen Staat und Kirche. So gibt es nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz eine Sonderregelung für kirchliche Schulen derjenigen Rechtsträger, die unter das Konkordat mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 und unter den Vertrag mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 15. November 1924 fallen (Art.29 Abs.2 des Gesetzes). Sie gilt aber auch für Träger anderer Religionsgemeinschaften und weltanschauliche Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Bundeseinheitlich wird das Recht zur Errichtung von Privatschulen mit Ausnahme der privaten Volksschulen gewährleistet (Art.7 Abs. 4 Satz 1 GG mit Art.7 Abs. 5 GG). Bei Bekenntnis- oder Weltanschauungsschulen – und dies gilt für alle Schulen dieser Art, nicht nur für die christlichen Schulen – wird selbst die Zulassung privater Volksschulen erleichtert. Die Schulträger erhalten nach dem zitierten Bayerischen Gesetz Leistungen für den Personalaufwand und Leistungen für den Schulaufwand, wozu in Bayern auch Baumaßnahmen gehören (Art.31, 32 des Gesetzes). Ähnliche Regelungen zumindest für den Personalaufwand gibt es auch in den anderen Bundesländern.

Nichtstaatliche islamische Schulen sind nach geltendem Recht möglich. Die tatsächlichen Startbedingungen sind – wie für Privatschulen anderer nicht eingeführter Privatschulträger – sicherlich schwieriger. Mit einer Förderung islamischer Schulen geht auch eine Aufsicht des genehmigenden und fördernden Landes einher (vgl. Art.7 Absatz 4 Sätze 2 und 3 GG). Zwar ist die Zahl islamischer Schulen in Deutschland im Vergleich zu anderen Privatschulen noch sehr begrenzt, rechtlich werden sie bei der Förderung des laufenden Betriebes jedoch nicht diskriminiert.

### **1.4 Die Absetzbarkeit der Kirchensteuer und von Spenden an Religionsgemeinschaften von der Einkommensteuer als indirekte Förderung**

Die wichtigste Förderung der Religionsgemeinschaften in Deutschland, aber auch aller gemeinnützigen Organisationen wie auch der Parteien, besteht in steuerlichen Vergünstigungen für die Bürgerinnen und Bürger, die ihrerseits Beiträge oder Spenden an Kirchen, Religionsgemeinschaften, gemeinnützige Organisationen oder Parteien erbringen. Ebenso wie bei anderen Steuerbegünstigungen zahlt der Staat hier zwar nicht, aber er verzichtet auf Einnahmen, was die gleichen wirtschaftlichen Konsequenzen hat wie eine direkte Förderung.

Die Zahlung der Kirchensteuern und von Spenden ist eine Entscheidung jedes Einzelnen. Durch das freiwillige Bekenntnis zu einer Religionsgemeinschaft und durch die freiwilligen Spenden sind es Leistungen von Privaten. Die Spendenbereitschaft, wie auch die Bereitschaft einer Religionsgemeinschaft anzugehören, wird durch die Steuervergünstigung gefördert.

Die Steuerbegünstigung der Kirchensteuerzahler nach § 10 Absatz 1 Ziffer 4 EStG gilt für alle Kirchensteuern, nicht nur für christliche Kirchen. Sie ist deshalb nicht diskriminierend im Verhältnis zu anderen als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften. Das deutsche Steuerrecht kennt zusätzlich die Steuerabzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an gemeinnützige Organisationen nach § 10 b Absatz 1 EStG. Dies wird für zusätzliche Spenden neben der Kirchensteuer von Angehörigen christlicher Kirchen genutzt. Es gilt auch für alle Moscheen und Islamischen Verbände, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, deren Gemeinnützigkeit aber anerkannt ist. Insofern können die Muslime in gleicher Weise die Steuerabzugsfähigkeit ihrer Mitgliedsbeiträge und Spenden geltend machen.

Die Steuerbegünstigung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden setzt Gemeinnützigkeit voraus. Gemeinnützig ist nach § 52 Abs.2 Nr.2 Abgabenordnung (AO) auch die Förderung der Religion. Dies gilt für alle Religionsgemeinschaften gleichermaßen. Ausgenommen sind nur Vereinigungen, auch religiöse Vereinigungen, die verfassungsfeindliche Bestrebungen unterstützen (vgl. § 51 Abs.3 AO).

Hier besteht für einige Moscheen und Moscheeverbände, denen in Verfassungsschutzberichten eine nichtdemokratische Ausrichtung vorgeworfen wird, eine Sperre. Das gilt übrigens nicht nur für religiöse Organisationen sondern für alle extremistischen Vereine und Organisationen gleichermaßen. Inhaltlich ist diese Sperre selbstverständlich: Wer den demokratischen Staat ablehnt und bekämpft, hat keinen Anspruch auf Förderung oder indirekte Förderung seiner Ziele durch den demokratischen Staat.

Ein Sonderthema, das ich hier nicht vertiefe, ist die Art der Kirchensteuererhebung durch die staatlichen Finanzämter nach den Kirchensteuergesetzen der Länder. Grundsätzlich können alle Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, die Kirchensteuern durch die Finanzämter einziehen lassen. Nicht alle Religionsgemeinschaften machen davon Gebrauch. Die meisten islamischen Religionsgemeinschaften haben bisher eine Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht angestrebt. Eine Ausnahme bilden nur in einigen Bundesländern die Ahmadiyya Muslim Jamaat und die Alevitische Gemeinde Deutschland. Die staatliche Verwaltungsleistung wird nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen von den Religionsgemeinschaften vergütet. Ob die Vergütung in allen Bundesländern im Vergleich zu den entstehenden Kosten angemessen ist, kann hier nicht untersucht werden.

Ein weiteres Sonderthema ergäbe sich, wenn die Zahl der Kirchenaustritte im bisherigen Umfang anhält und die Bereitschaft zu Spenden an Religionsgemeinschaften abnimmt. Heute ist die Kirche ja nicht nur Träger der Glaubensvermittlung sondern bedient vielfältige soziale Bedürfnisse. Das gleiche gilt für die Moscheen und islamischen Verbände. Der Pfarrer und der Imam sind nicht nur diejenigen, die eine Glaubensbotschaft vermitteln, sondern zugleich Ratgeber, die bei Familien- und Erziehungsproblemen oder bei Arbeitslosigkeit bis hin zur Obdachlosigkeit in Anspruch genommen werden. Diese soziale Funktion erstreckt sich nach meinen Erfahrungen bis zur Hilfe bei der Kriminalitätsprävention von Jugendlichen und der Wiedereingliederung von Straftätern. Langfristig kann man bei denjenigen, die keine Kirchensteuern zahlen und keine Spenden an Religionsgemeinschaften leisten, über eine Sozialabgabe nachdenken, die

alle gemeinnützigen Organisationen – und eben auch die Religionsgemeinschaften – in ihrer sozialen Arbeit unterstützt.

### **1.5 Steuerbegünstigungen bei der Grundsteuer und Gebührenbefreiungen**

Von der Grundsteuer befreit ist Grundbesitz von Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Dasselbe gilt für jüdische Kultusgemeinden, § 3 Abs.1 Nr.4 und § 4 Nr.1 Grundsteuergesetz. Eine entsprechende Regelung gibt es für Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener nach § 3 Abs.1 Nr.5 Grundsteuergesetz. Die Befreiungen gelten für alle Religionsgesellschaften, die den Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und für die jüdischen Gemeinden. Für andere Körperschaften gibt es eine ähnliche Steuerbefreiung für den Grundbesitz, der gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, § 3 Abs.1 Nr.3 Buchstabe b Grundsteuergesetz, aber beispielsweise nicht für Dienstwohnungen der Geistlichen und sonstigen Mitarbeiter.

Hinzu kommen landesrechtliche Regelungen zur Gebührenbefreiung der Kirchen bei Verwaltungskosten und bei Gerichtskosten, die nach Johann Albrecht Haupt (aaO, S. 12f.) aber teilweise ähnlich für andere Körperschaften und privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften gelten. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollten die islamischen und anderen Religionsgemeinschaften, die nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert sind, völlig gleichgestellt werden.

## **2. FÖRDERUNG DER RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN DURCH STAATLICH FINANZIERTEN RELIGIONSUNTERRICHT**

Die Förderung des Religionsunterrichts ist in Art.7 Absatz 4 GG für die meisten Bundesländer verfassungsrechtlich garantiert. Sie ist inzwischen nicht mehr auf christlichen Religionsunterricht beschränkt; in etlichen Bundesländern wird auch islamischer Religionsunterricht gefördert. Hierzu gibt es keine besondere grundgesetzliche Garantie nach Art.7 Absatz 4 GG, aber den zu beachtenden Gleichbehandlungsgrundsatz. Auch ist vom Umfang her der islamische Religionsunterricht noch im Aufbau begriffen. Aber der Sache nach ist in den Bundesländern die Bereitschaft zur Gleichstellung vorhanden, gleiches gilt für den alevitischen Religionsunterricht.

So ist auch die Erteilung islamischen Religionsunterrichts beispielsweise in Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach vom 22. Dezember 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt. NRW. 2011, S. 725) möglich. Ein anderes Beispiel ist Berlin. Der Religionsunterricht wird nicht als ordentliches Lehrfach erteilt, sondern von den Religionsgemeinschaften, die dafür bis zu 90% der Kosten erhalten. Das gilt nicht nur für die christlichen Kirchen. Aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz ergibt sich nach einem Urteil des OVG Berlin vom 16. Dezember 1994 die Finanzierung auch für Unterrichtsanbieter außerhalb der Kirchen. Deswegen erhält in Berlin die Islamische Föderation nach dem Haushaltsplan 2017 Zuschüsse von mehr als 500.000 € (vgl. [www.berlin.de/sen/kulteu/religion-und-lebensanschauung](http://www.berlin.de/sen/kulteu/religion-und-lebensanschauung)).

### **3. FÖRDERUNG DER RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN DURCH THEOLOGIE-LEHRSTÜHLE UND -PROFESSUREN AN DEN UNIVERSITÄTEN UND FÖRDERUNG KIRCHLICHER HOCHSCHULEN UND FORTBILDUNG**

An etlichen Hochschulen in Deutschland gibt es theologische Fakultäten beziehungsweise einzelne Lehrstühle. Sie stellen aufgrund ihrer staatlichen Finanzierung eine indirekte Förderung von Kirchen dar. Besonders umfangreich ist das in Bayern der Fall, wie ein Blick auf die Internet-Auftritte der Hochschulen zeigt. An den staatlichen Universitäten in Würzburg (mit 16 Lehrstühlen bzw. Professuren), Regensburg (mit 13 Lehrstühlen bzw. Professuren), Augsburg (mit 16 Lehrstühlen bzw. Professuren) und München (mit 20 Lehrstühlen bzw. Professuren) bestehen Fakultäten für katholische Theologie.

An der Universität in München besteht außerdem eine Evangelische Theologische Fakultät mit 11 Lehrstühlen. Ferner gibt es Institute bzw. Lehrstühle in Würzburg, Regensburg, Nürnberg und Bamberg, sowie einen Fachbereich in Erlangen. Daneben bieten die Universität Augsburg Studiengänge für Evangelische Religionslehre und für Katholische Religionslehre und die Universität Passau für Katholische Religionslehre an.

Zusätzlich gibt es kirchliche Hochschulen (die Katholische Stiftungsfachhochschule in München, die katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, die Augustana-Hochschule der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Neuendettelsau, die Evangelische Hochschule Nürnberg), die einen Anspruch auf staatliche Zuschüsse in Höhe von 80% des Personal- und Sachaufwands haben (Art.84 Abs.2 Bayerischen Hochschulgesetzes).

So weist der Haushaltsplan 2017 von Bayern in Kapitel 1506 Titel 686 71-0 Leistungen zum laufenden Aufwand der Kath. Universität Eichstätt-Ingolstadt von 43.160.900 € aus. Nach den Erläuterungen werden auf Grund eines am 8. Juni 1988 geschlossenen Vertrages 85% des Aufwandes ersetzt. Ebenso werden nach Kapitel 1549 Titel 686 01 unter Hinweis auf Art.84 BayHSchG Zuschüsse zum laufenden Betrieb für die Kath. Stiftungsfachhochschule München und die Evangelische Hochschule Nürnberg von 10.205.400 € geleistet. Weiter wird nach Kapitel 1506 Titel 686 13-1 ein Zuschuss für den Betrieb der Hochschule der Evang.-Luth. Kirche in Bayern in Neuendettelsau von 945.000 € gezahlt.

Schließlich weist der Haushaltsplan Wissenschaft in Bayern im Kapitel 1503 Titel 686 24-5 „soweit nicht Titel an anderer Stelle des Haushalts einschlägig sind“ einen Zuschuss für nicht-staatliche theologische Ausbildungsstätten von insgesamt 663.000 € aus, davon 497.000 € für katholisch-theologische und 166.000 € für evangelisch-theologische Ausbildungsstätten.

Eine ähnliche Förderung der Theologie gibt es in Baden-Württemberg an den Universitäten und durch Förderung kirchlicher Hochschulen: Katholische Fakultäten gibt es nach den Internet-Auftritten an den Universitäten in Freiburg (mit 21 Professuren) und Tübingen (mit 17 Lehrstühlen); evangelische Fakultäten an der Universität Tübingen (mit 15 Lehrstühlen) und Heidelberg (mit 33 Professoren, außerplanmäßigen und Honorarprofessoren).

Zusätzlich gibt es Abteilungen und Institute für Theologie/ Religionspädagogik an den Pädagogischen Hochschulen. Daneben werden die Katholische Hochschule Freiburg mit Studiengängen für Soziale Arbeit und Heilpädagogik, die Evangelische Hochschule Ludwigsburg mit Ausbildungsgängen zur Sozialen Arbeit und die Evangelische Hochschule Freiburg mit Ausbildungsgängen zur Sozialen Arbeit und zur Religionspädagogik gefördert.

Die Zuschüsse für die kirchlichen Hochschulen betragen nach Kapitel 1403 Titel 684 92 des Haushalts von Baden-Württemberg 12.147.300 €, die sonstigen Zuschüsse (bereinigt um den Anteil für die nta Isny) 1.210.000 €. Außerdem werden im Haushaltsplan von Baden-Württemberg 2017 nach Kapitel 0455 Titel 684 11 Zuschüsse an die Evangelischen Landeskirchen und die Römisch-Katholischen Diözesen für die Arbeit der kirchlichen Akademien in Höhe von 266.800 € gezahlt.

Als weiteres Beispiel nennt Nordrhein-Westfalen im Haushaltsplan 2017 neben den Wissenschaftsausgaben für die Universitäten und Hochschulen im Kapitel 05 300 in den Titeln 684 11 und 684 12 Zuschüsse an die Evangelischen Kirchen und an die Katholische Kirche zur kirchlichen Lehrerfortbildung von jeweils 588.000 €

Die indirekte Förderung der Kirchen durch Finanzierung von Lehrstühlen und Professuren für Theologie in den Hochschulen der Bundesländer ist nicht mehr auf die christlichen Kirchen beschränkt. Inzwischen werden Zentren für islamische Theologie in Tübingen, Frankfurt (mit Gießen), Münster, Osnabrück und Erlangen-Nürnberg gefördert. Auch in Berlin ist an der Humboldt-Universität ein Institut für islamische Theologie im Aufbau. Insofern wird die islamische Theologie zwar dem Grunde nach, aber noch lange nicht dem Umfang nach gleich gestellt. Eine völlige rechtliche Gleichstellung islamischer Religionsgemeinschaften auf Förderung steht noch aus. Beispielsweise gibt Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes nur einer Kirche nach Maßgabe des Staatshaushalts einen Anspruch auf Zuschüsse zur Errichtung und zum Betrieb einer nichtstaatlichen Fachhochschule.

Auch gibt es noch keine den christlichen Einrichtungen vergleichbare staatliche Förderung für islamische Hochschulen oder nichtstaatliche Ausbildungsstätten für islamische Theologie. Eine Förderung nicht-staatlicher islamischer Ausbildungsstätten ist möglich. Ihr würde nicht entgegenstehen, dass es historische Ansprüche für die kirchlichen Ausbildungsstätten gäbe. Die Katholische Universität Eichstätt wurde beispielsweise erst 1843 als Bischöfliches Lyzeum wieder gegründet und 1924 in Bischöfliche Philosophisch-Theologische Hochschule umbenannt. Ihrer Förderung liegt demnach keine Entschädigung aufgrund einer Säkularisierung zugrunde. Vielmehr könnten islamische Hochschulen und Ausbildungsstätten wie andere nichtstaatliche Ausbildungsstätten gefördert werden. Damit hat das fördernde Land allerdings auch eine Aufsicht über die nichtstaatliche Einrichtung.

#### **4. SEELSORGE IM JUSTIZVOLLZUG UND IN BESONDEREN VERHÄLTNISSEN**

Die christliche Seelsorge im Justizvollzug wird von den Ländern finanziert. So werden beispielsweise in Baden-Württemberg im Haushaltsplan 2017 nach Kapitel 0508 Titel 671 02 Erstattungen an Kirchenverwaltungen für Seelsorger in den Justizvollzugsanstalten in Höhe von 920.000 € geleistet.

Der Haushaltsplan von Bayern sieht als weiteres Beispiel im Kapitel 04 05 Titel 422 01 für die Seelsorge im Vollzug fünf Stellen für Dekane (Besoldungsgruppe A 15) und 25 Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer (Bes.Gruppen A 13 und A 14) vor. Auch bei der Bundeswehr werden nach Kapitel 1413 des Haushaltsplans des Bundes 2017 die Militärseelsorge und die hauptamtlichen Militärgeistlichen aus Staatsmitteln bezahlt.

Es handelt sich bei den angeführten Regelungen und entsprechenden Regelungen in anderen Bundesländern zwar um aus der christlichen Tradition Deutschlands herzuleitende Förderungen,

inzwischen geht es aber nicht mehr nur um spezifische Regelungen für die christliche Religionsvermittlung. So hat beispielsweise das Justizministerium Niedersachsen, wie den Internetseiten von „Celle Heute“ zu entnehmen ist am 18.12.2012 eine Vereinbarung zur muslimischen Seelsorge im Justizvollzug mit dem Landesverband der Muslime in Niedersachsen e.V., Schura Niedersachsen und dem DITIB Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e.V. geschlossen, die auch eine Regelung zur Vergütung der islamischen Seelsorger enthält. Nach der Landtagsdrucksache 17/2558 vom 4.12.2014 gab es angesichts der hohen Zahl der Inhaftierten muslimischen Glaubens Bedarf an seelsorgerischer Betreuung. Allerdings gab es noch keine an Gehaltskosten orientierte Vergütung, sondern lediglich eine Entschädigung wegen Zeitversäumnis, für Nachteile bei der Haushaltsführung und für Verdienstausfall.

Im Rahmen des Gleichbehandlungsgebots wird in den Justizvollzugsanstalten auch die muslimische Seelsorge entsprechend dem Bedarf vom jeweiligen Bundesland zu finanzieren sein. Gleiches gilt für die Militärseelsorge für muslimische Bundeswehrangehörige (wie für Angehörige anderer Religionsgemeinschaften) aus Bundeshaushaltsmitteln.

Dies gilt entsprechend für vergleichbare besondere Lebenslagen. Flüchtlinge sind nicht in der Lage, ihre Seelsorger zu bezahlen. Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beispielsweise lassen keinen Raum für Mitgliedsbeiträge oder Spenden an Moscheen oder Moscheeverbände. Hier ist es Aufgabe des Sozialstaates, die entsprechenden Seelsorgeleistungen zu finanzieren.

## **5. UNMITTELBARE FÖRDERUNG DER KIRCHEN UND RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN DURCH STAATLICHE FINANZIERUNG VON KIRCHENBAUTEN UND STAATSL EISTUNGEN AN DIE KIRCHEN**

Die bisherigen Prüfungen haben ergeben, dass die untersuchten staatlichen Leistungen im wirtschaftlichen Ergebnis nicht diskriminierend sind im Verhältnis von den Kirchen zu anderen Religionsgemeinschaften, insbesondere Moscheevereinen und islamischen Verbänden, insofern die Moscheevereine und islamischen Verbände derartige Unterstützungen grundsätzlich ebenfalls in Anspruch nehmen können. Rechtlich gibt es im Grundsteuer- und Gebührenrecht und bei der Finanzierung von nichtstaatlichen Hochschulen aber noch Gleichstellungsbedarf.

Anders stellt sich die Situation bei einer Betrachtung der unmittelbaren staatlichen Bauleistungen und Staatsleistungen an die Kirchen dar, die sich aus Art.140 GG mit Art.137 der Weimarer Reichsverfassung ergeben. Ich betrachte dabei nur die Evangelischen Kirchen und die Römisch-Katholische Kirche. Die Altkatholische Kirche bleibt unberücksichtigt, weil sie zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle spielt, auch wenn sie in vielen Bundesländern gefördert wird. Ebenso betrachte ich nicht die jüdischen Gemeinden. Die Förderung jüdischer Friedhöfe, die Wiederherstellung zerstörter Synagogen ist unter dem Gesichtspunkt der Wiederherstellung des im Dritten Reich vernichteten jüdischen Lebens mit anderen Förderungen nicht vergleichbar. In einigen Bundesländern werden auch noch weitere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gefördert, die hier aufgrund der vergleichsweise geringen Fördersummen unberücksichtigt bleiben.

Die staatlichen Bauleistungen und die Staatsleistungen an die Katholischen Kirchen und die Evangelischen Kirchen ergeben sich aus den Haushaltsplänen der Bundesländer. Begründet werden sie mit alten Verpflichtungen aufgrund der früheren Säkularisation von Kirchengütern

durch die Landesherrn in Deutschland und aus vertraglichen Bindungen. Sie fallen in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich aus. Häufig finden wir neben den Staatsleistungen an die Kirchen in den Landeshaushaltsplänen verstreut Einzelleistungen.

### **5.1 Staatliche Finanzierungen von Baumaßnahmen an Kirchengebäuden**

Neben den direkten Staatsleistungen der Länder an die Kirchen gibt es Zahlungen aufgrund von Bauverpflichtungen für Kirchen und Pfarrhäuser. Diese dienen jedoch heute der Denkmalpflege und nicht (mehr) der Förderung der Religionsgemeinschaft. Auf die vollständige Einzeldarstellung der Länder wird verzichtet. Besonders will ich nur auf die Pfarrhäuser in Baden-Württemberg und auf Kirchenbauten nach dem Haushaltsplan in Bayern verweisen und dies zur Veranschaulichung mit Daten aus einigen Ländern ergänzen.

So gibt es in Baden-Württemberg 533 regelmäßig bewohnte Pfarrhäuser mit staatlicher Baupflicht, von denen 278 unter Denkmalschutz stehen. Hiervon werden 314 von der Evangelischen Kirche in Württemberg, 109 von der Evangelischen Kirche in Baden, 70 von der Katholischen Kirche in Württemberg und 40 von der Katholischen Kirche in Baden genutzt. Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen für diese Baulasten sind nach der Landtagsdrucksache 14/2914 vom 26. Juni 2008 für Württemberg das Komplexablösungsgesetz vom 19. April 1865 und für Baden das Badische Baudikt vom 26. April 1808.

Besonders anschaulich und detailliert ist der Haushaltsplan von Bayern, der für das Jahr 2017 für sächliche Verwaltungsausgaben, Zuweisungen und Zuschüsse, sowie Baumaßnahmen in Kapitel 05 53 eine Summe von 31.271.600 € ausweist. Für Instandsetzungsmaßnahmen der unter Denkmalschutz stehenden Dome in Augsburg (Baubeginn ab 955), Bamberg (Baubeginn ab 1190), Eichstätt (Baubeginn des gotischen Westschiffes ab 1256), München (Baubeginn 1468), Passau (Baubeginn des barocken Baus 1668), Regensburg (Baubeginn 1273), Würzburg (Baubeginn um 1040) und Freising (Baubeginn 1159) werden in den Titeln 519 13, 791 03 und 791 04 6.664.200 € vorgesehen.

Weitere 7.000.000 € betreffen nach Titel 710 00-9 Baumaßnahmen an staatseigenen kirchlichen Gebäuden. Die einzelnen Baumaßnahmen werden in der Anlage S zum Haushaltsplan 05 nachgewiesen. Es handelt sich durchweg um unter Denkmalschutz stehende Bauten, beginnend mit der Theatinerkirche St. Kajetan in München und endend mit der Dominikanerkirche in Regensburg.

8.040.000 € werden für Bauverpflichtungen an kirchen-eigenen Gebäuden aufgrund besonderer Rechtsverhältnisse ausgewiesen. (Kapitel 05 53 Titel 791 01-0). Auch hier nennen die Erläuterungen durchweg denkmalgeschützte Bauten, die Pfarrkirche Bernried (neu gebaut nach dem Dreißigjährigen Krieg), die Klosterkirche Markt Indersdorf (neu gebaut 1264), die Pfarrkirche Tuntenhausen (neu errichtet ab 1548), die Pfarrkirche Weihenlinden (Baubeginn 1653), die Pfarrkirche Aldersbach (Gründung ab 1120), Pfarrkirche Asbach (gebaut ab 1771), die Klosterkirche Regensburg-Prüfening (erbaut bis 1109), die Filialkirche Reichenbach (barocker Umbau ab 1695), die Pfarrkirche Waldsassen (erbaut ab 1685), die Stadtkirche Bayreuth (Wiederaufbau ab 1611), die evangelisch-lutherische Kirche Creußen (erbaut bis 1477), die evangelisch-lutherische Pfarrkirche Münchberg (Wiederaufbau bis 1872), die evangelisch-lutherische Kirche Nürnberg-Mögl Dorf (erbaut ab 1414) und die Kuratienkirche Oberwittelsbach (nachgewiesen ab 1418).

Zusätzlich werden im Haushaltsplan 2017 von Bayern neben Ausgaben für staatseigene Grundstücke und staatseigene kirchliche Gebäude im Titel 517 12-0 die Bewirtschaftung von kircheneigenen Gebäuden mit 35.000 € und im Titel 519 12-8 die Unterhaltung der kircheneigenen Grundstücke mit 3.060.000 € aufgeführt. Der Haushaltsplan verweist darauf, dass aufgrund besonderer Rechtstitel dem Staat die primäre oder subsidiäre Baupflicht obliegt.

Auch im Haushalt von Hessen werden für 2017 im Kapitel 0402/ Buchungskreisnummer 2395 Förderprodukt Nr.2 Sanierungsmaßnahmen an der Elisabethkirche Marburg (errichtet ab 1235), der Orgelinstandsetzung der ab dem 14. Jahrhundert nachgewiesenen und 1978 neu gebauten Orgel des Limburger Doms, an Dach und Fassade des Limburger Doms (eingeweiht 1235) und am Dom zu Fulda (geweiht 1712) von zusammen 1.648.000 € genannt.

Mecklenburg-Vorpommern weist für 2017 im Kapitel 0904 in Titel 893. 01 keine Einzelkosten für Baumaßnahmen aus, sondern unter „Ablösungen für Kirchenbaulasten“ einen Betrag von 3.222.000 €. Die Ansprüche aus staatlichen Patronaten sind nach Art.13 des Güstrower Vertrages mit den Evangelischen Kirchen vom 20.1.1994 (GVOBl. M-V S.559) durch eine pauschale jährliche Beteiligung des Landes an den Baulasten ersetzt worden.

Der Haushalt von Rheinland-Pfalz weist in Kapitel 1559 Titel 893 01 für 2017 Kosten von 460.200 € zur Sanierung des Speyerer Doms (erbaut bis 1106) aus. Aus dem Haushalt von Schleswig-Holstein wird nach Kapitel 0941 Titel 893 02 die Sanierung des St. Petri-Doms in Schleswig mit Gesamtkosten von 17.300.000 € mit einem Anteil von 4.100.000 mitfinanziert, davon ein Teilbetrag von 500.000 € im Jahr 2017.

Wie dargestellt sind die staatlichen Bauleistungen für Kirchengebäude und kirchlich genutzte staatliche Gebäude in den Ländern sehr unterschiedlich. Nach meiner Auffassung gehören sie nicht in die Diskussion um staatliche Finanzierung der Kirchen in Deutschland. Auch wenn sie teilweise auf alten Rechtstiteln beziehungsweise auf Staatsverträgen zwischen Kirchen und Staat beruhen, sind die Kosten fast ausschließlich der Denkmalpflege und der Pflege von Kulturinstitutionen zuzurechnen – deswegen die Nennung der historischen Daten der Kirchenbauten. Die Pflege dieses kulturellen Erbes ist eigene staatliche Aufgabe und kann daher nicht zur Finanzierung von Religionsgemeinschaften gerechnet werden. Das gilt vielleicht nicht für alle Pfarrhäuser, aber erfahrungsgemäß praktisch für alle genannten Dome und Kirchen, die im Übrigen tatsächlich weit mehr von kulturinteressierten Touristen genutzt werden als von Gottesdienstbesuchern.

Neben den staatlichen Kirchenbaulasten gibt es noch weitere öffentliche Kirchenbaulasten für Kirchen und Pfarrhäuser, die den Gemeinden obliegen können. Sie lassen sich dem Staatshaushaltsplan nicht entnehmen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. Februar 2009 – 7 C 11.08 – klargestellt, dass kommunale Kirchenbaulasten durch die Kirchengutsgarantie des Art.140 GG, Art.138 Abs.2 WRV erfasst werden (RdNr.34 des Urteils). Wenn man von der gesamten öffentlichen Hand ausgeht, muss man die in den Landeshaushalten ausgewiesenen Zahlen noch ergänzen. Aber auch hier geht es der Sache nach inzwischen mehr um Denkmalpflege und nicht um Finanzierung der Glaubensvermittlung. Hessen hat in einer Rahmenvereinbarung vom 17.12.2003 zur Ablösung der Kirchenbaulasten die kommunalen Verpflichtungen geregelt und abgelöst (einsehbar [www.kirchenrecht-online.de](http://www.kirchenrecht-online.de)). Die baulastverpflichteten Städte und Gemeinde erhielten hierzu für die aufzubringenden Leistungen eine Förderung von 50% durch das Land.

Durch die Finanzierung des bauhistorisch kulturellen Erbes der Kirchen in Deutschland werden andere Religionsgemeinschaften wie der Islam oder andere Weltanschauungsgemeinschaften, die eine derartige bauhistorische Tradition nicht haben, nicht diskriminiert.

## 5.2 Unmittelbare Staatsleistungen an die Kirchen

Ein Unterschied in der staatlichen Förderung zwischen Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften besteht nur in den unmittelbaren Staatsleistungen an die Kirchen. Es lohnt sich, die sehr unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern anzusehen. Aus Platzgründen wird hier nur exemplarisch die Situation in Baden-Württemberg aufgezeigt und anschließend eine Übersicht der 2017 ausgewiesenen Staatsleistungen in den einzelnen Bundesländern gegeben.

Der baden-württembergische Haushaltsplan des Jahres 2017 weist in Kapitel 04 55 Titel 684 01 Pauschalleistungen für die Evangelische Landeskirche Baden in Höhe von 15.806.900 € aus sowie im Kapitel 04 55 Titel 684 02 Pauschalleistungen für die Evangelische Landeskirche Württemberg in Höhe von 43.202.000 €. Die katholische Erzdiözese Freiburg erhält 29.268.000 € (Titel 684 03) und die Diözese Rottenburg-Stuttgart 29.384.300 € (Titel 684 04).

Mit zu den Staatsleistungen zu rechnen sind nach Kapitel 04 55 Titel 684 14 Pauschalleistungen für die Evangelischen Seminare und das Evangelische Stift in Tübingen in Höhe von 2.290.200 €. Die Pauschalleistungen für die Seminare sowie Stifte gehen auf das Württembergische Kirchengesetz vom 3. März 1924 zurück. Die Evangelischen Seminare sind der Sache nach Gymnasien mit Internatsbetrieb. Das Evangelische Stift vergibt Stipendien mit Wohnmöglichkeiten für Evangelische Studierende, die eine Ausbildung als Pfarrer/Pfarrerin anstreben, und für Studierende für das Lehramt an Gymnasien.

Ebenso weist der Haushaltsplan in Kapitel 04 55 im Titel 684 15 von Baden-Württemberg Pauschalleistungen für die Katholischen Konvikte und das Katholische Wilhelmsstift in Tübingen von 1.295.000 € aus. Auch hier gilt weiterhin das Württembergische Kirchengesetz von 1924. Das Wilhelmsstift unterstützt Katholische Theologiestudenten.

### Übersicht über die im Jahr 2017 gezahlten Staatsleistungen nach Bundesländern

Bundesland	Staatsleistungen an evangelische Landeskirchen	Staatsleistungen an katholische Diözesen	Weitere Staatsleistungen an evangelische und katholische Empfänger
Baden-Württemberg	59.008.900 €	58.652.300 €	3.585.200 €
Bayern	23.959.000 €	71.685.000 €	
Berlin	7.702.000 €	3.524.000 €	
Brandenburg	11.459.000 €	1.266.000 €	750.000 €
Bremen	–	–	
Hamburg	–	–	
Hessen (2016)	34.555.000 €	14.013.000 €	
Mecklenburg-Vorpommern	12.305.500 €	640.600 €	230.000 €
Niedersachsen	36.483.000 €	9.356.000 €	
Nordrhein-Westfalen	9.117.000 €	13.490.700 €	
Rheinland-Pfalz	24.936.000 €	31.608.000 €	
Saarland	193.700 €	588.200 €	
Sachsen	25.617.300 €	25.617.300 €	15.000 €
Sachsen-Anhalt	28.010.500 €	5.675.300 €	
Schleswig-Holstein	13.332.750 €	230.250 €	11.100 €
Thüringen	18.818.000 €	5.772.000 €	

## 6. FAZIT

Eine nüchterne Analyse der staatlichen Förderung der christlichen Kirchen beziehungsweise christlicher Träger zeigt, dass die angebliche staatliche Finanzierung der christlichen Kirchen weitgehend eine Legende ist, die sich bei Prüfung der einzelnen Felder nicht aufrechterhalten lässt. Insbesondere gibt es bei der Förderung von Sozialeinrichtungen und sozialen Diensten, von Kindertagesstätten, von Privatschulen, der Absetzbarkeit von Kirchensteuern und Spenden, dem staatlich finanzierten Religionsunterricht, der Seelsorge im Justizvollzug, der Finanzierung von Baumaßnahmen an Kirchengebäuden keine rechtliche Diskriminierung von Moscheen und islamischen Verbänden – oder anderen religiösen Organisationen. In wenigen Bereichen, wie die Grundsteuer- und Gebührenregelungen sowie die Förderung privater Hochschulen steht eine rechtliche Gleichstellung noch aus, auch wenn im wirtschaftlichen Ergebnis teilweise jetzt schon eine Gleichbehandlung erfolgt.

Faktisch besteht für die Moscheen und islamischen Verbände jedoch Nachholbedarf. Das betrifft nicht nur die Förderung der islamischen Theologie an den Universitäten und Hochschulen, sondern auch die Förderung islamischer Kindertagesstätten und Schulen, den islamischen Religionsunterricht, die Seelsorge im Justizvollzug sowie die Förderung islamischer Sozialeinrichtungen. Die rechtlichen Voraussetzungen sind weitgehend an die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gebunden und keinesfalls immer an die Verleihung des Körperschaftsstatus. Die Anerkennung als gemeinnützig kann – wie oben ausgeführt – bei Moscheen und Verbänden an einer Nennung in Verfassungsschutzberichten scheitern. Darin liegt aber keine Diskriminierung, sondern es ist Sache der Moscheen und Verbände, bestehende Zweifel überzeugend auszuräumen.

Auch Finanzmittel für besondere Veranstaltungen wie Kirchentage oder aktuell das 500jährige Reformationsjubiläum sind keine Privilegierung der christlichen Kirchen. Hier werden Kirchenveranstaltungen behandelt wie große Kulturveranstaltungen oder das Deutsche Turn- und Sportfest. Ein deutscher Islamtag oder ein Bundestreffen einer anderen Religionsgemeinschaft könnte bei Berücksichtigung der Größe der Religionsgemeinschaft und der Bedeutung des Treffens gleichermaßen gefördert werden.

Grundsätzlich bleibt nur ein Bereich, in denen die christlichen Kirchen in Deutschland privilegiert sind, nämlich bei den unmittelbaren Staatsleistungen, die aus Art.140 GG mit Art.137 der Weimarer Reichsverfassung hergeleitet werden. Aber auch die Bedeutung dieser Staatsleistungen relativiert sich. Zu betrachten bleiben insoweit nur die unmittelbaren Zahlungen, die unter 6.2 dargestellt sind und die in der Summe 527 Millionen € ergeben.

Diese unmittelbaren Staatsleistungen betreffen nur einen kleinen Teil der Aufwendungen der christlichen Kirchen zur Glaubensvermittlung. Diese finanzieren sich nach statistischen Erhebungen nur zu unter 5% aus Staatsleistungen und zu über 95% aus Leistungen, die von den Kirchenangehörigen der Römisch-Katholischen und der Evangelischen Kirche durch Kirchensteuern und Spenden aufgebracht werden. Die oben dargestellten von den kirchlichen Trägern erbrachten Dienstleistungen einschließlich der Hochschulangebote lasse ich ebenso unberücksichtigt wie die Finanzierung der Seelsorge im Justizvollzug und in der Bundeswehr sowie die Finanzierung besonderer Veranstaltungen und von Baumaßnahmen an historischen Kirchengebäuden.

Nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts nahmen die Römisch-Katholische Kirche rund 6,15 Milliarden € und die Evangelische Kirche rund 5,45 Milliarden € im Jahr 2016 an Kirchensteuern ein (Quelle: statista, Das Statistik Portal, Einnahmen der Katholischen und Evangelischen Kirche in Deutschland durch die Kirchensteuer von 2004 bis 2016). Die Zahlen für 2017 dürften aufgrund der unveränderten Beschäftigungslage annähernd gleich sein.

Neben den Kirchensteuern stehen der Römisch-Katholischen Kirche und den Evangelischen Kirchen nach den obigen Zahlen der Haushaltspläne der Länder für 2017 (Hessen nach den Ausgaben 2016) rund 527 Millionen € an unmittelbaren Staatsleistungen zu.

Die Ungenauigkeiten bei den Zahlen und den Vergleichsjahren können bei einer Grundbetrachtung außer Acht gelassen werden. 527 Millionen € an unmittelbaren Staatsleistungen für die beiden großen Kirchen in Deutschland stehen 11,6 Milliarden € an Kirchensteuereinnahmen gegenüber. Die unmittelbaren Staatsleistungen entsprechen 4,5% der Kirchensteuereinnahmen. Ländermäßig variiert das, weil sowohl die Kirchensteuerhöhe wie auch die Staatszuschüsse unterschiedlich sind. Aber schon die Globalbetrachtung zeigt, dass die Staatsleistungen bei der Finanzierung der Römisch-Katholischen Kirche und den Evangelischen Kirchen in Deutschland eine nur untergeordnete Rolle spielen.

Ungeachtet der Frage, dass die unmittelbaren Staatsleistungen an die Kirchen dem Grunde nach auf alten Gesetzen, Verträgen oder besonderen Rechtstiteln beruhen, die nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Absatz 1 Weimarer Reichsverfassung bis zu einer Ablösung Bestandsschutz haben, auch wenn deren Höhe im Einzelfall bezweifelbar sein mag, zeigt sich, dass diese unmittelbaren Staatsleistungen heute nur noch zu einem unwesentlichen Teil zur Finanzierung der eigentlichen Kirchengeschäften, d. h. der Glaubensvermittlung beitragen. Die häufig vorgetragene These, die christlichen Kirchen in Deutschland würden wesentlich durch Staatsleistungen mitfinanziert, stellt sich nach den dargestellten Daten als eine Legende dar.

Eine staatliche Finanzierung der islamischen Glaubensvermittlung für die Muslime in Deutschland würde deren Finanzprobleme selbst dann nicht einmal ansatzweise lösen, wenn den Moscheen und islamischen Verbänden ihrer Mitgliedsstärke entsprechend Förderungen zur Verfügung gestellt würden, was aus verfassungsrechtlichen Gründen aber unmöglich ist.

Wesentliche Teile religiös geprägter Dienstleistungen können von Moscheegemeinden oder islamischen Verbänden heute schon ebenso erbracht und vom Staat gefördert werden, wie das bei christlichen Einrichtungen der Fall ist. Islamische Krankenhäuser, Senioreneinrichtungen, Behindertenwerkstätten, Pflegeheime und Altenpflegeangebote können ebenso staatliche Unterstützung in Anspruch nehmen wie islamische Kindertagesstätten oder islamische Privatschulen oder Akademien zur Imamausbildung. Ebenso können Moscheen und Islamische Verbände in ihrer Integrationsarbeit oder bei der Deradikalisierung von religiösen Extremisten unmittelbar gefördert werden. Viele Moscheen und islamischen Verbände haben diese Möglichkeiten bisher unzureichend genutzt. Aber auch die zuständigen Regierungsstellen und Behörden in der Bundesrepublik Deutschland haben von diesen Möglichkeiten zu wenig Gebrauch gemacht. Sie könnten mehr und aktiv beratend auf Moscheen und islamische Verbände zugehen und die Moscheen und islamischen Verbände damit von einer Förderung aus dem Ausland unabhängiger machen.

Im Einzelfall kann es auch Anschubfinanzierungen durch den Staat oder kommunale Hilfestellungen geben wie die Hilfe bei der Grundstücksbeschaffung für einen Moscheebau durch die Stadt Monheim in Nordrhein-Westfalen ([www.spiegel.de/politik/deutschland/monheim](http://www.spiegel.de/politik/deutschland/monheim) vom 27.10.2016).

Bei der eigentlichen Glaubensvermittlung aber bleibt es mit den dargestellten Ausnahmen wie beispielsweise bei der Finanzierung der Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten, bei der Bundeswehr und bei Flüchtlingen letztlich Aufgabe der Moscheen und islamischen Verbände den Bau von Gebetsstätten und die Finanzierung von Imamen und sonstigen Moscheemitarbeitern entweder über den Weg der eigenen „Kirchensteuererhebung“ oder durch Spenden sicherzustellen.

---

## DIE AUTORINNEN UND AUTOREN

---

**Dr. Bekir Alboğa** ist Generalsekretär der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion (DİTİB) und Lehrbeauftragter am Institut für Islamische Theologie an der Universität Münster.

**Nushim Atmaca** gehört seit 2011 dem Liberal-Islamischen Bund (LIB) an, dessen erste Vorsitzende sie derzeit ist. Sie arbeitet am Leibniz-Zentrum Moderner Orient in Berlin.

**Lukas Hentzschel** ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte

**Dr. Ehrhart Körting** ist Jurist und war u.a. Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes Berlin, Justizsenator und von 2001-2011 Berliner Innensenator.

**Aiman Mazyek** ist seit 1994 Mitglied im Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) und seit 2010 dessen Vorsitzender.

**Dr. Dietmar Molthagen** verantwortet den Arbeitsbereich Religion und Politik im Forum Berlin der Friedrich-Ebert-Stiftung.

**Prof. Dr. Stefan Muckel** ist Professor für Öffentliches Recht und Kirchenrecht an der Universität zu Köln und zugleich Direktor des Instituts für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte.

**Lydia Nofal** arbeitet haupt- und ehrenamtlich in mehreren muslimischen Projekten in Berlin. Zudem ist sie eine der Sprecher\_innen des Arbeitskreises muslimischer Sozialdemokrat\_innen.

---

## IMPRESSUM

---

ISBN 978-3-96250-064-1

HERAUSGEGEBEN VON

Dr. Dietmar Molthagen

für die Friedrich-Ebert-Stiftung • Forum Berlin

Hiroshimastraße 17 • 10785 Berlin

Tel.: 030/ 269 35 7322 • E-Mail: dietmar.molthagen@fes.de

LEKTORAT: Gaby Rotthaus, Dietmar Molthagen

GESTALTUNG: Andrea Schmidt • Typografie/im/Kontext

DRUCK: Brandt GmbH Bonn

Gedruckt auf RecyStar Polar, 100% Recyclingpapier,  
ausgezeichnet mit dem blauen Umweltengel.

Eine gewerbliche Nutzung der von der FES herausgegebenen Medien  
ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet.

© 2018 • Friedrich-Ebert-Stiftung

Forum Berlin • [www.fes.de](http://www.fes.de)



ISBN: 978-3-96250-064-1